

Year: 1970

**Dr. jur. Matthias Rast (Rasch) aus Isny, um 1502 - 3. Jan. 1567 :
Dozent und Universitätsnotar in Freiburg, murbachischer,
fürstenbergischer und kemptischer Kanzler : mit einem Beitrag über
das Freiburger Testament des Erasmus von 1533**

Jenny, Beat Rudolf

Posted at edoc, University of Basel

Official URL: <http://edoc.unibas.ch/dok/A6243445>

Originally published as:

Jenny, Beat Rudolf. (1970) Dr. jur. Matthias Rast (Rasch) aus Isny, um 1502 - 3. Jan. 1567 : Dozent und Universitätsnotar in Freiburg, murbachischer, fürstenbergischer und kemptischer Kanzler : mit einem Beitrag über das Freiburger Testament des Erasmus von 1533. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 118, S. 175-238 = N.F. Bd. 79(1970), S. 175-238.

Dr. jur. Matthias Rast (Rasch) aus Isny

Um 1502 — 3. Januar 1567

Dozent und Universitätsnotar in Freiburg
Murbachischer, fürstenbergischer und kemptischer Kanzler

Mit einem Beitrag über das Freiburger Testament
des Erasmus von 1533

Von

Beat Rudolf Jenny

Wer sich mit der personengeschichtlich-biographischen Seite der Rechtsgeschichte des 16. Jh. zu befassen hat, sieht sich beim Versuch, gedruckte Literatur zu beschaffen, immer wieder fast unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenüber. Dies scheint weitgehend daher zu rühren, daß das 19. Jh. die systematische Personengeschichte, die bis zum Ende des 18. Jh. so sorgfältig gepflegte Prosopographie, vernachlässigt hat¹. Zum Teil geschah dies ohne Zweifel unter dem Zwang der politischen Umwälzungen und der dadurch verursachten Auflockerung und Zerstörung der Kontinuität, verbunden mit der Vernichtung, Dezimierung und Verlagerung des Archivmaterials. Natürlich gibt es Ausnahmen von der Regel. Sie mögen auf mehr oder weniger intakt gebliebenen Nachlässen beruhen oder darauf, daß ein Rechtsgelehrter oder eine Institution in den Bannkreis eines der Themen geriet, die das 19. Jh. bis ins letzte Detail zu erörtern versuchte. Viele andere Rechtskundige, seien es Notare und Stadtschreiber oder gelehrte Advokaten und Kanzler geistlicher oder weltlicher Herren und Körperschaften, blieben weitgehend unbeachtet. Denn man schrieb wohl Abhandlungen und Monographien über Städte, Adelsfamilien und Territorien, über Bistümer, Domstifte und Klöster, auch über Kreis- und Reichstage, Gerichte und Spruchkollegien. Aber die Juristen hatten dabei weitgehend im Hintergrund zu bleiben zugunsten der ohne Zweifel leichter zu erfassenden Regenten bzw. zugunsten des Institutionellen, der „Tätigkeit“, der „Vorgänge“ und der „Entwicklung“. Daß damit auch die Frage nach dem Einfluß von Rechtsberatern und Kanzlern oft stillschweigend unter den Tisch gewischt war, versteht sich von selbst².

¹ In diesem Sinn äußerte sich der jüngst verstorbene Herausgeber der Basler Matrikel, Prof. Dr. H. G. Wackernagel, dem Verfasser gegenüber einmal im Gespräch.

² Vgl. etwa die (für das 16. Jh. jedoch keineswegs erschöpfende) Arbeit von G. Gänßlen, Die Ratsadvokaten... der Freien Reichsstadt Ulm..., Köln 1966, S. 13: „Da über die Ratsadvokaten... der Reichsstadt Ulm (wie anscheinend auch der andern Reichs-

Matthias Rast gehört ganz eindeutig zu jenen Juristen, die bisher ein historiographisches Schattendasein führten, obwohl er keineswegs ein Winkeladvokat war, der höchstens als Kuriosum geschichtswürdig wäre. Andererseits wird ihm auch niemand mehr als durchschnittliche Bedeutung zumessen wollen. Aber gerade um dem Phänomen „Kanzler“ im 16. Jh. vom Personengeschichtlichen her gerecht zu werden, hat man vom bisher kaum beachteten Durchschnittskanzler und nicht von außerordentlichen Erscheinungen auszugehen. In diesem Sinne möchte die vorliegende, in manchem gezwungenermaßen unvollständige und unvollkommene biographische Skizze verstanden werden³⁻⁴.

I. Rast als Student, Lehrer und Beamter der Universität Freiburg im Breisgau

1. Student, Bursenvorsteher und Dozent an der Artistenfakultät

Matthias Rast wurde in Freiburg am 17. Feb. 1520 in die Universitätsmatrikel eingeschrieben. Wenn wir bei der Immatrikulation mit einem Durchschnittsalter von 12—15 Jahren für die Anfänger rechnen und annehmen, daß er altersmäßig kein Sonderfall war, indem ihn die Eltern beizeiten in eine Lateinschule hatten schicken können, dann könnte er etwa 1505/1508 geboren sein. Rast selber scheint sein Geburtsdatum nicht genau gekannt zu haben, gibt er doch 1557 an, er sei „bey 55 Jahren“ alt, d. h. etwa 1502 geboren¹. Somit steht mindestens

städte) zusammenhängend noch nichts geschrieben wurde, sondern die städt. Rechtsgelehrten und ihre Tätigkeit in bereits verfaßten Abhandlungen nur ganz selten und beiläufig Erwähnung finden“, hat er versucht, „Licht in das noch unerforschte Dunkel zu bringen“. Gerade durch den Anhang, der die Viten der Stadtadvokaten und Ratskonsulenten (unter besonderer Berücksichtigung soziologischer Fakten wie Familie und Herkunft) enthält, knüpft Gänßlen an die reiche prosopographische Literatur des 18. Jh. an (in Ulm durch Weyermann ausgezeichnet vertreten!). Die Tatsache jedoch, daß ein guter Teil des im Anhang verarbeiteten biogr. Materials Herrn A. Rieber zu verdanken ist, zeigt deutlich, wie schwer es ist, die institutionelle und die biogr. Seite der Rechtsgeschichte des 16. Jh. gleichzeitig zu beherrschen, und wie unerlässlich auch hier die Zusammenarbeit ist.

Ganz neue, ausschließlich prosopographische Wege schlägt Winterberg in seiner von Prof. Thieme in Freiburg veranlaßten Dissertation über die Schüler des Zasius ein (Vgl. Lit. Verz.).

³ Vgl. die nur schon in ihrem Titel richtungsweisende, von G. Ritter angeregte Arbeit von G. Kattermann, Markgraf Philipp I. von Baden (1515—1533) und sein Kanzler Dr. Hieronymus Veus in der bad. Territorial- und in der dt. Reichsgeschichte bis zum Sommer 1524. Phil. Diss. Freiburg i. Br. 1935.

Eine bedeutende, in der prosopographischen Literatur des 20. Jhs. (Kothe; Pfeilsticker) zwar erwähnte, aber kaum gewürdigte Kanzlergestalt ist z. B. Lukas Schrotteisen, der Mömpelgarder Kanzler der Herzöge Ulrich und Christoph. In seinem Briefwechsel mit Bonifacius Amerbach wird er nun faßbar: AK 6, Nr. 2722.

⁴ Für mannigfache Förderung dieser Arbeit bin ich Prof. K. S. Bader zu großem Dank verpflichtet. Fräulein Beatrix Klaiber stellte mir mit großer Hilfsbereitschaft die einschlägigen Archivalien des Freiburger Universitätsarchivs zur Verfügung. Leider war es mir aus verschiedenen Gründen nicht möglich, die betreffenden Zitate und Quellenangaben nochmals zu überprüfen.

¹ MUF 1, 241 = Alfred Weitnauer, Allgäuer auf hohen Schulen, Allgäuer Heimatbücher 10, 1939, S. 52. In beiden Fällen ohne Kommentar. Rasts Name ist bei H. Mayer in Rust verlesen; dieser Irrtum ist jedoch in den Nachträgen und Berichtigungen MUF

fest, daß er im ersten Jahrfünft des 16. Jhs. geboren wurde und verhältnismäßig spät an die Universität kam. Aus dieser Verspätung darf vielleicht geschlossen werden, daß seine Eltern nicht sehr begütert waren.

Zusätzliche biographische Angaben über Rast gibt der Herausgeber der Freiburger Matrikel in den Fußnoten nicht. Der Benutzer der Matrikel mußte deshalb vermuten, daß Rast während des Studiums Freiburg verlassen hatte² oder gestorben war, und deshalb in den Universitätsakten im Gegensatz zu einem Großteil der übrigen Studenten weiter nicht mehr erfaßbar war. Merkwürdigerweise ließ sich Rasts Name jedoch in keiner andern Matrikel finden, und überdies wies eine einzelne ältere gedruckte Nachricht über Rasts Tätigkeit vor seinem Eintritt in fürstenbergische Dienste³ trotz allem auf Freiburg hin. Sie besagt nämlich, daß Matthias Rast, wohnhaft in der großen Freiburger Burse und zu einem unbekanntem Zeitpunkt kurz vor dem 28. März 1530 zum Freiburger Universitätsnotar erwählt, am 29. Dez. 1530 wegen einer gegen einen Bursanten verübten Gewalttat suspendiert worden und nach seiner Wiedereinsetzung am 11. Mai 1531 bis zum 11. August 1534 im Amt geblieben sei⁴. Die Annahme, daß er mindestens einen guten Teil seiner Studienzzeit in Freiburg zubrachte, lag also trotz dem Schweigen Mayers nahe. Nun galt es bloß, Beweise hierfür zu finden.

Die Aussichten hierfür schienen insofern schlecht, als das Protokoll der Freiburger Artistenfakultät (und damit auch die auf diesem beruhende Matrikel) in der fraglichen Zeit liederlich geführt wurde, — ein Zeichen dafür, daß das Jahrzehnt zwischen 1520 und 1530 auch für die Freiburger Hochschule eine Zeit der Krise war⁵. Tatsächlich läßt sich denn auch keine Eintragung über ein allfälliges Baccalaureat Rasts finden. Dagegen wird im Wintersemester 1524/25 unter dem Dekanat des Magisters Michael Delius aus Ach⁶ „in Angaria post N. dni.“, also, nach Parallelfällen zu schließen, anfangs 1525, „Mathias Raschius Isnius“ unter den Magistern genannt, die das Examen bestanden hatten⁷. Wo und wann ist er jedoch Baccalaureus geworden? Ein Vergleich mit dem Bildungs-

2, 51 sowie im Register korrigiert. Die Altersangabe Rasts auf S. 23 des auf S. 222 Anm. 40 erwähnten Aktenconvolut in einem Schreiben vom 27. Mai 1557. Dabei ist allerdings zu beachten, daß es Rast an dieser Stelle daran lag, sich und seiner Frau eher mehr als weniger Jahre zuzulegen.

² Zu dieser Annahme sah ich mich bei der Redaktion von AK 6, Nr. 2642 Anm. 2 zunächst veranlaßt.

³ Karl Metzger, Die Entwicklung der Beamten- und Wirtschaftsorganisation der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. v. d. Anfängen ihres Bestehens bis 1806. Phil. Diss. Freiburg i. Br. 1914 = Zeitschr. des Freiburger Geschichtsvereins 1914, S. 204. Da der Autor im Sommer 1914 fiel und seine Dissertation posthum gedruckt wurde, erklären sich zahlreiche Ungenauigkeiten und Mängel z. T. wohl dadurch, daß es ihm nicht mehr vergönnt war, letzte Hand an die Arbeit zu legen.

⁴ Metzger gibt nur eine einzige Quellenangabe, nämlich für die Suspension: Prot. Sen. Acad. 3, S. 287.

⁵ Prot. Fac. Philos. 1, 1460—1531. Es fehlen die Protokolle mit den Promotionsnotizen folgender Semester: SS 1521, WS 1521/22, SS 1522, WS 1523/24, SS 1528, WS 1528/29 (so laut einem beigelegten Zettel; vgl. auch die Notiz zw. 1519 u. 1522: Tres hic deesse videntur Decanatus).

⁶ = Doele: MUF 1, 209, wonach er am 21. Sept. 1513 imm. wurde. Dasselbst weitere Angaben über seinen Studiengang und über seinen Abgang nach Straßburg 1531.

⁷ Matr. Fac. Phil. 1, 1460—1599, unpaginiert.

gang vieler anderer Freiburger Bursanten macht es wenig wahrscheinlich, daß er diesen Grad per saltum an einer anderen Universität erworben hat. Deshalb müssen wir annehmen, daß er diese Prüfung in einem der Semester bestand, über die keine Eintragungen in Protokoll und Matrikel der Artistenfakultät vorhanden sind. Ein Vergleich mit dem Studiengang anderer Studenten, so z. B. des Wendelin Bittelbronn imm. SS 1519, bacc. WS 1524/25, mag. WS 1525/26, macht es wahrscheinlich, daß Rast im Wintersemester 1523/24 Baccalaureus wurde, also in einem jener Semester, über die Protokolleinträge fehlen.

Nachdem nun wider alles Erwarten feststand, daß Rast wohl sein ganzes Artistenstudium in Freiburg absolvierte, galt es eine Antwort auf die Frage nach seinem Verbleiben zwischen dem Winter 1524/25 und der Anstellung als Universitätsnotar zu finden. Wieder sind es die Protokolle der Artistenfakultät, die trotz der erwähnten Lückenhaftigkeit und scheußlicher Schrift Auskunft geben, und zwar in dem Sinn, daß Rast einige Zeit nach dem Magisterexamen in den Lehrkörper der Fakultät aufgenommen wurde. Im Wintersemester 1527/28, also zwei Jahre nach dem Magisterium, wurde ihm von der Artistenfakultät nämlich nicht nur das Amt eines Examinators anvertraut⁸, sondern gleichzeitig ein Ehrenamt, mit dem man gerne Neulinge bedachte: Er hatte anlässlich des Fakultätsfestes am Katharinentag (25. Nov.)⁹ die Festrede zu halten! Das Fest begann mit dem Katharinenoftizium, bei dem von der Fakultät bestimmte Studenten zu ministrieren hatten; darauf schloß sich ein Gastmahl an, das auf Kosten der Fakultät gegeben wurde und wozu nebst allen Magistern der Fakultät die Grafen, Freiherren und Doktoren der Universität geladen waren. Vor diesem Publikum nun hatte Rast seine Rede zu halten. Leider kennen wir weder Thema noch Inhalt derselben.

Im Wintersemester 1529/30 stieg Rast zum Consiliarius der Artistenfakultät auf, d. h. zu einem der beiden Beisitzer des Dekans¹⁰, und im gleichen Semester ist er wieder zweimal als Examinator erwähnt¹¹. Besonders bedeutsam ist jedoch, daß nun erstmals von seiner Lehrtätigkeit die Rede ist¹².

Schon Schreiber hat nebenbei darauf hingewiesen¹³, daß „Mag. Math. Rasch“ Theobald Bapst während dessen Beurlaubung auf der Lehrkanzel der Rhetorik

⁸ Prot. Fac. Philos. 1, fol. 232vo.

⁹ ibidem fol. 232ro; weitere Angaben über dieses Fest z. B. Prot. Fac. Philos. 2, 1531—1573, fol. 1ro, 4ro, 18vo usw. Ein Hinweis in anderem Zusammenhang auch bei H. Mayer, Zur Gesch. des Rektorats a. d. Univ. Freiburg i. Br., Zs. des Freib. Geschichtsvereins 46, 1935, S. 35.

¹⁰ Prot. Fac. Philos. 1, fol. 234ro: 31. Okt. 1529.

¹¹ ib. fol. 234vo.

¹² ib. fol. 234ro; er erhielt die „Lectio Valeriana“ zusätzlich zur „Lectio Caesarii“. Mit letzter dürfte nach Schreiber 2, 219 ff. die höhere Dialektik gemeint sein. Vgl. hierzu Prot. Fac. Art. 2, 4vo, wo ein Student, der in der Rhetorik nicht genügt, zu einem zusätzlichen Jahr „dialectica caesarii“ verknurrt wird. Vgl. jedoch Schreiber 2, 68. Die „lectio Valeriana“ könnte ihren Namen ebenfalls vom Lehrmittel haben, nämlich von den Institutiones grammaticae graecae des Martinus Urbanus Valerianus Bolzanus, der oft kurz Valerianus genannt wurde. Damit wäre auch alles Nötige über den Gegenstand der Vorlesung gesagt.

¹³ Schreiber 2, 334. Diese bisher älteste nachweisbare gedruckte Erwähnung Rasts in der hist. Literatur ist bisher unbenutzt geblieben, weil sie, wie leider sehr viele Namen bei Schreiber, über das Register nicht zugänglich war.

vertrat. Tatsächlich ergeben der von Schreiber teilweise zitierte sowie einige weitere Senatsprotokolleinträge¹⁴ ein genaues Bild von Rasts Eintritt in den Freiburger Lehrkörper.

Am 26. März 1526 teilte der Rektor Th. Bapst dem Senat mit, sein Bruder Nikolaus, Kanzler in Ensisheim, ersuche die Universität darum, daß er dessen Sohn „Dolensi in studio instituere ad anni dimidium“ und während dieser Zeit von seiner Vorlesungspflicht entbunden werden könne, „salua tamen lectione et stipendio suis“, was nichts anderes heißt, als daß er als Praeceptor seines Neffen und, wie das bei den Praeceptoren üblich war, zwecks eigenem Studium an einer der höheren Fakultäten an die Universität Dole gehen wollte unter Wahrung seines Anspruchs auf seine bisherige Stellung in Freiburg. Begreiflich, daß die Universität dem Ensisheimer Kanzler, ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, dieses Gesuch nicht abschlagen konnte. Und da schon am 9. April und wieder am 30. April, bei der Neuwahl des Rektors Sebastian Derrer als Vizerektor amtierte, kann man annehmen, daß Bapst unmittelbar nach dem 26. März verreiste. Diese Eile ist durchaus verständlich, wenn man bedenkt, daß er sich am 16. Feb. von Ulrich Zasius vor versammeltem Senat einen geharnischten und mit einem Ultimatum verbundenen Rüffel wegen seines Betragens als Rektor zugezogen hatte¹⁵.

Dieses Urlaubsgesuch Bapsts müssen wir samt seinen Hintergründen und der Tatsache, daß aus dem halben Jahr schließlich Jahre wurden, kennen, um Rast erstes Auftreten vor dem Senat richtig beurteilen zu können. Am 20. August 1527, also fast 1 1/2 Jahre nach Bapsts Beurlaubung und 2 1/2 Jahre nach Rasts Magisterium, erschien der Magister aus Isny nämlich vor dem Senat und gab in ultimativer Weise folgendes zu Protokoll: Er sei nun während 7 Jahren in der Sapienz Student gewesen und sei der bei der Aufnahme in dieses Stiftungshaus eingegangenen Verpflichtung, den Magistertitel zu erwerben, nachgekommen. Nun sehe er sich jedoch gezwungen, sich anderweitig nach einer Stelle, die ihm seinen Lebensunterhalt gewährleiste, umzusehen, wenn die Universität sich für seine bisherigen Dienste nicht erkenntlich zeige und ihm nicht den Posten eines Bursenvorstehers oder einen Lehrauftrag gebe. Darauf antwortete ihm der Senat, Th. Bapst werde auf Galli (16. Okt.) zurückgerufen; wenn er auf diesen Termin nicht zurückkehre, erhalte Rast seine Stelle. Bis es soweit sei, solle er sich noch gedulden. Und am 26. Oktober 1527, nachdem Th. Bapst nicht zurückgekehrt

¹⁴ Prot. Sen. Acad. 3, S. 156 (26. März 1526); S. 177 (20. Aug. 1527); S. 182 (26. Okt. 1527); S. 201 (19. Nov. 1528) = von Schreiber S. 334 Anm. ** teilweise zitiert. Überdies ist ebenda in Anm. * 6. Feb. in 16. Feb. zu verbessern = S. 153). Daß Bapst Rhetorik las und Rast ihn darin vertrat, schließt Schreiber aus einem Protokolleintrag vom 28. Okt. 1529, wo auf Bapsts Tätigkeit an der Artistenfakultät Bezug genommen wird. Schreiber 2, 334, Anm. ***

¹⁵ Prot. Sen. Acad. 3, S. 157 ff. Schreiber 2, 334. Über Nikolaus Bapst (gest. 1544) und seinen Sohn Hans Rudolf (gest. 14. Nov. 1547) vgl. Kindler 1, 44 s. v. Babst von Rotersdorf. Da dieser Hans Rudolf jedoch erst am 18. März 1537 in Freiburg (MUF 1, 306, Nr. 28: Joannes Rudolphus Bapst a Roterstorff de Ensisheim; ohne Komm.) und am 26. März 1540 in Dole (unter den Nobiles als J. R. Papa à Rotersdorff, mit späterer Notiz über seinen 1547 in Freiburg erfolgten Tod) imm. ist, kommt er für 1526 nicht als Zögling Theobalds in Frage. Ohne Zweifel handelt es sich also um den am 7. April 1525 in Freiburg imm. Wilhelmus Papa ex Ensisheim (MUF 1, 268, Nr. 15). Denn dieser wie ein am 18. Juni 1535 imm. Joh. Christoph Bapst de Rotersdorff (ib. 1, 297) dürften frühverstorbene Söhne des Kanzlers gewesen sein.

war, löste der Senat das gegebene Versprechen ein und übertrug Rast Bapsts Kollegiatur samt dem bescheidenen Lohn von 25 Gulden vorläufig auf ein Jahr. Gleichzeitig versprach er jedoch, — und das war für den Bittsteller das Wichtigste —, für den Fall, daß Bapst innert Jahresfrist zurückkehren sollte, Rast mit einer anderen Aufgabe zu betrauen und ihm einen Lohn zu zahlen, der nicht niedriger als 25 Gulden sei. Dafür wurde Bapsts Vertreter verpflichtet, die Burse zu beziehen, wie sich dies für den Großteil der Dozenten der Artistenfakultät gebührte¹⁶, und das Amt des Vorstehers auszuüben und zu lesen.

Ein gutes Jahr später, am 19. Nov. 1528, meldete sich Bapst von Dole zurück und drückte dem Senat seinen Wunsch aus, die Stelle, die Rast während seiner Abwesenheit versehen habe, wieder zu besetzen, jedoch ohne daß Rast dadurch zu Schaden komme. Unnötig zu sagen, daß der Senat den Kanzlerbruder trotz Verlängerung des Urlaubs um das Fünffache mit offenen Armen wieder aufnahm und ihm Lehrkanzel und Sitz im Senat wieder zurückgab. Vom Bursenzwang war allerdings nicht mehr die Rede.

Was aber geschah mit Rast? Eine deutliche Antwort auf diese Frage ließ sich nicht finden. Daß man ihm jedoch einen anderen Lehrauftrag zuhielt und auf dem Conventorenposten in der Burse beließ, ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus folgender isolierter Notiz im Protokoll der Sitzung vom 25. Aug. 1529: „Mathias Rasch iuret iuranda iuxta tenorem statutorum ea tamen conditione, vt in Bursa maneat“¹⁷.

Sieben Jahre lang war Rast also Sapienstist, d. h. Alumne im Collegium Sapientiae, dem von Johannes Kerer 1496 gestifteten und den Bursen gleichgestellten Konvikt, gewesen¹⁸, ob als zahlender Insasse oder als Inhaber eines Freiplatzes, wissen wir nicht. Möglicherweise hatte er nach dem Magisterium hier eine leitende Stelle bekleidet, also der Universität gedient. Sein erstes Auftreten vor dem Senat muß einerseits von hier aus verstanden werden. Andererseits war das Ultimatum damals wie heute noch ein beliebtes Mittel, akademische Stellen zu ergattern oder sich in ihnen zu verbessern¹⁹. Wenn Rast sich dabei nicht eben der elegantesten Form bediente, so kann man darin vielleicht ein Merkmal seines Wesens erblicken und den Ausdruck eines Protests des allein auf seine Tüchtigkeit Angewiesenen, der sich gegen die Günstlingswirtschaft und die Bevorzugung eines Magisters wendet, der sich weder als Bursenvorsteher noch als Rektor bewährt hatte, sowie gegen die damit verbundene Vernachlässigung des Lehrbetriebs an der Artistenfakultät.

Immerhin: Bapsts Beurlaubung hatte Rast den Zugang zum Lehrkörper der Artistenfakultät geöffnet. Verfolgen wir nun seinen weiteren Weg in derselben:

¹⁶ Vgl. Schreiber 2, 219 Anm. *. Es stimmt vorzüglich mit der Übertragung dieser interimistischen Professur zusammen, daß Rast im WS 1527/28 zuerst im Lehrkörper der Artistenfakultät nachzuweisen ist.

¹⁷ Prot. Sen. Acad. 3, S. 219. Es dürfte sich um den Collegiaturreid handeln. Die Bursenvorsteher mußten bloß ein feierliches Versprechen ablegen (H. Mayer, Bursen, 10).

¹⁸ Vgl. H. Mayer, Bursen, 99 f.

¹⁹ Vergleiche etwa die Art, wie Bapst den Posten des Institutionarius erlangte (Schreiber 2, 334).

²⁰ Prot. Fac. Philos. 1, fol. 234vo; das Datum scheint irrtümlich in 31. Okt. 1530 verbessert zu sein; vgl. fol. 235ro.

Auch im Sommersemester 1530 blieb Rast Consiliarius²⁰ und dürfte dies Amt auch im folgenden Semester beibehalten haben²¹; denn auch im Sommersemester 1531 und im Wintersemester 1531/32 ist er wieder als Beisitzer erwähnt²². In der Fakultätssitzung von 22. Okt. 1531 jedoch hatte er als „D. Mathias Rasch“ mit M. Christian Herbot²³ zusammen um Entbindung von der Lektion, „quam hactenus in Bursis praelegerat“ gebeten²⁴. Die Bitte war ihm gewährt worden; trotzdem blieb er Mitglied der Artistenfakultät, was sich daraus ersehen läßt, daß er am 17. Okt. 1532 als „Doctor Mathias Rast“ und Quästor der Artistenfakultät Rechnung ablegte²⁵ und im gleichen Jahr in der Angaria Lucie als erster unter den Examinatoren genannt wird, welchen sich die Kandidaten für das Baccalaureat zu präsentieren hatten²⁶. Ebenso wurde er am 21. Dez. 1532 zum „Determinator“ bestimmt²⁷ und am 30. Dez. wirkte er als Examinator bei der Zulassungspräsentation der Kandidaten für die Baccalaureatsprüfung vom 11. Jan. 1533²⁸. Aber am 24. Juli 1533 verließ er die Fakultät: „In eadem sessione doctor Mathias Rascht consilium facultatis artium resignavit, quam resignationem facultas adceptavit“²⁹.

Aus dieser Fülle von Angaben erhellt nicht nur, daß Rast zu einem prominenten Mitglied der Artistenfakultät geworden war, sondern daß er gleichzeitig auf der akademischen Stufenfolge weiter emporgestiegen war. Dies läßt sich zunächst nur ganz nebenbei am Titelwechsel erkennen, der erstmals am 22. Okt. 1531 auftritt: „D(occtor)“ statt „M(agister)“, dann aber gerade daran, daß er die Vorlesungstätigkeit an der Artistenfakultät aufgibt und letztere schließlich ganz verläßt. Er hatte also unterdessen in ganz regulärer Weise an einer der oberen Fakultäten sein Fachstudium absolviert und abgeschlossen. Daß sein Ansehen dadurch gestiegen war, läßt sich indessen auch aus dem Protokoll der Fakultätssitzung vom 13. Okt. 1532 ablesen³⁰, wo es heißt: „Vocati sunt domini de consilio facultatis ad horam tertiam (= 9 Uhr) ad audiendum decretum universitatis. Quem qui acceptantes elegerunt duos, nempe Doctorem Theobaldum Bapst et Doctorem Mathiam Rast, ambo de facultate artium“. Und diese beiden von der Fakultät bestimmten Kommissäre sollten nun mit den von der Universität ernannten Professoren Georg Amelius und Johannes Brisgoicus zusammen

²¹ ib. fol. 235vo; die Angaben sind lückenhaft.

²² ib. fol. 235vo. Am 31. Okt. 1527 war er noch nicht Consiliarius (ib. fol. 232ro). Am 30. April 1528 ist über die Consiliarii nichts gesagt und über das WS 1528/29 fehlen jegliche Angaben, so daß mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß er schon seit dem 30. April 1528 Consiliarius war.

²³ MUF 1, 269; Christannus Herbot ex Hilsbach, Wurmaciensis dioc., artium et phil. mgr., ut asserit, prima Maii incorporatus est (1527). Er hatte also anderswo studiert und zwar in Basel, wo er sich im SS 1514 als Nr. 28 imm. hatte (Christanus Herbot de Hilsbach...) und 1515 Baccalaureus und 1517 Magister geworden war (MUB 1, 320; ohne Komm.). Einige weitere Mitteilungen über ihn ebenda in der Anm. Vgl. auch unten S. 186 ff.

²⁴ Prot. Fac. Philos, 1, fol. 235vo.

²⁵ Prot. Fac. Philos. 2, 1531—1573, fol. 3vo.

²⁶ ib. fol. 4vo.

²⁷ ibidem; es ist mir nicht klar, was er als solcher festzusetzen hatte.

²⁸ ib. fol. 5ro.

²⁹ ib. fol. 12ro.

³⁰ ib. fol. 3ro.

der in Unordnung geratenen Artistenfakultät und den dieser incorporierten Bursen, wo die Artisten wohnten und lernten, wieder aufhelfen³¹. Obwohl die Protokolle über diese Reform nicht viel mehr berichten, als daß die Kommission am 17. Okt. 1532 über die getroffenen Maßnahmen der Fakultät Bericht erstattete³², so ist es doch wertvoll, Rast gerade anhand dieser für die Artisten heiklen Angelegenheit zusammen mit einem andern jungen Juristen, der in der Artistenfakultät tätig war, als Vertrauensmann der Fakultät kennenzulernen und ihn mit dem Erasmusfreund Joh. Brigocius, einem Theologen, und dem Kirchenrechtslehrer Georg Amelius zusammenarbeiten zu sehen. Gleichzeitig zwingt uns diese Reformation jedoch auch zur Einsicht, daß Rasts Artistenzeit ausgerechnet in eine Periode des Zerfalls der Bursen und des Lehrbetriebs fiel. Zweifellos hatte er während seiner Ausbildungszeit diese Nachteile zu spüren bekommen; andererseits wird man kaum fehlgehen in der Annahme, daß Rast als Mitglied der Artistenfakultät für seine Person nicht ganz unschuldig gewesen ist, wenn nicht am Aufkommen, so doch am Fortdauern dieser Mißstände. Denn als Sapientist und während seiner Lehrtätigkeit an der Artistenfakultät hat er ja nebenbei nicht nur sein Fachstudium absolviert, sondern vermutlich auch seine Lehre als Notar.

2. Student und Doktor beider Rechte sowie Dekan der Freiburger Juristenfakultät

Während uns Nachrichten über Rasts Ausbildung zum Notar fehlen und wir dieselbe angesichts des Schweigens der Artistenfakultätsprotokolle vermutungsweise auf die Zeit unmittelbar nach dem Magisterium ansetzen möchten, geben die Protokolle der juristischen Fakultät ziemlich erschöpfend Auskunft über den Abschluß von Rasts Rechtsstudium¹. Am 16. Sept. 1531, unter dem Dekanat des Theobald Bapst, findet sich folgender Eintrag im Protokoll²: „Magister Mathias Rast petiit sibi assignari cursus in V. J.; assignati sunt in iure canonico De ceteris, iure vero civili tit. De inhesionibus bonorum, quos bene et docte explicuit. Deinde repetiit c. finale ff. De procuratoribus“³. Es handelt sich hierbei offensichtlich um die Prüfungsaufgaben⁴, wobei mindestens die Repetition in

³¹ „Universitas videns facultatem ita esse desolatam“ — ...; sie hatten zu sorgen „tum pro releuatione lectionum tum pro erectione bursarum“.

³² *ib.* fol. 3vo.

¹ Prot. Fac. Iurid. 1. Mai 1490 — Mai 1653; bis fol. 29ro erst später auf Grund z. T. unvollständiger und offensichtlich schwer leserlicher Konzepte ins Reine geschrieben, was bei der Benutzung zu beachten ist. Hernach autographe Einträge der jeweiligen Dekane.

² *ib.* fol. 16vo. Das Monatsdatum ist vom Abschreiber ausgelassen worden; doch geht ein Datum kurz nach dem Bartholomäustag (= 24. Aug.) voran, und der folgende Eintrag ist auf den 17. Sept. datiert. Also kann es sich nur um den 16. Sept. handeln.

³ Decret. II. c. I. q. I. canon 109 = Friedberg Sp. 401 (De cetero ...); der Begriff de inhesionibus bonorum findet sich nicht im Corp. iur. civ. Der Schreiber dürfte also die Abkürzung seiner Vorlage falsch aufgelöst haben. Möglicherweise lag der tit. de possessione bonorum vor, was um so wahrscheinlicher ist, als es darüber eine reiche Literatur gab; Dig. 3. 3. 78.

⁴ *ib.* fol. 20ro heißt es in einem parallelen Fall: „... sibi assignari cursus suos pro licentia in V. J. absoluendos“.

Form einer öffentlichen Diskussion erfolgte, bei der man den Doktoren und Studenten Red und Antwort stehen mußte⁵. Am folgenden Tag, dem 17. Sept., wurde im Protokoll notiert: „Apertum est magistro Mathie Rasch insigne examen in V. J., qui elegit Doctorem Theobaldung (Bapst)⁶ in patrem, tunc decanum“⁷. Und wieder einen Tag später erfolgte das Schlußexamen⁸: „Post salutationem angelicam absoluta missa de spiritu sancto eidem assignata sunt puncta C. ex parte 2 De diluviis et L. penult. De accusationibus, que hora tertia eiusdem diei ita explicuit, ut omnium confessu ad petendam licentiam in V. J. sit admissus“⁹. Es ist vor allem auf Grund des Hinweises auf den vorausgegangenen Gottesdienst anzunehmen, daß dieses letzte Examen „more solito“ in summo templo“, d. h. im Münster, stattfand¹⁰. Eine Notiz über den feierlichen Promotionsakt fehlt; doch scheint er damals nicht unbedingt erforderlich gewesen zu sein für das Führen des Dokortitels. Wie dem auch sei, so steht doch fest, daß diese Angaben über die Doktorprüfung in vollem Einklang stehen mit dem Titelwechsel, den wir im Protokoll der Artistenfakultät zuerst am 22. Okt. 1531 feststellten.

Im Gegensatz zu anderen Doktoren, deren Namen nach der Prüfung sogleich aus den Protokollen verschwinden, findet sich Matthias Rast auch nachher oft daselbst erwähnt. Denn schon am 31. Oktober 1531, als Sebastian Derrer das Dekanat für das WS 1531/32 übernahm, wurde Rasts Gesuch um Aufnahme in die Juristenfakultät verhandelt und, nachdem Rast den geforderten Eid geleistet hatte, auch bewilligt¹¹: „Receptus est pro doctore super numerario“. Er war also als überzähliger Doktor, d. h. ohne einen Lehrauftrag zu haben, in die Fakultät aufgenommen worden. Diese Stellung suchte er im Folgenden auszubauen. So unterbreitete er der auf seine Bitte zu einer Sitzung einberufenen Fakultät am 9. Juli 1532 ein neues Gesuch: Unter Hinweis auf die Dürftigkeit seines Einkommens, — er lebte seit dem Ende der Lehrtätigkeit an der Artistenfakultät offensichtlich nur noch vom Notariat —, bat er darum, bei Doktorprüfungen als Prüfender zugelassen zu werden für den Fall, daß die Zahl der prüfenden Professoren nicht voll sei, um so an den Prüfungssporteln Anteil zu haben. Dies sei, so begründete er sein Gesuch, nicht nur billig, sondern eine Forderung, die gemäß den Statuten der Fakultät zu Recht erhoben werden könne. Die Fakultät kam darauf zum Schluß, daß Rasts Forderung mit den Statuten in Einklang stehe und ihr deshalb entsprochen werden müsse¹².

Ob und wie oft Rast von dieser Vergünstigung Gebrauch machen konnte, entzieht sich unserer Kenntnis. Indessen wurde er am 30. April 1533 zum Dekan

⁵ ib. fol. 21ro heißt es zur Promotion des Georg von Schwalbach: „repetiit solemniter L. placuit c. De iuditiis (Cod. Iust. 3, 1, 8); in eodem ipse doctoribus et scholaribus ad objecta circa eundem grauitur respondit“ (Cod. Just. 3, 1, 8).

⁶ ib. fol. 16vo. Theobaldum und Baldung, der in den Protokollen oft genannt wird, sind contaminirt.

⁷ am Rand von zeitgenössischer Hand: decanus pater examinis.

⁸ ibidem.

⁹ Bei de diluuiis dürfte es sich erneut um eine falsche Auflösung handeln. Ich weiß deshalb nicht, was gemeint ist; Dig. 48. 2. 21.

¹⁰ ib. fol. 23vo.

¹¹ ib. fol. 17ro.

¹² ib. fol. 18ro mit zahlreichen Fehlern des Abschreibers.

gewählt für das SS 1533, d. h. bis zum 31. Okt. des Jahres¹³. Wenn wir jedoch von den liederlich geführten Protokollen auf die Zustände an der juristischen Fakultät schließen dürfen, dann fiel Rasts Dekanat in eine Zeit des Niedergangs. Da er jedoch nach Abschluß seiner Dekanatszeit spurlos aus den Protokollen verschwindet, so dürfte ihm an diesen Zuständen kaum eine wesentliche Schuld zugemessen werden. Merkwürdig ist allerdings nicht nur dieses plötzliche, sang- und klanglose Verschwinden, sondern auch die Tatsache, daß weder die Artisten vom Juristen Rast noch die Juristen vom Artisten Rast ausdrücklich Notiz genommen haben. Das Gleiche gilt indessen auch von den Senatsprotokollen, denen wir uns zum Schluß noch zuwenden. Auch in ihnen finden wir Rast erstaunlich oft erwähnt, jedoch mit Ausnahme der bereits besprochenen Stellen ausschließlich in seiner uns schon bekannten, wohl bedeutendsten Funktion im Rahmen der *civitas academica*, nämlich in der eines Notars.

3. Freiburger Universitätsnotar

a) Wahl, Suspension und Wiedereinsetzung

In der Sitzung des Freiburger Universitätssenats vom 6. Oktober 1530 bat Matthias Rast um das durch den Tod des Universitätsnotars Caspar Gaißlicher freigewordene Amt des Universitätsnotars und erhielt es offenbar in der gleichen Sitzung¹. Mit dem Hinschied des Vorgängers und wohl auch dem nicht übertrieben großen Einsatz Rasts hängt es wohl zusammen, daß in den Senatsprotokollen dem soeben erwähnten Eintrag 21 leere Blätter vorausgehen². Diese Blätter waren offenbar deshalb frei gelassen worden, um nachträglich die Protokolle der Sitzungen seit derjenigen vom 29. März 1530 aufzunehmen³. Dies unterblieb jedoch. Die Hand Rasts ist nun bis zur Sitzung vom 26. Dezember 1530 zu verfolgen. Am 29. Dezember protokolliert eine andere Hand⁴; es ist die des Wendelin Bittelbronn⁵. Den Grund dieses plötzlichen Wechsels erfährt man aus

¹³ *ib.* fol. 19^{ro}. Einträge über das Wintersemester 1532/33 scheinen zu fehlen. Denn die Wahlnotiz Rasts schließt unmittelbar an die Einträge über die Einnahmen und Ausgaben des SS 1532 an. Getztes vorausgehendes Datum: 2. Sept. (1532). Letzte vorausgehende reguläre Dekanatswahlnotiz fol. 16^{vo}: 1531 Okt. 31: Wahl Seb. Derrers. Dann folgt fol. 18^{ro} nach dem Datum 1532 die undatierte Wahlnotiz für Dekan Theodor Hartenstein, wohl 1532 Apr. 30. Der Dekan, von dem Rast das Amt übernahm, muß Seb. Derrerr gewesen sein; denn dieser legte am 30. April 1533 Rechnung ab.

¹ Prot. Sen. Acad. 3, 2. Mai 1523 — 25. April 1539, S. 277.

² *ibidem* die alten fol. 118^{vo} — 138^{vo}; letzteres ist identisch mit S. 276 der neuzeitlichen Paginierung.

³ *ibidem* S. 234: Letzter Eintrag Gaißlichers vom 29. März 1530; S. 235 folgt neue Schrift mit dem Rest des Protokolls vom 29. März 1530; es scheint bereits die Schrift Rasts zu sein.

⁴ *ibidem* S. 284 untere Hälfte.

⁵ Über Wendelin Bittelbronn(n) (Beutelbronn) vgl. neben Schreiber 1, 100 und MUF 1, 240 vor allem Winterberg Nr. 4 S. 16, weitgehend auf Grund von AK. Das bisher unbekanntes Datum seines Magisteriums s. oben S. 178. Das Bakkalaureat ist bei Winterberg falsch datiert. J. Ficker—O. Winkelmann, Handschriftenproben... nach Straßburger Originalen, 1, 1902, 24 nennen ihn Wendling und lesen seine Unterschrift „Wendeling“. Bei Fournier/Engel, *L'université de Strasbourg I*, Paris 1894, S. 32 lautet sein Name

einem der folgenden Protokolle⁶: „Suspensus itaque inter ceteros M. Matthia Not. In eius locum suffectus est interim Mgr. Vendelinus Bittelbronn, domus Sapien-tiae alumnus, qui et bona fide in manus Dni. Vicereactoris promisit universitatis secreta non revelare“. Eine peinliche Angelegenheit also, daß man, wie wir bereits wissen, wegen eines studentischen Raufhandels, in den der Notar verwickelt war und über den der Senat zu Gericht sitzen mußte, Matthias Rast in seinem Amt hatte einstellen müssen. Doch was war denn eigentlich vorgefallen?

In der gleichen Sitzung⁷, in der die Suspension ausgesprochen wurde, hatte der Vizerektor berichtet, daß in letzter Zeit kein gutes Einvernehmen zwischen den Herren Conventoren der Burse⁸, nämlich Magister Matthias Rast, Mitglied des Collegiums und Notar, der von Magister Caspar Greber, Ordinarius der griechischen Sprache⁹, unterstützt wurde, einerseits und Mag. Ulrich Rieger¹⁰, dem Leiter der Pfauenburse andererseits, geherrscht habe. Dem Artistendekan sei es nicht gelungen, diese Zwistigkeiten im Rahmen des Fakultätsrates beizu-legen. Doch habe er sie zum Frieden gemahnt und Mag. Caspar Greber aufge-fordert, sich von der Burse fernzuhalten. Leider habe er ein diesbezügliches Versprechen nicht erwirken können. Vor drei Tagen sei dieser Streit jedoch in offene Tätlichkeiten ausgeartet, als Rast den Laufburschen, den Rieger in Ob-liegenheiten der Universität verwende, Johannes Hugo aus Munderkingen¹¹, bei

im Akk. ebenfalls: „Wendelingen“, und auch die ZChr² 3, 298, 32 nennt ihn Wendling. Nicht bekannt war bisher, daß Bittelbronn doppelt autorisierter Notar war: „Sacris apostolica et imperiali autoritatibus notarius publicus“ nennt er sich im Prot. Sen. Acad. 1, 535 (Freiburg, 23. Feb. 1527; ohne Signet). In Freiburg wohnte er in der Sapienz, war also einer der engsten Kommilitonen Rasts.

⁶ Prot. Sen. Acad. 3, S. 288.

⁷ ibidem S. 284 ff.

⁸ Über diese Bezeichnung sowie über die Freiburger Bursen überhaupt orientiert H. Mayer, Bursen. Nach Mayer hatte jede Burse zwei gleichberechtigte Magister als Vorsteher. Diese nannte man die Conventores. Da nun Ulrich Rieger ausdrücklich als Conventor der Pfauenburse bezeichnet wird, ist anzunehmen, daß Rast und Herbort die Vorsteher der unmittelbar an die Pfauenburse grenzenden Adlerburse waren (ib. S. 13 ff.; S. 97).

⁹ Caspar Greber (Gröber) wird bei Schreiber 2, 197 als wenig bedeutender Gräzist erwähnt. Vgl. MUF 1, 200: imm. am 26. April 1515, stammte aus Freiburg. Bacc. 1516, Artistendekan 1531. Daß er Ordinarius der griech. Sprache war, weiß Mayer aus unserem Protokolleintrag, wie das Datum (29. Dez. 1530) zeigt. 1541 ist er Offizial des Bischofs von Straßburg und wird von diesem mit einem Kanonikat am Thomasstift be-dacht. Doch kann er dieses bis zu seinem Tod 1546 nicht antreten, da er sich dem vom Straßburger Rat vorgeschriebenen Examen nicht unterzieht (G. Knod, Die Stiftsherren von St. Thomas, 1892, S. 20). Akten aus der Zeit seines Offizialates auf dem Straß-burger Departementsarchiv nennen J. Ficker—O. Winkelmann 1, S. XIII. Obwohl sein Amt gute juristische Kenntnisse voraussetzt und er also wie Rast während seiner Tätig-keit als Lehrer an der Artistenfakultät die Rechte studiert haben muß, fehlt er bei Win-terberg.

¹⁰ meist Regius genannt. Vgl. Schreiber 2, 169, 251, 279 und MUF 1, 264, Anm. Aus Ehingen stammend, — er hatte also allen Grund, dahin zu schreiben —, wurde er am 31. Okt. 1523 immatrikuliert und starb als Inhaber der Freiburger Stadtpfarrei am Mün-ster 1540.

¹¹ Einen Joh. Hugo aus Munderkingen ist in der MUF in der fraglichen Zeit nicht nachzuweisen. Indessen ist ib. 1, 274 am 24. April 1529 ein Joannes Hugo de Hagenoia imm. Die Anmerkung, die H. Mayer zu diesem Eintrag macht, gehört jedoch zu S. 273 Nr. 9: Joannes Ludovicus de Hagenaw 16. Feb. Wahrscheinlich ist jedoch der im SS

dessen Rückkehr in die Burse niedergeschlagen und Mag. Christannus Herbort¹² ihn sekudiert habe, indem er Hugo am Kopfe blutig schlug. Dieser Prügelei sei dann ein Nachspiel auf dem Fuße gefolgt, indem sich Greber und der *Bursant* Christoph Brechter¹³ gegenseitig mit üblen Schmähworten anpöbelten und die Ruhe im Hause störten.

Darauf wurden zuerst Rieger, Brechter und Hugo verhört, also die Rieger-Partei, hernach Rast, Herbort und Greber. Der ganze Fall erwies sich dabei als verhältnismäßig harmloser Raufhandel, dem jedoch deshalb nicht so leicht beizukommen war, weil er durch zahlreiche Laxheiten in der Befolgung der Bursenstatuten, die nicht von heute waren, bedingt war. Der Hauptschuldige in den Augen der Rast-Partei war offensicht Johannes Hugo, um so mehr, als für sie ausgemacht war, daß er an jenem Abend als Sendling Riegers aufgetreten war. Rast saß damals nach neun Uhr und nach erfolgter Schließung der Burse in der geheizten Stube mit Herbort und einer weiteren Mannsperson zusammen und zwar in der ebenso angenehmen wie statutenwidrigen¹⁴ Gesellschaft eines Mädchens, der „puella M. Christani“. Das Mädchen und die dritte Mannsperson machten wiederholt darauf aufmerksam, daß Hugo vor der Tür stehe und sie belausche. Rast und Herbort stellten den Lauscher schließlich in einer Ecke, wohin sich letzterer vergeblich zurückgezogen hatte. Für Herbort war die Anwesenheit des Lauschers um so verdächtiger, als er denselben nicht allzulange zuvor aus der bereits geschlossenen Burse hinausgelassen und ihm unter Verweis auf ein jüngst erlassenes Edikt des Rektors eingeschärft hatte, sogleich nach Hause zu gehen. Rast warf nun den auf frischer Tat ertappten ohne langes Verhör scheltend zu Boden, während Herbort wissen wollte, warum er, Hugo, als er ihm die Burse geöffnet hatte, nicht sogleich nach Hause gegangen sei. Hugo erwiderte darauf, „er (Herbort) liege, vnd das jn gotts wunden schende“, worauf ihn Herbort wieder zu Boden schleuderte mit der Bemerkung, „das welt er noch morn einem thun, der jn hieß liegen (d. h. der behauptete, er lüge)“. Darauf mischte sich der Bursant Christoph Brechter vom oberen Stockwerk aus, gleichsam als hätte er auf diesen Auftritt nur gewartet, in grobschlächtiger Weise mit Schmähworten ebenfalls in den Handel ein, indem er u. a. Herbort vorhielt, woher er das Recht zu solcher Züchtigung nehme, da er ja nicht Rektor der Burse sei. Unterdesen war auch Caspar Greber dazugekommen, und als er in den oberen Stock stieg, übergieß ihn Brechter vor dem Gemach Herborts mit Schmähungen, so daß sich Greber dazu hinreißen ließ, Brechter einen „banckhart“ (Bankert, unehelich Geborenen) zu schelten.

Daß sich Hugo wirklich im Auftrag Riegers als Abhorcher vor der Türe aufhielt, ist angesichts der Anwesenheit der Puella nicht unwahrscheinlich, obwohl Hugo als Grund für seine Anwesenheit vor der Türe dem Senat eine geradezu Mitleid erregende Geschichte erzählte: Bei Tisch habe ihn Ulrich Rieger gebeten, dem Boten, der im Begriff war, nach Ehingen abzugehen, einen Brief zu über-

1529 ohne Tagesdatum eingeschriebene (ib. 1, 275) „Joannes Haus ex Munderkingen“ mit unserem J. Hugo identisch; denn der Familienname „Haus“ könnte sehr leicht aus „Haug“ = Hugo verschrieben oder verlesen sein.

¹² Vgl. oben S. 181 Anm. 23.

¹³ Vgl. unten S. 192 Anm. 1.

¹⁴ H. Mayer, Bursen, S. 76; 78 = Schreiber, 72.

bringen. Als er die Burse zu diesem Zweck verlassen wollte, sei Rieger nicht zu finden gewesen, worauf er Herbot gebeten habe, ihm die Türe zu öffnen. Den Boten habe er zwar nicht gefunden, doch sei er schließlich vor dem Haus des D. Joh. Widmann¹⁵ in der Salzgasse auf Rieger gestoßen und habe diesen bis zur Burse begleitet, wo er die Nacht zu verbringen gedachte. Da er jedoch an der Hernia (Bruch) leide, die ihn schon vor dem Weggehen gezwungen habe, das Wasser abzuschlagen, habe er sich veranlaßt gesehen, in den Hof (atrium) der Burse hinunterzugehen und gemäß der Natur der Krankheit ein wenig umherzugehen, um den Harndrang zu mildern. Dabei sei er von Rast und Herbort gestellt, angefahren, niedergeworfen und im Gesicht verwundet worden.

Der Senat verzichtete jedoch darauf, den Wahrheitsgehalt dieser Geschichte genauer zu überprüfen (Zeugenaussagen des Ulrich Rieger fehlen bezeichnenderweise!), vertagte den Fall auf eine Plenarsitzung des Senats und verfügte bis dahin, daß die drei Magister (Rast, Herbort, Greber) von ihren Ämtern und Vorlesungen und den entsprechenden Einkünften suspendiert sein sollten und daß Greber die Burse untersagt sei. Überdies sollten sie Frieden halten, und wenn Rast und Herbort etwas gegen Rieger und Hugo hätten, könnten sie deshalb an den ordentlichen Richter gelangen. Rast und Herbort hatten die Bursenschlüssel an dem Tag abzugeben, wo ein Vertreter gefunden war. Brechter und Hugo wurden wegen Unbotmäßigkeit gegen die Conventoren getadelt und zu einer Karzerstrafe verurteilt: Hugo bekam einen Tag und schwor am 30. Dez. dem Vizerektor Urfehde; Brechter wurde zu drei Tagen Karzer verurteilt und schwor am 31. Dez. dem stellvertretenden Notar Wendelin Bittelbronn Urfehde. Rast schließlich wurde zusätzlich, wie wir bereits wissen, im Notariat eingestellt und durch Bittelbronn ersetzt.

Bei diesen Beschlüssen, deren konsequente Durchführung den Betrieb an der Artistenfakultät lahmgelegt hätte, blieb es bis am 6. Februar 1531. Bedenklicher indessen als die Affäre selber ist die Art und Weise, wie sie vom Senat am 6. Februar beigelegt wurde¹⁶, nachdem der Rektor mitgeteilt hatte, er hege aufgrund von Aussagen des Pedells große Befürchtungen wegen der allfälligen Folgen dieser Affäre, falls man sie nicht möglichst bald erledige. Greber habe sich nämlich laut Aussagen des Pedells, als unschuldig bezeichnet und gedroht, daß etwas Übles geschehen könnte, falls die Strafmaßnahmen nicht aufgehoben würden. Unter dem Eindruck dieser Drohung — Greber war gebürtiger Freiburger! — beschloß der Senat sogleich, die Magister noch nicht in aller Form zu restituieren, ihnen jedoch die Ausübung ihrer Lehrtätigkeit mit sofortiger Wirkung wieder zu gestatten, während man offensichtlich vom interimistischen Ersatz der Conventoren schon von vornherein abgesehen hatte.

Da der Senat damals mit der Aufrichtung des Battmannschen Stipendiums sehr stark beansprucht war, dauerte es bis zum 4. März, bis man beschloß, die endgültige Erledigung des Raufhandels auf die Traktandenliste der Plenarsitzung

¹⁵ Vgl. Schreiber 1, 225 ff.; MUF 1, 103. Es handelt sich offensichtlich um das Haus Zum kalten Luft (später Zum wilden Mann), Salzstr. 30, das vor 1537 tatsächlich im Besitz von Dr. Johann Wydenman war. Flamm, Gesch. Ortsbeschr. Freiburg i. B. 2, 1903, 237.

¹⁶ Prot. Sen. Acad. 3, S. 291.

vom 6. März zu setzen¹⁷. An diesem Tag wurden die getroffenen Maßnahmen vom Plenum zugleich gebilligt und unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

Greber wurde zu einem Gulden Buße verurteilt; doch ließ man gleichzeitig durchblicken, daß die Buße nicht sogleich zu bezahlen sei und daß sie bei Zahlungsschwierigkeiten auch herabgesetzt werden könnte. Sehr väterlich und offensichtlich ängst-wohlwollend wurde er ferner ermahnt, die Vorlesungen inskünftig fleißiger zu halten und zu besuchen und das Studienprogramm, das von den Fakultätsstatuten vorgeschrieben werde (die sog. Circuli und die Repetitiones) zu erfüllen, damit sich die Universität seiner dereinst in Ehren als eines aus ihrem Schoß hervorgegangenen Mitarbeiters bedienen könne. Kurz: Die Drohungen hatten zu vollem Erfolg geführt!

Auch Herbort kam so gut wie ungeschoren davon. Er wurde zwar wegen seiner Unduldsamkeit und wegen der Prügel, die er Hugo verabfolgt hatte, vom Senat getadelt und aufgefordert, seinen Kostgänger Bernhard Werner¹⁸ aus der Burse zu entlassen, da dieser dem Conventor Ulrich Rieger sehr lästig sei. Aber selbst diese Auflage blieb Theorie; denn Herbort wendete ein, — und der Senat mußte diesem Einwand Rechnung tragen —, er könne den Jüngling nicht entlassen, solange dessen Onkel, der Basler Domherr Jodocus von Reinach, abwesend sei.

Von Ulrich Rieger und seinem Johannes, der bald in der Burse, bald in seinem gesetzlichen Domizil übernachtete, war nicht mehr die Rede, ebensowenig von der Puella — und von Rast. Letzterer gehörte jedoch mit Hugo und Brechter zusammen offensichtlich zu den eigentlichen Opfern des Handels; denn seine Suspension als Notar blieb in Kraft, und es ist augenfällig, daß sein Widersacher Rieger als Sieger aus dem Kampf hervorgegangen war. Ob letzterer dies seinem besseren Charakter und seiner Unbescholtenheit verdankte, kurz objektiven Gründen, oder bloß kräftigerer Protektion, entzieht sich unserem Wissen. Für Rast war der Fall noch nicht erledigt; doch entschloß er sich zu einer „konstruktiven“ Lösung, indem er Rieger das Feld in der Burse räumte und zugleich mit neuen Forderungen an den Senat herantrat, so daß sich dieser in der Folge wiederholt mit dem „Fall“ Rast zu befassen hatte.

Am 18. März 1531 bat er den Senat nämlich nicht nur in aller Form um Entschuldigung wegen des Raufhandels, sondern er teilte gleichzeitig mit, daß er infolge bevorstehender Verehelichung aus der Burse auszutreten gedenke und deshalb den Senat bitte, ihn unter die „Geweibten“ aufzunehmen. Und schließlich drang er in den Senat, ihn wieder als Universitätsnotar einzustellen¹⁹.

Um zu verstehen, was Rast mit der Aufnahme unter die „uxorati“, die Geweibten, meinte und was er damit bezweckte, muß folgendes vorausgeschickt werden: In dem zwischen Universität und Stadt am 6. Mai 1478 abgeschlossenen Konkordat war festgesetzt worden²⁰, daß das von Universitätsangehörigen

¹⁷ ibidem S. 299 ff.

¹⁸ MUF 1, Register, finde ich ihn nicht.

¹⁹ Prot. Sen. Acad. 3, S. 303: „M. Mathias Rasch, nuper suspensus, coram patribus insolentiae in Bursa commissae veniam petiit seque ordini pristino restituere. Collegaturam, cuius iam ducta uxore erat incapax, universitati actis gratis resignavit. Petiit se ad numerum uxoratorum recipi et ad Notariatus officium“.

²⁰ Schreiber 2, 59 f.; 65; 69 f. Einige weitere Einzelheiten zum Problem der Uxorati bei H. Mayer, Zs. d. Fr. Gs.-Ver. 46, S. 36 f.

eingebraachte Frauengut weiter der Stadt zu versteuern sei, wenn die Frau vorher in der Stadt Freiburg wohnte und ihr Gut daselbst versteuerte. Nur die Frau selber war nach der Heirat nicht mehr der städtischen Obrigkeit unterstellt. Die Zahl dieser „uxorati privilegiati“, d. h. der mit Freiburgerinnen Verheirateten, die dieses Privileg genossen, war zunächst auf zwei beschränkt geblieben, seit dem 23. Sept. 1501 jedoch auf acht erhöht worden. Wer nicht in diese Zahl aufgenommen war, obwohl er sich mit einer Freiburgerin verheiratet hatte, mußte der Stadt schwören und nicht der Universität. Er war also vom Genuß der akademischen Freiheit ausgeschlossen. Gleichzeitig wurde indessen festgesetzt, daß jeder, der eine Auswärtige heiratete, die Freiheit der Universität genießen sollte. Rast seinerseits schied nun durch sein Eheversprechen (vgl. unten) aus der Zahl derer aus, die in den Bursen wohnten und dadurch der Universität unterstellt waren, und er lief Gefahr, unter die eingereiht zu werden, die der Stadt zu schwören hatten. Um das zu vermeiden, bat er um Aufnahme unter die privilegierten Uxorati. Der Senat gab ihm jedoch am 18. März eine ausweichende Antwort, indem er sich bereit erklärte, das Konkordat mit der Stadt zu konsultieren im Hinblick auf seinen Fall. Einige Professoren waren jedoch ohnedies der Meinung, Rast bedürfe dieser Privilegierung nicht. Auch am 26. März²¹ kam kein Beschluß zustande, zumal man Rast aufforderte, zunächst einmal festzustellen, was die Stadt über seine bzw. seiner zukünftigen Frau Steuerpflicht befinde. Man neigte offenbar zur Ansicht, daß seine Frau keine Freiburgerin sei und daß er die Privilegien der Universität deshalb auch ohne Aufnahme in die Zahl der Geweibten genieße. Die Angelegenheit blieb darauf während eines Monats liegen. Unterdessen hatte sich der Kaufhausschreiber Stephan beim Rektor für Rast verwendet und diesen gefragt, ob die Universität Rast unter die Uxorati aufnehme. Darauf hatte der Rektor geantwortet, Rast bedürfe dieses Privilegs nicht, da seine Frau (der Stadt) nie steuerpflichtig gewesen sei. Der Kaufhausschreiber hatte darauf die gegenteilige Meinung vertreten und man war übereingekommen, Rast solle diese Frage bis am Samstag mit den Kaufhausherren abklären²².

Der Fall blieb auch in der folgenden Sitzung vom 30. April ungeklärt, in der vom Rektor mitgeteilt wurde, am Vortag habe ihn der Bürgermeister gefragt, ob die Universität Rast unter die Uxorati aufnehme. Da der Rektor das Ergebnis von Rasts Unterredung mit den Kaufhausherren noch nicht kannte, wurde der suspendierte Notar gerufen und danach gefragt. Seine Antwort lautete, die Kaufhausherren seien der Meinung, daß er des Privilegs der Uxorati nicht bedürfe, da seine Frau weder hinsichtlich ihrer Person noch ihres Gutes der Stadt verpflichtet sei (gemäß dem Vertrag von 1501!). Er habe darauf seinen Fall noch einmal dargelegt, worauf sich die Herren dahin geäußert hätten, sie hätten nichts gegen eine Aufnahme unter die Uxorati. Da sie jedoch das Konkordat nicht bei Handen hätten, müßten sie die Frage zuerst vor den Rat bringen. Mit dieser Antwort konnte sich der Senat natürlich nicht zufrieden geben, so daß sich der Rektor darauf beschränkte, Rast den einschlägigen Passus des Konkordats, den

²¹ Prot. Sen. Acad. 3, S. 304.

²² *ibidem* S. 308. Aus Prot. Sen. Acad. 4, S. 88 (27. Juli 1539) erhellt, daß es Aufgabe des „Scriba in Pandochio“, also des Kaufhausschreibers, war, die Universität um Listen der Collegiati und der Uxorati zu bitten und sie an den Stadtrat weiterzuleiten.

ihm der Bürgermeister neulich im Rat vorgelesen hatte, zur Kenntnis zu bringen²³.

Dennoch beharrte Rast auf seiner Forderung für den Fall, daß sich die Aufnahme doch noch als notwendig erweisen würde²⁴. Ob dieser Fall je eintrat, weiß ich nicht. Andererseits liegt die Vermutung nahe, daß die Protokolle die wahren Hintergründe dieses unwürdigen Katz- und Mausspiels zwischen Senat und städtischen Instanzen verschweigen, sei es, daß sie auf der Hand lagen, sei es, daß man sie nicht erwähnen wollte. Vor allem fehlt uns zum vollen Verständnis des Falles der Geschlechtsname der Frau. Wir haben uns vom Biographischen her also mit der Feststellung zu begnügen, daß Rast 1531 im Begriff war, sich mit einer Nichtfreiburgerin zu verheiraten; denn mit dem Ausdruck „ducta uxore“ ist natürlich bloß das die Ehe rechtlich begründende Eheversprechen und noch nicht der Eintritt in den Ehestand, der Vollzug des Versprechens, gemeint; wie könnte der Senat ihm sonst am 11. Mai das Stipendium eines in der Burse wohnenden Dozenten weiter zugestanden haben, „usque ad diem nuptiarum“, also bis zum Vollzug der Ehe am Hochzeitstag?²⁵

Obwohl der Senat Rast versprochen hatte, bis zum Georgstag (23. April) über sein Gesuch um Wiedereinstellung als Notar zu entscheiden, bedurfte es einer erneuten Intervention von seiten des Petenten, damit der Entscheid in der Sitzung vom 11. Mai endlich getroffen und die Suspension aufgehoben wurde²⁶. Dabei behielten sich allerdings beide Kontrahenten die Freiheit vor, das Dienstverhältnis ohne weiteres zu kündigen und auch in den anderen Fragen, vor allen derjenigen einer allfälligen Aufnahme unter die Uxorati, frei zu entscheiden.

Das Ergebnis dieses Entscheids wird in den Protokollen anhand der Einträge über die Sitzung vom 16. Mai 1531 greifbar: Sie sind wieder von Matthias Rast geschrieben²⁷, und seine Hand läßt sich nun bis zum Protokoll der Sitzung vom 1. August 1533 verfolgen²⁸. In diesem Protokoll wird Rasts Schrift zusehends unleserlicher und setzt dann mitten drin ganz aus. Der Rest des Protokolls zeigt wie die folgenden Einträge einen anderen Duktus, und es fällt sogleich auf, daß es zu den Eigenheiten dieses neuen Schreibers gehört, daß er mit der deutschen Sprache vertrauter war als mit der lateinischen. Denn in seinen Einträgen häufen sich, verglichen mit denen Rasts, die deutschen Passagen.

Begreiflicherweise liegt die Annahme nahe, daß der Wechsel der Hand eine Folge des Wechsels im Amt ist. Daß dies nicht zutrifft, beweist zunächst das Protokoll vom Amtsträgerwechsel am 31. Okt. 1533²⁹. Aus diesem ergibt sich nämlich, daß dem Notar, Matthias Rasch, eine Gehaltsaufbesserung zugebilligt wurde in dem Sinn, daß er zu den bisherigen 12 Gulden weitere 12 Gulden erhalten sollte unter der Bedingung, daß er stets zur Verfügung stehe, falls die Universität seiner Dienste bedürfe³⁰. Wie aber erklärt es sich, daß Rasts Hand

²³ *ibidem* S. 311.

²⁴ *ibidem* S. 312.

²⁵ *ibidem* S. 314.

²⁶ *ibidem* S. 314.

²⁷ *ibidem* S. 315.

²⁸ *ibidem* S. 504—506.

²⁹ *ibidem* S. 552.

³⁰ 1549 betrug das Salär des Notars 16 Gulden: Schreiber 2, 51.

trotz dieser Lohnaufbesserung nicht mehr in den Protokollen erscheint? Die Antwort hierauf ist möglicherweise darin zu finden, daß es sich bei den Protokollen um Reinschriften handelt und daß Rast seine eigenen Konzepte nur noch bis zu dem vom 1. Aug. 1533 selber in Reine schrieb, während er die Ingrossierung des Restes seinem Nachfolger Urban Hanteler überließ³¹. Denn dessen Hand ist es, die nun ohne Unterbruch alle Protokolle vom 1. Aug. 1533 bis zum 4. Okt. 1535 schreibt³², so daß Rasts Rücktritt keinen paläographischen Niederschlag findet. Dieser ist nur aus dem Inhalt des Protokolls vom 2. August 1534 abzulesen: „Resignavit doctor Mathias Rasch officium notariatus et stipendium XII fl. . .“³³.

Leider schweigt sich das Protokoll über die Ursachen von Rasts Rücktritt wie über dessen Vorgeschichte (Beurlabung; nebenamtliche Tätigkeit anderwärts?) aus im Gegensatz zu vielen anderen Resignationsnotizen, und man kann sich angesichts dieser spröden Formulierung des Eindrucks nicht erwehren, daß Rast sang- und klanglos in Freiburg abgegangen ist als einer, dem es entweder an der nötigen Protektion fehlte und schon stets gefehlt hatte, oder der sich nicht nur durch sein Betragen in einen schlechten Ruf gebracht, sondern vielmehr durch seine Hartnäckigkeit unangenehm bemerkbar und unbeliebt gemacht hatte. Ob er in seiner Amtsführung genügt hat, ist schwer zu sagen. Allerdings zwingt ein Vergleich seiner Protokolle mit denen seiner Nachfolger, insbesondere seines zweiten Nachfolgers Johannes Waderös, zur Feststellung, daß er bei ihrer Niederschrift nicht sein letztes hergegeben hat. Marginalien, die bei der Benutzung der Protokolle mangels Register unentbehrlich waren und noch heute als erste Hinweise für den Historiker von größter Bedeutung sind, machte er fast keine und es fragt sich sogar, ob alle vorhandenen von ihm stammen. Wahrscheinlich ist diese Nachlässigkeit, verbunden mit der Unleserlichkeit seiner an und für sich regelmäßigen Schrift ein Grund dafür, daß gerade diese Jahre der Freiburger Universitätsgeschichte vor allem in personeller Hinsicht³⁴ sehr mangelhaft erforscht sind, und man könnte versucht sein zu sagen, daß sich Rast durch mangelnde Sorgfalt sein eigenes historiographisches Grab geschaufelt habe.

Es wäre indessen falsch und ungerecht, Rast nur auf Grund seiner Tätigkeit als Aktuar des akademischen Senats zu beurteilen. Denn seine Tätigkeit als Notar der Universität war viel umfassender und ihr Schwergewicht lag ohne Zweifel viel mehr auf dem Feld der Beurkundungen, zumal die Universität ja über ein respektables Dotationsgut in Form von Pfarreien und Kanonikaten verfügte, das verwaltet werden mußte. Ein guter Teil dieser Verwaltungsarbeit bestand im

³¹ Er war 1534 Pedell der Universität und ist gleichzeitig als Vorsteher der Domus Carthusiana nachgewiesen. E. Th. Nauck, Das Pedellenamt . . . der Univ. Freiburg i. Br. S. 190. In: Beiträge zur Frb. Wiss.- und Univ.-Gesch. 22, 1960. AK Bd. 4, Nr. 1818; 1835; 1867; 1873; 1880: „domus Carthusianae praesidens“. Ohne biogr. Notiz.

Bei Metzger, Anhang, ist er unter dem zur Unkenntlichkeit verstümmelten Namen „Hanver“ und mit den ungenauen Angaben „resignierte wieder 1535 (Prot. Sen. S. 727)“ als Universitätsnotar aufgeführt.

³² Prot. Sen. Acad. 3, S. 700.

³³ ibidem S. 608.

³⁴ Vor allem bei der Matrikelausgabe von H. Mayer fällt immer wieder auf, wie wahllos und unvollständig das in den Protokollen vorhandene Material für die biographischen Notizen verwertet ist.

Führen von Korrespondenzen. Aber gerade in diesem Zusammenhang erweist sich das oben gewonnene Bild erneut als richtig: Das lange vor Rast begonnene Missivenbuch weist aus seiner Amtszeit keine Einträge auf und das gleiche gilt für die Inquisitionsprotokolle (Protokolle von Zeugenaussagen in gerichtlichen Untersuchungen, die vom Senat geführt wurden). Obwohl man diese Feststellungen zur Entlastung Rasts als Symptome des allgemeinen Zustandes der Universität, den Rast nicht erzeugt, sondern angetroffen hatte, deuten kann, gilt es zu bedenken, daß es für einen Einzelnen durchaus möglich gewesen wäre, einen solchen Niedergang wenigstens in seinem Bereich aufzuhalten oder rückgängig zu machen. Rast hat es hier offensichtlich an den nötigen Anstrengungen fehlen lassen, obwohl er das Rüstzeug in vollem Maß besessen hätte. Was Rast unterließ, hat dann Johannes Waderös in imponierender Weise nachgeholt.

b) Tätigkeit als Urkundsbeamter der Universität

Bestünde unsere Aufgabe bloß darin, Rasts Tätigkeit als Freiburger Universitätsnotar überhaupt nachzuweisen, so könnte man die archivalische Ausbeute als sehr befriedigend bezeichnen. Versucht man jedoch tiefer zu dringen und auch die erhaltenen Siegelurkunden und Notariatsinstrumente als Maßstab für die Intensität von Rasts Tätigkeit als Notar zu benutzen, so muß man die Ausbeute als ziemlich spärlich bezeichnen, und man kommt zum Schluß, daß das Bild von der Universität und ihrem Notar, das wir im vorangehenden Kapitel aus den Akten gewonnen haben, auf Grund des urkundlichen Materials keine Veränderung erfährt. Dennoch lohnt es sich, einen Überblick über die von Rast ausgestellten Urkunden, die erhalten geblieben sind, zu geben.

Siegelurkunden

1. Freiburg, 28. Juni 1531.

Urfehde des Christoph Brechter¹ aus Straßburg.

Deutsch; Papier; aufgedrücktes Siegel des Magisters Laurentz Duntzenheimer, Chorherr zu Jung-St. Peter zu Straßburg².

Unterschrift des Notars: Matthias Rasch Nots. sst.

Die ganze Urkunde ist von Rast geschrieben.

Dorsualnotiz: Exultor. Ire. Christophorj Brechter 368.

Regest: Brechter, der wegen „ettlich fräuel vnnd muottwillig handlung vnnd mines vngeschickten redens vnnd wessen halb“ in den Karzer gekommen ist, schwört bei der Herrschaft Oesterreich, der Universität samt Notar und Pedell sowie der Stadt Freiburg Urfehde. Falls er sich nicht an die mit seinem Eid eingegangenen Bedingungen hält, soll

¹ MUF 1, 269: Christofferus Brechter Argentinensis imm. am 29. Mai 1527. Baccalaureus in der angaria pent. (um Pfingsten) 1529. Über die drei Tage Karzer, die er ebenfalls „ungeschickten redens halb“ und infolge Insubordination Ende 1530 erhalten hatte, vgl. oben S. 186.

² MUF 1, 207: Laurentius Dunzenheim Argentinens., canonicus sancti Petri senioris, imm. am 16. April 1513. Zuvor am 23. Sept. 1509 in Heidelberg imm., daselbst 1511 Baccalaureus und 1515 Magister.

er als Meineider betrachtet und aus der Universität ausgestoßen werden.

2. Freiburg, 10. Dez. 1532, Dienstag.

Urfehde des Sigmund Fueger von Schwaz³.

Deutsch; Papier; aufgedrücktes Siegel des Dr. iur. utr. Sebastian Derrer, Ordinarius.

Unterschrift des Notars (unten rechts): Mathias Rasch Nots. sst.

Die ganze Unkunde ist von Rast geschrieben.

Dorsualnotiz: Litere exvltor. (?) Sigismundi Fugers 366.

Regest: Entspricht mutatis mutandis dem obigen.

3. Freiburg, 23. Dez. 1532.

Urfehde des Johannes Walther von Heymenhofen⁴.

Deutsch; Papier; aufgedrücktes Siegel des Magisters Andreas Beblinger⁵.

Ohne Unterschrift Rasts, jedoch eindeutig von seiner Hand.

Dorsualnotiz: Exulte. nobilis adolescentis ab Heymenhofen anno etc. XXXij.

Regest: Entspricht matatis mutandis dem obigen.

Notariatsurkunden

1. *Recto*:

Freiburg, 20. Sept. 1531, Mittwoch, um 3 Uhr nachmittags.

Notariatsinstrument über einen Protest der Universität Freiburg beim Rat von Ehingen⁶.

³ Wohl identisch mit dem laut MUF 1, 280 am 13. Juni 1531 imm. Sigismundus Fieg, bei dessen Namen die Herkunftsangabe fehlt. Unter Schwaz (Tirol) ist der Name Fueger bzw. Fieg im Register nicht zu finden.

⁴ MUF, 1, 280: Joannes Walterus ab Haimhoffen, diocesis Bambergensis, imm. am 5. Juni 1531. Ohne Anmerkung. Im Gegensatz zu Mayer, der im Register „Walther“ irrümlich als Familiennamen behandelt und „ab Haimhoffen“ als Herkunftsbezeichnung betrachtet, bezeichnet ihn die Dorsualnotiz als Edlen von Heymenhofen. Er ist ohne Zweifel mit dem als studentischer Raufbold bei Schreiber 2, 107 für ca. 1532 erwähnten Walther von Hennehofen (!) identisch.

⁵ Schreiber 2, 219: Bursenvorsteher und Lehrer an der Artistenfakultät. Seit dem 5. April 1526 Syndicus der Universität. In MUF 1 finde ich ihn nicht.

⁶ Über Ehingen vgl. F. M. Weber, Ehingen, Geschichte einer oberschwäbischen Donaustadt. Ehingen 1955. Dafür, daß die vorliegende Notariatsurkunde von Weber benutzt worden wäre, finde ich keine Anhaltspunkte. Immerhin ergibt sich aus seiner Darstellung folgendes: Bei der Mühle handelt es sich um die Heckenmühle, früher auch Universitätsmühle genannt, die unmittelbar unter der Pfarrkirche St. Blasius an der Schmied lag (ib. S. 207). Über die Schießanlage finde ich bei Weber nichts, jedoch heißt es im Zusammenhang mit der Mühle: „In der Nähe befand sich der kleine Weiher, ebenfalls der Hochschule gehörig“ (ib. S. 207). Bei dem Überbau über die Schmied unterhalb der Universitätsmühle handelt es sich um das „Neuhaus“ des Spitals, das nach Weber S. 327 (offenbar gemäß Akten des Spitalarchivs) tatsächlich 1532 als Überbau auf einem über die Schmied gespannten Gewölbe entstand. Über den Streit sagt Weber nichts. Von den im Notariatsinstrument Freys erwähnten Personen finde ich bei Weber einzig den 1531 als verstorben bezeichneten Bürgermeister Wolfgang Barter für 1517 erwähnt (ib. S. 160). Unsere Urkunde macht also deutlich, welche entscheidende Ergänzungen der Ehinger Geschichte, die wegen des Stadtbrandes von 1688 sehr lückenhaft ist, aus dem Freiburger Universitätsarchiv noch zuwachsen können. Vgl. auch E. Kaier, Schwäb. Besitzungen der Universität Freiburg, Ztschr. des Freiburger Geschichtsvereins 43, 1931, passim, jedoch ohne monographische Darstellung der Geschichte der Ehinger Besitztümer.

Deutsch; Pergament. Mit Feder gezeichnetes Notariatssignet des Mathias Rasch von Isny links unten. Daneben ausführliche Beglaubigungsformel und Unterschrift des Notars.

Das ganze Instrument ist von Rast geschrieben.

Dorsualnotiz: Instrumentum Protestationis wider den wasser baw vff der Schmiech vnd den Schutzrein ober dem grossen weyer.

Darunter: D 2j (gestrichen); Gg 40 (= Signatur von Maldoner).

Regest: Rektor und Regenten der Universität Freiburg i. Br. legen vor dem Notar Matthias Rasch von Isny Protest ein gegen die Schädigung ihrer Rechte an der zur Kirche gehörigen Mühle in Ehingen durch Überbauten am Mühlbach, genannt die Schmiech, und am Pfarrweiher durch Errichtung eines Schießplatzes dicht nebenan, so daß mit Büchsen über den Weiher geschossen wird.

Actum: In dem Collegio vnd der grossen hindern obern gewöhnlichen Ratsstuben.

Zeugen: In beysin Wendlin Bittelbron von Offenburg, fryer künsten meister, Johansen Hätzinger von Rottwil, layen Strassburger vnd Costantzer Bishumben⁷.

Verso:

Ehingen, 10. Okt. 1531, Dienstag, zwischen 10 und 11 Uhr.

Notariatsinstrument über die Insinuation des obigen Protests auf dem Rathaus in Ehingen.

Deutsch; Pergament. Mit Feder gezeichnetes Notariatssignet des Nicolaus Frey von Schalbach, päpstlich autorisierten Notars⁸, links unten. Daneben Beglaubigungsformel und Unterschrift desselben.

Das ganze Instrument ist von Frey geschrieben.

Dorsualnotiz: Instrumentum insinuationis super nouo opere molendinum in Ehingen. Darunter die Nummer 413.

Regest: Nikolaus Frey verkündet auf der Ratsstube zu Ehingen dem Peter Locher als Statthalter des verstorbenen Bürgermeisters Wolff Bart und dem Bartholomeus Husser, Sohn des Stadtschreibers, die obige Protestation. Er zeigt den genannten des Protestationsinstrument und übergibt ihnen eine Kopie samt einem verschlossenen Brief.

Zeugen: Gory Gratler und Jerg Schmid, beide Bürger von Ehingen.

2. Freiburg, undatiert (kurz nach 7. Juni 1532).

Notariatsinstrument über die Verleihung der Pfarrkirche Reute durch die Universität an Johannes Textor⁹.

⁷ Über Bittelbronn vgl. oben S. 184 Anm. 5. Hätzinger ist am 21. Feb. 1529 imm. als Joannes Hetzingerus ex Rotwila. MUF 1, 273 ohne Anm.

⁸ Über Frey (Freigius) vgl. Schreiber 2, 221; MUF 1, 258; Winterberg Nr. 20, S. 34 f.; AK Nr. 1919 und Nr. 3007, Anm. 11; Gänßlen S. 220 f. Nr. 15 (mangelhaft). Daß er Notar war, teilt Mayer in der nicht sehr deutlichen Form: „treibt Notariatsgeschäfte in Freiburg“ mit. Winterberg nimmt davon keine Notiz.

⁹ MUF 1, 235: imm. am 13. Feb. 1518. Fußnote mit Notiz aus den Senatsprotokollen: Designatur in vicarium ecclesie parochialis in Ruten . . . 7. Juni 1532. Noch 1542 in dieser Stellung.

Deutsch; Papier. Ohne Unterschrift und Signet Rasts.
Eingetragen auf S. 498 f. des Prot. Sen. Acad. 1.

3. Freiburg, undatiert (ca. 7. Sept. 1532).
Formlose Einzelnotiz von der Hand Rasts über die Resignation des Pfarrers Georg Keck in Freiburg¹⁰.
Deutsch; Papier. Eingetragen auf S. 548 des Prot. Sen. Acad. 1.
4. Freiburg, 26. Okt. 1533.
Notariatsinstrument über die Verleihung der Pfarrkirche Freiburg i. Br. durch die Universität an Heinrich Zerzer¹¹. Deutsch; Papier. Ohne Notariatssignet, jedoch mit Unterschrift des Notars. Eingetragen auf S. 528 des Prot. Sen. Acad. 1.
5. Freiburg, 26. Nov. 1533, Mittwoch, um 2 Uhr nachmittags.
Notariatsinstrument zur Beglaubigung des Testaments des Erasmus.
Lateinisch; Pergament. Mit Feder gezeichnetes Notariatssignet des Mathias Rasch von Isny unten links. Daneben ausführliche Beglaubigungsformel und Unterschrift des Notars.
Das ganze Instrument ist von Rast geschrieben.
Duplikat des auf der Außenseite des verschlossenen Testaments niedergeschriebenen Originalinstruments, das samt dem Testament verloren ist.
Fundort: Universitätsbibliothek Basel, Erasmuslade, Urk. A. I. 10.
Alle weiteren Angaben im folgenden Abschnitt.

Bei den obigen Nummern 2—4 handelt es sich durchwegs um Einträge in den ersten Band der Senatsprotokolle. Die Seiten, die in demselben zwischen den Protokollen und am Schluß leer geblieben waren, dienten nachträglich zur Aufnahme von notariellen Verurkundungen über die Verleihung der Pfründen, die der Universität incorporiert waren (Pfarreverse)¹². Soweit ich sehe, laufen sie mehr oder weniger chronologisch von hinten nach vorn. Diese Einträge enthalten neben dem vom Notar gefertigten Text meist ein Autograph des Priesters, der die Pfründe übernimmt, und sind gelegentlich sogar vollständig von diesem geschrieben. Auch in diesem Fall ist die Zahl der von Rast beglaubigten oder geschriebenen Reverse verglichen mit denen, die von seinen Vorgängern und Nachfolgern stammen, verhältnismäßig klein. Besonders auffällig ist, daß ein solcher Revers vom 21. April 1534, also aus einer Zeit, da Rast offiziell noch Universitätsnotar war, vom Notar Mauricius Latomus ex Argentina unterschrieben ist¹³

¹⁰ In MUF 1 finde ich ihn nicht. Bei Kindler 2, 251 wird er für 1537 als Basler Domherr und sechster Probst zu Waldkirch erwähnt. Starb 1547.

¹¹ MUF 1, 145: Henricus Zerzer de Friburg imm. 30. März 1502. Bacc. 1504/05, Magister 1506/07. Nach Senatsprotokolleintrag: parochus Friburg. 28. Mai 1537.

¹² Vgl. Kaier, Schwäbische Besitzungen der Universität, S. 2 und 6.

¹³ Prot. Sen. Acad. 1, 531: Er nennt sich Clericus und öffentlicher Notar. Am 14. Feb. 1526 wurde er als Mauritius Argentinus in Freiburg imm. Im WS 1531/32 wurde er Magister als Mauricius Lapidicida (sic) ex Argentina (MUF 1, 268) und am 25. Nov. 1532 hatte er als „Lapidica“ die Festrede am Katharinenfest der Artistenfakultät zu halten (Prot. Fac. Art. 2, fol. 4ro). Im Studienjahr 1. Mai 1533 — 30. April 1534 wurde er in Basel als Nr. 4 imm. (MUB 2, 4; ohne Kommentar).

Es scheint also, daß Rast damals entgegen den Bestimmungen seines nach der Suspension erneuerten Dienstverhältnisses und in Übereinstimmung mit dem Befund, den wir aus den Senatsprotokollen gewonnen haben, für die Universität nicht greifbar war.

Diese Feststellung rechtfertigt unsere Zweifel, ob Rast wirklich bis zu seiner offiziellen Resignation im Sommer 1534 in regelmäßigem Dienst der Universität stand, um so mehr, als er sich auch in den anderen Quellen nur bis zum WS 1533/34 an der Universität bzw. der Juristenfakultät nachweisen läßt¹⁴. Bevor wir jedoch versuchen, den weiteren Lebensweg Rasts zu verfolgen, soll das zugleich letzte und interessanteste Zeugnis seiner Freiburger Tätigkeit, das Notariatinstrument für Erasmus, kurz gewürdigt und ein Fazit von seiner Freiburger Zeit gezogen werden.

Die Beglaubigung des Erasmustestamentes

„Im Namen Gottes Amen. Allen denen, die den Wortlaut der vorliegenden öffentlichen Urkunde lesen, sei eröffnet und kundgetan, daß im Jahr nach der Geburt des Herrn 1533 in der sechsten Indiktion, und als unser heiliger und unbesiegter Fürst und Herr, Karl der Fünfte, römischer Kaiser, das römische Reich im 15. Jahr und seine übrigen Lande im 18. Jahr beherrschte, am Mittwoch, den 26. November, ungefähr in der zweiten Stunde nach Mittag in der Stadt Freiburg im Breisgau, in der zum Erzsprengel Mainz gehörigen Diözese Konstanz gelegen, und daselbst im Hause des unübertrefflichen und wohlberedten Herrn Desiderius Erasmus von Rotterdam, Lehrers der Heiligen Schrift und kaiserlichen Rates (folgende Verurkundung vorgenommen wurde): In meiner, des öffentlichen Notars, und der unterzeichneten und hierzu eigens gerufenen und gebetenen Zeugen Gegenwart hat der genannte hervorragende und ausgezeichnete Herr Desiderius Erasmus von Rotterdam bei gesundem Geist, Sinn, Verstand und Leib (dargelegt), daß er sein Augenmerk darauf gerichtet und überlegt habe, wie durch die Naturgesetze von Gott eine Grenze gesetzt sei, die niemand überschreiten kann, und daß das Eintreten des (für jedermann) vor auszusehenden Todes die Wanderer in dieser Welt auf ihrer unsicheren Lebenswanderung heimlich, leise und meist unversehens überrascht, und daß auch die Heftigkeit der den Körper ergreifenden Todeskrankheit den Geist meist vom Weg der Vernunft so sehr abbringt, daß der Mensch in solcher Krankheitsnot nicht bloß über seine zeitlichen Güter, sondern noch viel mehr über sich selbst und seine Seele nicht mehr verfügen und bestimmen und keine Vorkehrungen mehr treffen kann, und daß man deshalb seine letztwilligen Verfügungen solange treffen soll, als der Geist noch nicht beunruhigt ist, der Körper noch keine Störungen zeigt und die Seele von keiner Not gequält wird.

Auf Grund dieser Erwägungen und weil er nicht ohne letztwillige Verfügung

¹⁴ Die einzigen Zeugnisse von Rasts Hand aus dem Jahr 1534 könnten allenfalls die in VIIIa 1 sub dato befindlichen Kopien von je einem Brief an Graf B. von Hanau-Müntzenberg und an Kanzler Florenz v. Venningen vom 30. April 1534 sein. Vgl. daselbst das Doppelblatt mit der alten Signatur 36 sowie die Kopie eines Briefes an Ensisheim vom 24. Aug. 1532.

sterben und vor allem jeglicher (diesbezüglicher) Gefahr von vornherein begegnen wollte, hat der vorgenannte Herr Desiderius Erasmus von Rotterdam sein Testament in gültiger und ordentlicher Weise gemacht und unter Beobachtung der Rechtsformalitäten niedergeschrieben und vor mir, dem Notar, und den unterzeichneten Zeugen öffentlich vorgewiesen und versichert, daß das am Rand mit sieben (Siegel)schnüren verschlossene Pergament den von seiner Hand geschriebenen Text über die Einsetzung der Erben enthalte und somit sein letzter Wille und sein Testament sei.

Darauf hat er die eigens zu diesem Zweck gerufenen und aufgebotenen glaubwürdigen und schriftkundigen Zeugen inständig gebeten, sein Testament einzeln zu unterschreiben und zu siegeln. Und nachdem der oftgenannte Testator Erasmus selber unterschrieben hatte, willfahrten die Herren Zeugen, sieben an der Zahl, seiner Bitte in meiner, des unterzeichneten Notars Gegenwart, indem sie ebendasselbst und im vorliegenden einzigen Exemplar ohne Beeinflussung von dritter Seite am vorgenannten Ort und zur genannten Zeit unterschrieben und siegelten. Die Namen, Vornamen und Unterschriften dieser Zeugen stehen auf dem Raum, der auf der untern Hälfte der Urkunde freigelassen ist, deutlich sichtbar, und ihre Siegel hängen einzeln an den Schnüren in der Reihenfolge, wie sie unterschrieben haben¹. Schließlich forderte mich, den öffentlichen unterzeichneten Notar, der wiederholt genannte Testator auf, (zur Beglaubigung) all des (nun) Vollzogenen und (von mir) Gesehenen und (zur Bestätigung dafür), daß die gebräuchlichen Rechtsformen beachtet wurden, eine oder mehrere öffentliche Urkunden auszustellen² und ihm diese auf Grund seiner gebührenden Bitte in Gegenwart der andern, unten genannten und eigens hierzu gerufenen Zeugen auszuhändigen. Dies alles wurde gesagt, vollzogen und verkundet im Jahr, in der Indiktion, im Regierungsjahr und Monat, am Tag, in der Stunde und am Ort, wie oben, in Gegenwart der ehrenwerten Zeugen

¹ Die Beschreibung des verschlossenen Erasmustestaments entspricht abgesehen von einigen unwesentlichen Abweichungen genau den Anweisungen zur Errichtung eines Testaments, die Amerbach am 12. Juni 1546 dem H. F. von Landeck in Rheinfelden gab. Von der Notwendigkeit einer zusätzlichen notariellen Beglaubigung steht in diesem Fall bezeichnenderweise nichts (AK 6, Nr. 2836). Als später jedoch eine durch Änderungen bedingte Neuausfertigung dieses Testaments nötig wurde (AK, zukünftiger Bd. 7, Brief vom 5. Dez. 1549 von H. F. von Landeck, und Anhang, Consilium vom 17. Dez. 1549), riet Amerbach eindringlich zu einem zusätzlichen Notariatsinstrument: „Darmitt auch alle gfar vnd spenn verhiettet der erbettnen testament zugen halb, so vor euch mitt todt abgon mechten, beducht mich das sicherst mittel, das ir zu zyt der testament vffrichtung, vnderscribung vnd besigung neben den siben testament zugen darzu nottwendig auch ein offnen notarien sampt dryen andern zugen beriefft, vor welchem notario vnd dryen zugen ir ditz euwer verschlossen testament sein anzeigt, auch vff euwer anfordern die gemelten siben testament zugen ir vnderscribung vnd sigill recognoscirt vnd bekant hetten, ir eigen handtschrift vnd sigell vnd deshalb beriefft sin, vff das ir von gemeltem offnen notario vber solch recognition vnd bekantniss in gegenwurtikeitt der ander drei zugen vor euch vnd den tesament zeugen ein offen instrument vffzerichten begern sollen. Solch instrumentum soll by dem testament behalten werden; denn obschon alle siben tesament zugen mit todt verschieden, so wurt durch solch offen instrument euwer testament in krefften erhalten.“

² Ähnlich wird auch im Notariatsinstrument vom 20. Sept. 1531 formuliert: „Begeren von euch, vnss herjber jnstrument, eins oder mer, vnd so vil vnss not sin werden, zemachen vnd geben“.

Johannes Bitzenhoffer aus der Stadt Markdorf³ und Gregor Kirchherr aus der Stadt Munderkingen⁴, Diözese Konstanz, beides Laien, die zu dem genannten Rechtsakt eigens gerufen, gebeten und aufgefordert wurden.

Und weil ich, Mathias Rasch aus der Stadt Isny, — ein Laie aus der Diözese Konstanz, öffentlicher Notar durch päpstliche und kaiserliche Ermächtigung und geschworener Notar und Sekretär der Freiburger Universität —, zusammen mit den vorgenannten Zeugen bei der beschriebenen Aufrichtung und Beglaubigung des letzten Willens des Herrn Erasmus von Rotterdam, ebenso bei der Unterzeichnung und Siegelung durch die sieben Zeugen und bei allem anderen und jedem einzelnen anwesend war, indes es so, wie es oben steht, geschah und vollzogen wurde, und Augen- und Ohrenzeuge von allem war, habe ich die vorliegende öffentliche, von meiner Hand geschriebene Urkunde auf die Bitte des vorgenannten Testators aufgesetzt und in diese amtliche Form gebracht und mit meinem gewohnten Signet, meinem gebräuchlichen Namen und Vornamen auf Aufforderung hin signiert zur Beglaubigung und zum Zeugnis für alles und jedes einzelne von dem, was oben angeführt ist.“

³ Johannes Bitzenhoffer wurde am 5. Juli 1533 als Nr. 23 des Sommersemesters immatrikuliert (am 5. Aug. 1533 folgt als Nr. 26 Erasmus!) unter der zur Unkenntlichkeit entstellten Namensform „Johannes Bitznouer de Marckdorf, laicus diocesis Constantiensis“ (MUF 1, 285). Die Entstellung geht zu Lasten des zeitgen. Schreibers, wie sich aus der Handschrift der Freiburger Matrikel, Bd. 2, 1517—1585 fol. 32 ergibt. Daß es sich hier wirklich nicht um einen Studenten namens Bitznauer handelt, zeigen eindeutig die von H. Mayer unberücksichtigten Einträge in die Matrikel und das Protokollbuch der Artistenfakultät. Danach hat in der Angaria cinerum 1535 „Johannes Bitzenhofer de Marckdorff“ den Grad eines Baccalaureus erworben (Matr. Fac. Phil. Bd. 1, 1460—1599, ohne Foliierung). Tatsächlich wird am Dienstag post Invocavit 1535 (= 16. Feb.) „Joannes bitzenhofer ex marckdorff“ unter den Baccalaureandi genannt (Prot. Fac. Phil. Bd. 2, 1531 — 1573, fol. 12ro) und in der tertia feria post Reminiscere 1535 (= 24. Feb.) als „Joannes bitzenhofer“ unter den Geprüften (ib. fol. 12vo). Über die weiteren Schicksale Bitzenhofers ist mir nichts bekannt geworden; jedoch ist seine Familie in den Markdorfer Urkunden verhältnismäßig gut belegt, und zwar in dem halbwegs zwischen Markdorf und dem Bodensee gelegenen Dorf Kluftern. Vgl. Martin Wellmer, Die Urkunden des Stadtarchivs Markdorf in Regesten = Inventare Badischer Gemeindearchive, Markdorf 1950, Nr. 120, S. 32: 1479 März 12 Lenz Bitzenhoffer; Nr. 144, S. 38: 1492 Jan. 23 Michel Bitzenhofer; Nr. 178, S. 44: 1505 März 29 Dias Bitzenhoffer; Nr. 181, S. 45: 22. Sept. 1505 derselbe; Nr. 201, S. 49/50: 1512 Sept. 20 Matheys Bitzenhofen; Nr. 236, S. 57/58: 1526 Jan. 13 *Hans Bitzenhofen zu Kluftern* (= ZGO 42, NF 3, 1888, S. m 42); Nr. 282, S. 70: 1548 Nov. 1 *Andreas Bitzenhofer*. Vgl. auch den Franciscus Bitzenhoffer aus Markdorf, der am 13. Dez. 1514 in Freiburg imm. ist (MUF 1, 218; ebenda S. 498 und 529 zeigen, daß die Familie in der zweiten Hälfte des Jh. auch in Biberach ansässig war). Daß der genannte Hans Bitzenhofen zu Kluftern mit unserem Studenten identisch ist, scheint wenig wahrscheinlich, da wir sonst annehmen müßten, daß J. Bitzenhofer erst als bestandener Mann mit dem Studium begann. Denn 1526 müßte er schon volljährig gewesen sein, da er als Bevollmächtigter des Veit Egklin von Waldshut und des Land-schreibers Caspar Klöckler anlässlich eines Waldverkaufs an die Stadt Markdorf genannt wird. Bei H. Prah, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Markdorf im Linzgau, Stuttgart 1965, finde ich nichts über die Familie. Ein Register fehlt.

⁴ MUF 1, 282 kennt nur das Immatrikulationsdatum (19. Sept. 1532: Gregorius Khilcher de Munderchingen laic. Const. dioc.) dieses Studenten, der aus einer sehr angesehenen, in Freiburg durch unzählige Studenten aus vielen Generationen vertretenen und durch das Kilchersche Stipendium bekannten Familie stammte. Vgl. bes. MUF 1, 315, Anm. Nach Prot. Sen. Acad. 3, S. 822 (24. Jan. 1537) war er der Sohn des Stadtschreibers von Munderkingen und hatte „aliquandiu“ das Kilchersche Stipendium gehabt, das

Was bei der Lektüre dieses Notariatsinstruments auffällt, ist vor allem seine geringe Aussagekraft hinsichtlich Erasmus' und seines Testaments. Zwar enthält es einige durch das notarielle Schema nicht vorgeschriebene Ausführungen über das Testieren, die von Erasmus inspiriert bzw. von Rast auf Erasmus zugeschnitten sind (unter anderem wird darin der Terminus, Erasmus' Siegel — und Lebenssymbol erwähnt); doch wird gerade dadurch noch deutlicher, daß es vor allem der Auftraggeber ist, dem diese Urkunde ihre Bedeutung verdankt, und nicht ihr Inhalt. Denn abgesehen davon, daß sie Zeit und Ort der Besiegelung des Testaments und die Form des Testaments nennt, steht in ihr gar nichts. Nicht einmal die Testamentszeugen und die Erben werden genannt, und den beiden Notariatszeugen, zwei Neulingen von der Artistenfakultät⁵, kommt gar keine eigenständige Bedeutung zu.

Wer jedoch die Geschichte dieses Testaments anhand der Erasmusbriefe verfolgt, wird gerade diese Aussagelosigkeit als sehr aussagekräftig bezeichnen und vor allem darauf hinweisen, wie wichtig es nur schon ist, das genaue Datum des verlorenen Testaments zu kennen, weil es nämlich fast auf den Tage genau zusammenfällt mit der Vollendung von Erasmus Schrift „De praeparatione ad mortem“, in der natürlich auch vom Testieren die Rede ist⁶.

Andererseits ist gerade die Tatsache, daß Erasmus ein verschlossenes Testament machte, so daß Testamentszeugen und Notar keine Kenntnis von seinem Inhalt hatten, höchst aufschlußreich; nicht weniger bedeutsam ist es, daß er durch Herstellung eines Doppels (oder mehrerer) der notariellen Beglaubigung sich die Möglichkeit verschaffen wollte, vom Testament bzw. seiner Existenz Drittpersonen urkundliche Kunde zu hinterlassen, so daß es nicht möglich war, sein

nun auf Bitten des Vaters an Gregors Bruder Hieronymus (MUF 1, 306: 7. Feb. 1537 ohne Fußnote; scheint im Reg. zu fehlen; vgl. ib. S. 315: 7. Aug. 1538) übergang. Über seine weiteren Schicksale ist mir nichts bekannt.

⁵ Vgl. oben Anm. 2 u. 3.

⁶ P. S. Allen nennt unser Notariatsinstrument und damit das genaue Datum des Testaments von 1533 in seinen einschlägigen Anmerkungen zu den Erasmusbriefstellen, wo von den Testamenten die Rede ist, nicht. Deshalb blieb auch die verschlüsselte Bemerkung des Erasmus über die Aufrichtung des Testaments in seinem Brief an Bonifacius Amerbach vom 30. Nov. 1533 unkommentiert (Allen 2883 = AK 1791; negotium hoc, in quo diu sategimus, tandem peregrimus). Erst Allens Fortsetzer haben in Bd. 11, S. 362 kurz auf das Notariatsinstrument hingewiesen, jedoch ohne den Namen Rasts ins Register aufzunehmen. Deshalb ist es begreiflich, daß auch in der bahnbrechenden Arbeit von C. Reedijk, Das Lebensende des Erasmus, Basler Zeitschrift für Geschichte 57, 1958, S. 23 ff. das Notariatsinstrument übersehen und die vollständige zeitliche Koinzidenz der Testamentsaufrichtung mit der von Reedijk als Quelle so vorzüglich ausgewerteten Erasmuschrift über die Vorbereitung auf den Tod nicht erkannt ist.

Den Hinweis auf die Erwähnung Rasts bei Allen 11, S. 362 verdanke ich Herrn Dr. Max Burckhardt, dem Konservator der Handschriften aus der Universitätsbibliothek Basel. Einer kleinen Ausstellung von Erasmiana, die derselbe anlässlich der Tagung der Erasmuskommision in Basel 1966 veranstaltete, verdanke ich die Kenntnis des Notariatsinstruments.

Ich hoffe gelegentlich an anderer Stelle den lateinischen Wortlaut des Instruments samt einigen anderen Paralipomena zu den Erasmustestamenten, an deren Publikation L. Sieber durch seinen vorzeitigen Tod verhindert wurde, zu veröffentlichen und ausführlicher auf die Erasmustestamente eingehen zu können. Dabei soll vor allem die Leidensgeschichte des Freiburger Testaments (verglichen mit der Entstehungsgeschichte der letzten Basler Testamente) genau dargelegt und erörtert werden.

Testament zu unterschlagen. Diese Vorsichtsmaßnahme weist darauf hin, daß er befürchtete, daß mit seinem Nachlaß nicht gemäß den testamentarischen Verfügungen verfahren werden könnte. Und genau das ist es, was auch aus einigen wenigen Briefstellen und den verschiedenen Testierprivilegien, die er sich vor allem von Kaiser und König in Freiburg verschafft hatte, erhellt. Vor allem dem Freiburger Rat und seinen übergeordneten habsburgischen Instanzen gegenüber scheint er mißtrauisch gewesen zu sein, so daß er die Ausfertigung des Testaments jahrelang hinauszögerte und schließlich eine einigermaßen befriedigende Lösung darin fand, daß er sich ins Kollegium der Freiburger Professoren aufnehmen und damit in die privilegierten, der Stadt nicht pflichtigen Hausbesitzer einreihen ließ, so daß auch Eröffnung und Vollzug des Testaments Sache der Universität gewesen wäre. Darin sah er offensichtlich eine gewisse Sicherheit gegen allffällige Einsprachen gegen seine Testierfähigkeit, Einsprachen, mit denen zu rechnen war, weil er nicht nur unehelich geborener und damit testierunfähiger Kleriker, sondern auch dispensierter Mönch des Klosters Steyn war. Und es ist nicht von der Hand zu weisen, daß er gerade deshalb schließlich wieder nach Basel zurückkehrte, weil er hier ein neues Testament machen konnte und die denkbar sicherste Gewähr dafür hatte, daß die Testamentsbestimmungen auch bei allfälligen Einsprachen in seinem Sinn vollzogen würden. Wahrlich eine berechnete und würdige Sorge, wenn man an die soziale Zweckbestimmung von einem guten Teil seines nachgelassenen Vermögens denkt.

Daß Rast bei der Aufrichtung des Erasmustestaments eine über das rein Notarielle hinausgehende Funktion, etwa die eines juristischen Beraters, zugekommen wäre, muß auf Grund der Erasmusbriefe als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden.

4. Rückblick auf Rasts Freiburger Zeit

Rasts akademischer Werdegang und seine Laufbahn als Dozent und Beamter an der Freiburger Universität fügen sich dem damals in Freiburg Üblichen durchaus ein. Zahlreiche Mitstudenten Rasts — es mögen vor allem die gewesen sein, die weder reiche Väter noch einflußreiche Gönner hatten — blieben nach ihrer Immatrikulation bis zum Abschluß ihrer Studien in Freiburg, entsprechen also gar nicht dem Typus des fahrenden Scholaren. Für Rast wie für andere Juristen bedeutete das Verzicht auf einen Studienaufenthalt in Frankreich oder Italien, wodurch die Ausbildung ohne Zweifel etwas einseitig blieb und der Horizont nicht allzu weit wurde. Aber auch die Geschichte von Rasts Suspension darf nicht dazu verleiten, in Rast ein außerordentliches *enfant terrible* sehen zu wollen. Auch hier bleibt er durchaus im Rahmen des Üblichen. Andere Absolventen der Freiburger Hochschule, die später zu tüchtigen und namhaften Gelehrten oder Beamten wurden, hatten auch keinen besseren Leumund oder haben sogar mit dem Karzer Bekanntschaft gemacht. Man denke an den bereits erwähnten Theobald Bapst¹ oder gar an den späteren Stadtschreiber von Colmar und Würzbur-

¹ Über ihn zuletzt zusammenfassend und ausführlich J. Rest, Die Universitätskapelle im Freiburger Münster S. 137—139, in: Beiträge . . . 22, 1960, und Winterberg Nr. 3 S. 15 ohne Kenntnis der bei Abschluß seiner Arbeit noch nicht vorliegenden Angaben Rests.

der Kanzler Balthasar Hellu², der wiederholt im Karzer Einsitz nahm. Auch ein Vergleich mit anderen Universitätsnotaren ergibt ein Bild, das für Rast gar nicht ungünstig ist. Von Rasts Vorgänger, dem Concubinariier Caspar Gaisflicher³, der die Universität während des Bauernkriegs in arge Verlegenheit brachte, und deshalb vom 3. Mai — 20. Okt. 1525 suspendiert wurde, wollen wir schweigen, jedoch etwa auf einen späteren Nachfolger, Jonas Dankwart, verweisen, der 1546 bei Wasser und Brot im Karzer saß⁴ und 1549 gleich zu Beginn seiner Tätigkeit als Notar nochmals erwartet werden mußte, „ut se grauem exhibeat, ab omni scurrilitate multiloquio et puerilitate abstineat“⁵, und dessen Protokolle einen sehr unordentlichen Eindruck machen und der es schließlich doch zum markgräfllich-badischen Rat brachte!

Daß es nicht eine Blütezeit der Universität Freiburg war, während der Rast die Artistenfakultät durchlief, haben wir schon oben festgestellt; dabei ist allerdings zu beachten, daß nicht bloß menschliches Versagen an diesen unerfreulichen Zuständen schuld war, sondern die Zeitenwende und dann vor allem die Pest, welche den Lehrbetrieb oft lahmlegte und einzelne Professoren und Studenten oder gar die ganze hohe Schule zur Emigration zwang (z. B. im Herbst 1530). Eine Ausnahme bildete einzig die Juristenfakultät, vor allem dank Zasius. Daß Rast ihn gehört hat, braucht wohl nicht eigens bewiesen zu werden. Indessen befremdet es, daß wir ihn bei Winterberg unter den Zasius-Schülern nicht genannt finden, hätte er doch mit besserem Recht als viele der dort Aufgezählten erwähnt werden müssen. Der Grund für sein Fehlen mag darin gesucht werden, daß sein Name im Briefnachlaß des Zasius und anderen gedruckten Quellen, die Winterberg seiner Arbeit zugrunde legte, nicht genannt wird⁶. Weshalb wohl? Man mag es als Zufall bezeichnen; indessen fällt auf, daß sich diese Feststellung mit einer anderen völlig deckt: Auch in den Protokollen des akademischen Senats von Freiburg wie in den Fakultätsprotokollen wird Rasts Name (im Gegensatz zu den meisten anderen, vor allem, wenn deren Träger einigermaßen prominent waren) nie durch eine zeitgenössische oder spätere Marginalie hervorgehoben. Auch in der Matrikel wurde sein Name nie mit einer Notiz über seine spätere Karriere versehen, wie das in vielen anderen Fällen, etwa auch bei dem oben genannten Hellu geschah. Einzig eine Notiz in der Amerbachkorrespondenz zeigt, daß er auch nach 1534 in den Freiburger Juristenkreisen nicht vergessen war⁷. Müssen wir darin einen Zufall sehen oder einen wahrheitsgetreuen, die historische Situation richtig widerspiegelnden Reflex von Rasts Wesen? Wir wa-

² Über ihn vgl. vorläufig AK 6 Nr. 2653 Anm. 3. Weitere Einzelheiten werde ich im nächsten Band der AK publizieren.

³ Metzger S. 104. Korrigiert und ergänzt durch Schaub in Zs. d. Fr. Gs.-Ver. 46, 1935, S. 96 ff., bes. Anm. 36. MUF 1, 233: imm. 29. Sept. 1517. Er versah 1527/28 vorübergehend nebenbei auch die Pfarrei Ebringen: Prot. Sen. Acad. 3, S. 182; 186. Vgl. hierzu Schaub S. 96. Prot. Sen. Acad. 3, S. 117 zweite Hälfte bis 3, S. 140 protokolliert sein Stellvertreter (7. Mai — 20. Okt. 1525).

⁴ MUF 1, 327: imm. 7. Dez. 1541, mit guter Anm. Bei Metzger S. 204 als „Jonas Dankrast“ (!) aufgeführt. Prot. Sen. Acad. 5, Einträge zum 19. und 30. April 1546.

⁵ ibidem 5, S. 398: 7. Apr. 1549.

⁶ Winterberg hat handschriftliche Quellen nur ganz am Rande herangezogen.

⁷ AK 6 Nr. 2642 A. 2. Er wurde Ph. J. v. Ampringen zusammen mit Julius Gut als Advokat vorgeschlagen. Durch diese Stelle bin ich zuerst auf Rast aufmerksam geworden.

gen diese Frage nicht zu beantworten. Sicher war er jedoch kein Leisetreter oder Duckmäuser, sondern ein auf seine Tätigkeit und seinen Ehrgeiz angewiesener homo novus, der mit seiner oft unbequemen Meinung und seinen berechtigten Wünschen nicht hinter dem Berg hielt und unermüdlich um gerechte Entlohnung und angemessene Stellung kämpfte und deshalb ohne Zweifel den maßgebenden Herren öfters lästig fiel.

Allerdings darf nicht vergessen werden, daß Rast insofern für sein historiographisches Überleben schlecht sorgte, als er der Modekrankheit zahlreicher Gelehrter seiner Zeit, sich in Druckwerken oft recht zweifelhafter Qualität zu verewigen, nicht erlag. Das hatte für sein Fortleben nämlich den Nachteil, daß er nicht in Gesners Bibliothek und die auf ihr beruhenden späteren Enzyklopädien aufgenommen wurde und so nicht wie die vielen anderen zu Recht oder Unrecht in den wissenschaftlichen Parnas einging. Zwar liegt es uns fern, die Fähigkeiten und die Bedeutung eines Akademikers des 16. Jhs. danach zu bemessen, ob er Druckwerke publiziert hat. Aber eines muß in diesem Zusammenhang doch als Wertmaßstab für Rasts Stellung in der Gelehrtenrepublik festgehalten werden: Daß bis jetzt auch kein Buch bekannt geworden ist, dessen Widmungsepistel an Rast gerichtet ist oder in dessen Vorrede er mindestens erwähnt ist. Denn auch auf diese Weise konnte man sich, wenn nötig auf Bestellung, verewigen.

Hätte denn Rast, so möchte man vielleicht nun noch fragen, nicht als Notar dank seiner notariellen Aktenproduktion die besten Chancen zum historiographischen Überleben gehabt? Daß man diese Frage nicht ohne weiteres bejahen kann, erhellt nur schon daraus, daß es bis vor kurzem mangels fehlender archivalischer Zeugnisse sogar zweifelhaft war, ob Rasts berühmter Lehrer Ulrich Zasius wirklich Notar gewesen ist⁸. Es ist jedoch möglich, gerade darin eine Wirkung Ulrich Zasius' auf seine weniger bemittelten Schüler zu sehen, daß nicht nur Rast seine Laufbahn als Jurist mit der Ausbildung zum Notar begann, sondern auch seine Kommilitonen Nikolaus Frey, Wendelin Bittelbronn und Mauritius Latomus⁹.

Ganz abgesehen vom Problem des historiographischen Überlebens muß allerdings bezweifelt werden, ob Rasts Neigungen je den höchsten Sphären der Wissenschaft galten. Dies vor allem aus folgendem Grunde: Am 2. Sept. 1532¹⁰ versammelte sich der Rat der Juristenfakultät im Hause des Zasius, um in großer Empörung Kenntnis zu nehmen von den Verleumdungen, die ein ohnehin schon wegen seines losen Maules übel berüchtigter Student, Theodor Reiffenstein de Künigstein¹¹ über die Fakultät und einzelne Doktoren ausgesprochen hatte im Gasthaus „Zum roten Schwert“ an der Herrenstraße (Nr. 52) in Anwesenheit

⁸ K. S. Bader, Zasius als Notar, Schau-ins-Land 79, S. 13.

⁹ Vgl. oben S. 194 Anm. 8; S. 184 Anm. 5; S. 195 Anm. 13.

¹⁰ Prot. Fac. Iuridic. 2, fol. 18vo.

¹¹ Vgl. Schreiber 2, 331 f. Schon bei der Immatrikulation hatte es Schwierigkeiten gegeben, und Reiffenstein findet sich denn auch nicht in der MUF. Prot. Sen. Acad. 3, 422: 9. Juli 1532. Bereits am 7. Juni 1532 hatte sich Glarean über ihn beschwert. Dabei wurde auch eine Behauptung Reiffensteins notiert, „Luthers Frau sige sein bass“ = am Rand: Vxor Lutheri amita Reiffenstein. Prot. Sen. Acad. 3, S. 416. Am 7. Dez. 1533 wurde er von der Stadt gebüßt und ausgewiesen. Im Album Academiae Vitebergensis 1, Leipzig 1841, 126 ist er am 30. Juni 1525 eingetragen als Theodericus Reyffenstein de Künigstein. Vgl. ib., Bd. 2, Register und S. 813 (Berichtigung).

des zu Studienzwecken in Freiburg weilenden Fürsten Poppo von Henneberg, des Freiherrn Philipp von Limburg, des Dr. Matthias Rast und vieler anderer Ehrenleute. Bartolus und Baldus, so habe er behauptet, und andere approbierte Rechtslehrer seien nebulones, d. h. Taugenichtse, und das gleiche gelte von ihren Schülern und Nachbetern. Die weitere Verfolgung dieser Verleumdungssache überließ der Fakultätsrat dem akademischen Senat und sie interessiert uns hier nicht¹². Es ist jedoch bedauerlich, daß die übrigen anwesenden Ehrenleute nicht genannt sind; allerdings würden ihre Namen nicht fehlen, wenn es Leute von Stand und Ansehen gewesen wären — und nicht einfach Zechbrüder! Außerdem ist es wahrscheinlich, daß Rast selber es war, der diese Geschichte nicht nur protokolliert, sondern der Fakultät auch hinterbracht hat, ja, es scheint gar nicht ausgeschlossen, daß gerade er selber, seines Zeichens Dr. iur., Mitglied der Juristenfakultät und Universitätsnotar, Reiffenstein durch seine Anwesenheit in der Gesellschaft der Zecher zu diesen Ausfällen veranlaßt hatte. Tun wir Rast Unrecht, wenn wir annehmen, daß er sich von den beiden jungen Adligen, die bereits ihre kumulierten Domherrenpfründen hatten, freihalten ließ und mit ihnen nicht nur dieses eine Mal zechte? Man lasse sich durch die wohlklingenden Titel Fürst und Domherr bei Poppo von Henneberg nicht darüber hinwegtäuschen, daß er samt seinem Privatlehrer Reiffenstein¹³ ein enfant terrible und eine wahre Plage für die Universität war. Daß er gleich zu Beginn seines Studiums zum Ehrenrektor ernannt worden war¹⁴, hatte er der Universität schlecht gelohnt, indem er hernach einen Skandal nach dem andern verursacht und nach einem morgendlichen Umzug seiner Zechbände durchs Münster die Universität zum Eingeständnis völliger Machtlosigkeit veranlaßt hatte: Man könne leider bei diesen gefährlichen Läufen die Studenten nicht nach Gebühr strafen! Denn wenn man's täte, so liefe man Gefahr, daß die Studenten zum Schaden des gemeinen Mannes Freiburg verließen (gemeint sind natürlich nicht die armen Bursanten, sondern reichen Herren wie Henneberg, die in Gasthäusern abstiegen)¹⁵!

Wir meinen also, daß es kein Zufall ist, wenn wir Rast anlässlich dieses einzigen Males, da wir ihm nicht in offizieller Mission begegnen, nicht über den Büchern oder gar über den Druckmanuskripten finden, sondern in der Kneipe in sehr zweifelhafter Gesellschaft. Zwar erweist er sich im Notariatsinstrument für Erasmus als fähig, höchsten geistigen Ansprüchen zu genügen; sein Element jedoch scheint konkreterer und derberer Natur gewesen zu sein. Nicht die abstrakte Welt juristischer Wissenschaft und humanistischer Lehrtätigkeit, sondern der juristische Alltag, die juristische Praxis und das forensische Gefecht lockten

¹² Die entsprechenden Verhandlungen und Untersuchungsergebnisse Prot. Sen. Acad. 3, S. 442—444: 1532 Sept. 16, 17, 19, wo vor allem der Praeceptor Hennebergs oft erwähnt ist. Der Wortlaut der Verleumdung, wie ihn der Rektor vorbrachte, ist mit einigen Ungenauigkeiten abgedr. bei Schreiber 2, 332*: 15. Sept. 1532.

¹³ Schreiber 2, 106*: Am 16. Jan. 1533 wurde darüber Klage geführt, daß Henneberg die öffentlichen Vorlesungen nicht mehr besuche und beim „iniuriator universitatis“ Reiffenstein Privatvorlesungen höre.

¹⁴ Schreiber 2, 105 ff. Vgl. MUF 1, 276 und Winterberg Nr. 101 S. 83. Daß er seine geistliche Karriere 1543 infolge Totschlags mit dem Verlust aller Pfründen, Konversion zum Luthertum und Heirat beschloß, kann nach seinen Freiburger Anfängen nicht verwundern.

¹⁵ Schreiber 2, 107.

ihn, und die Kreise, aus denen Henneberg und Limburg stammten und für die sie bestimmt waren, zogen ihn an: Der Adel weltlichen und geistlichen Standes. Und gerade die Domstifte, Klöster und der Adel konnten ja längst nicht mehr auf Juristen verzichten. Hier also dürfte er schon in Freiburg sein zukünftiges Wirkungsfeld gesehen und gesucht haben. Er fand es denn auch jenseits des Rheins beim Fürstabt von Murbach.

II. Zur Murbacher Kanzlergeschichte im 16 Jh.; Rast als murbachischer Kanzler

Daß sich der Herr von Murbach in Freiburg nach einem Kanzler umseh oder mindestens in Rechtsfragen an Mitglieder der dortigen juristischen Fakultät gelangte, liegt auf der Hand. Und es ist gerade angesichts der ungünstigen Quellenlage (die Murbacher Kanzlerprotokolle beginnen erst 1570) wichtig, den Nachweis zu erbringen, daß der Übergang Rasts in murbachische Dienste kein Einzelfall ist. Murbach hat sich nämlich auch nach Rasts Ausscheiden aus den Diensten des Stifts weiter in Freiburg mit Juristen eingedeckt, sei es, daß sie vorübergehend für das Kloster tätig waren oder das Kanzleramt bekleideten, wie Rast. So war das Kloster auf dem RT zu Speyer gemäß dem Abschied vom 29. Juli 1541 durch „Johan (sic) Minsinger von Frundeck, der Rechten Doctor“ vertreten, und es kann gar keinen Zweifel daran geben, daß es sich dabei um den Freiburger Professor Joachim Minsinger v. F. handelt, der den Abt vorübergehend vertrat¹. Denn am 20. April 1539 wurde Minsinger anlässlich eines ihn betreffenden, vom Murbacher Abt vorgelegten Urlaubsgesuches vom Freiburger Universitätssenat hart ins Gebet genommen wegen seiner nebenamtlichen Tätigkeit für das Stift. Minsinger mußte dabei zugeben, daß er für seine Dienste ein kleines Stipendium erhalte, also entlohnt werde, und sich verpflichtet habe, jährlich drei- bis viermal während der Ferien mit Erlaubnis der Universität dem Abt in Rechtsfragen beizustehen. (So hatte er z. B. schon am 20. Feb. 1539 unter warnendem Hinweis auf die Universitätsstatuten die Erlaubnis erhalten wegzureiten, vermutlich schon damals mit Ziel Murbach). Der Senat bezeichnete diese Tätigkeit als statutenwidriges Doppelverdienstertum und stellte Minsinger das Ultimatum, entweder diesen Nebenverdienst oder die Dozententätigkeit aufzugeben.

Daß er 1541 trotzdem als Vertreter des Abtes den Reichstag besuchen konnte, verdankte er der Pest, die er weidlich zu seinen Gunsten auszunutzen

¹Ordnungen Teil 1 fol. 248ro. Im Originaldruck Mainz, 4. Sept. 1541, heißt es ebenfalls: Johan Minsinger von Frundeck der Rechten Doctor. Der Irrtum läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß Minsinger seinen Vornamen abkürzend „Joa.“ geschrieben hat. Nach Kindler 3, 164 hieß zwar einer von Joseph Minsingers Söhnen Johann; doch scheint über ihn kaum mehr bekannt zu sein, als daß er die militär. Laufbahn einschlug, so daß kaum angenommen werden kann, daß er Dr. iur war. Über Joachim Minsinger von Frundeck, 1514—1588, s. ibidem und vor allem Winterberg S. 53 ff. Minsinger war 1541 Institutionarius in Freiburg im Breisgau. Über die Zusammenarbeit Minsingers und Rasts im Dienste Murbachs s. unten S. 208. Ein weiteres Zeugnis für die engen Beziehungen zwischen Murbach und Freiburg stellt die Tatsache dar, daß der Freiburger J. U. Zsius von 1544—1547 diplomatisch für den Murbacher Abt tätig war (AK Nr. 2738 Anm. 1 und 2909 Anm. 7).

wußte. Am 13. Nov. 1540 hatte er nämlich um Erlaubnis gebeten, Stadt und Universität wegen dieser Seuche verlassen zu dürfen. Sie wurde ihm unter der Bedingung gewährt, daß er seinen Aufenthaltsort nenne, damit man ihn jederzeit zurückrufen könne. Minsinger achtete diese Bedingung jedoch für nichts und machte sich die Erlaubnis in geradezu schamloser Weise zu Nutzen, indem er im folgenden halben Jahr ohne festen Aufenthaltsort beliebig hin und her ritt (und ohne Zweifel auch des öfters beim Murbacher Abt erschien), bis der Senat ihm am 8. Juni 1541 vor die Wahl stellte, entweder vor der Pest wirklich Angst zu haben und die Stadt zu meiden oder furchtlos in der Stadt auszuharren und die Vorlesungen abzuhalten. Das „aliquando hic, aliquando vero alibi“ könne nicht mehr länger geduldet werden mit Rücksicht auf das Ansehen der Hohen Schule. Minsinger versuchte sich zwar mit dem fadenscheinigen Vorwand herauszureden, er sei jetzt nur schnell zurückgekehrt, da ihm die Pest ein wenig nachgelassen zu haben schien, und bat dann keck darum, während der Hundstage (d. h., wie er wohl dachte, bis zum vermutlichen Ende des Reichstages von Speyer!) noch wegbleiben zu dürfen! Der Senat gestattete das, befahl ihm jedoch zugleich, sich hernach unverzüglich nach Schwaben zu begeben und am Ulrichstag (4. Juli!) in Ehingen zu erscheinen, um mit dem Syndicus der Universität zusammen daselbst die „locatio decimarum“ vorzunehmen. Damit sollte offensichtlich dem Mißbrauch des Pestexils zu diplomatischer Tätigkeit im Dienste Murbachs ein Ende gesetzt werden².

Auf dem zweiten RT von Speyer von 1544 war Murbach durch keinen Juristen vertreten³, während es 1548 im Zasiusschüler Matthias Uelin (Ulin, Yelin), Dr. iur., wieder über einen Kanzler verfügte⁴. 1551 konnte zur Unterstützung

² Prot. Sen. Acad. 3, 1049; 1031; 4, 381; 465 f. Schon am 21. Feb. 1542 erhielt Minsinger erneut eine Woche Urlaub, um sich nach Speyer zu begeben, wohin ihn sein Vater gerufen hatte. ib. 4, 599.

³ Ordnungen Teil 1 fol. 293ro: Abschied vom 10. Juni 1544, wonach Murbach vertreten war durch Ludwig Wolf von Habsburg (sic) und Rodt (sic) Mertz zu Staffelder (sic). So auch im Originaldruck von Schöffers, Mainz, (1544). Über Mertz vgl. unten Anm. 5. Über Habsburg (Habsberg), Sohn des Christoph, geb. um 1506 zu Badenweiler, daselbst seit 1542 markgräfl. Amtmann, seit 1565 am Hofe in Durlach, 1566 auf dem RT in Augsburg, Kindler 1, 501 und H. Pansaleon, Prosopogr. III, 472 = Heldenbuch 3, 453.

⁴ Ordnungen Teil 2 fol. 17vo: „Matthias Ulin, der Rechten Doctor, Cantzler“. Als Sohn des bekannten Ravensburger Arztes gleichen Namens ist er bei Winterberg S. 72 f. für das Wintersemester 1528/29 in Freiburg als Schüler des Zasius nachgewiesen. Winterbergs Bemerkung, über Ulins weiteres Schicksal scheine nichts bekannt zu sein, kann zusätzlich dahin berichtet werden, daß Ulin 1534 in Pavia studierte, 1541 als bischöflich-konstanzer Chorerichtsadvokat in Radolfzell (GBlarerBw 1, Nr. 27 Anm. 1) und 1551 als Syndicus der Stadt Ulm auf dem RT in Augsburg nachgewiesen ist (Ordnungen Teil 2 fol. 79ro: Mathias Ulm (sic); vgl. AK 6, Nr. 3007 Anm. 11). Bei Gerhard Gänßlen, Die Ratsadvokaten und Ratskonsulenten der Freien Reichsstadt Ulm, Köln 1966, S. 278 und 283 f. ist bezüglich Ulins eine verhängnisvolle Verwirrung entstanden. Der Name Ulin, Ulin, Üelin (mundartlich Jëlin, Yëlin) findet sich in Gänßlens alphabetischem Verzeichnis der Advokaten nicht. Es muß jedoch angenommen werden, daß Ulin daselbst doppelt aufgeführt ist, und zwar unter den durch Verlesung und anschließende Umdeutung entstandenen Namensformen Ulm(er) (Nr. 86) und Vöhlin (Nr. 92). Zu Nr. 86 ist zu bemerken, daß G. (bzw. sein Gewährsmann Weyermann 1, 555) aus dem gelesenen Ulm ein Ulmer machen muß, um den Namensträger einer reichen, von Murbach kommenden Familie zuweisen zu können, einer Familie übrigens, über die weiter gar nichts mitgeteilt werden kann. Es handelt sich also eindeutig um eine Verlesung von Ulin in

des schon 1544 abgeordneten Amtmanns Rochius Mertz von Staffelfelden der ehemalige Freiburger Professor Dr. iur. Johann Jaeger gewonnen werden⁵. 1555 wurde dem Rochius Mertz, der durch seine Verschwägerung mit den Familien Minsinger und Bapst die Beziehungen zur Freiburger Fakultät auf eine neue Weise repräsentierte, der Straßburger Bistumskanzler Christoph Welsing beigegeben; dieser vertrat Murbach 1557 in Regensburg und 1559 in Augsburg allein⁶. Erst 1566 verfügte Abt Johann Rudolf in Lic. Leonhard Link wieder über einen eigenen Kanzler. Und dieser hatte nun nicht mehr in Freiburg studiert, doktoriert oder doziert, sondern seine juristische Ausbildung in Heidelberg, Bologna und Ingoldstadt erhalten⁷.

Rast ist also kein Sonderfall! Nein- seine Kanzlerschaft bildet nur einen beispielhaften Teil der sehr bewegten, durch raschen Stellenwechsel und lange, bloß provisorisch überbrückte Vakanzen gekennzeichneten und durch die Nähe der Freiburger juristischen Fakultät geprägten Murbacher Kanzlergeschichte im zweiten Drittel des 16. Jhs. Möglicherweise ist in diesen wenigen Angaben über die

Ulm, was um so begreiflicher ist, als die Notiz über Ulmers Reichstagsbesuch 1551 (mit falschem Datum 1552, das ebenfalls aus Weyermann stammt) genau mit der oben aus den Ordnungen zitierten übereinstimmt und die gleiche Verlesung enthält. Auch bei Nr. 92 übernahm G. das verlesene „Vöhlin“ aus Weyermann 1, 574. Wenn in der Handschrift Uolin oder gar Volin (V=U) stand, so lag diese Verlesung nahe, zumal es in Memmingen eine Familie Vöhlin gab. Begreiflich, daß G. in Buzelins Stammtafeln dieser Familie keinen Mathias fand, weniger verständlich, daß er sich nicht daran stieß, daß man diesen prominenten Sproß der Familie zu Beginn des 17. Jhs., also nach rund zwei Generationen, schon vergessen haben sollte. Die Angaben über „Vöhlin“ angebliche Eltern sind also hinfällig. Da „Vöhlin“ schon 1547 als Ulmer „Rechtsfreund“ auftritt, erstaunt zunächst; doch dürfte daraus zu schließen sein, daß J. U. Zasius, der 1546/47 gleichzeitig im Dienste Ulms und Murbachs stand, die Verbindung Ulms mit Ulm hergestellt hat, zumal Ulin ja ausdrücklich als Zasius' Nachfolger in Ulm bezeichnet wird (vgl. AK, loc. cit.). Aus den verschiedenen Daten, die G. für Ulmer und Vöhlin gibt, erhellt überdies völlige Gleichzeitigkeit und damit auch Identität der beiden. Merkwürdig bleibt, daß G. die Bestallung Vöhlin's 1556 (ohne Quellenangabe; mindestens die Jahrzahl dürfte aus Weyermann stammen) unter Zitierung genau desselben Wortlautes wie für diejenige von Ulmer am 25. Okt. 1555 (mit Quellenangabe) gibt, zumal Ulin 1555 wohl kaum bestallt, sondern entlassen wurde. Herr A. Rieber hatte die Freundlichkeit, meine These auf Grund der Akten auf dem Stadtarchiv Ulm zu überprüfen und ihre Richtigkeit zu bestätigen.

⁵ Ordnungen Teil 2 fol. 76vo: „Rochius Mertz von Staffelfelden zum Schramberg und Johann Jaeger, Doctor und Ordinarius zu Frezburg“. Über Mertz vgl. Kindler 3, 58 f., wo über seine Tätigkeit als murb. Diener jedoch nichts gesagt wird. 1542 erhielt er vom Murbacher Abt die Erlaubnis, Lehensgüter zu verkaufen. Gest. 1569; (vielleicht in erster Ehe) verheiratet mit Norburgis Minsinger von Frundeck; dieselbe bei Kindler 3, 164 jedoch nicht eingereiht; viell. eine Tochter Josephs. 1544 verheiratet mit Maria Bapst, Tochter des Ensisheimer Kanzlers Nikolaus und Nichte des Theobald (Kindler 1, 44), verfügt also durch beide Frauen über enge Beziehungen zum Freiburger Juristenkreis. Besitzt 1546 die Herrschaft Schramberg, ist noch 1552 und 1559 in deren und des Orts Aichhalden Besitz. Durch seine (zweite?) Frau verschwägert mit Sebastian Zott von Pernegg. Rochus Mertz, 3. März 1530 Stadtschreiber zu Gebweiler. (StA Colmar JJ F 98).

Über Dr. Joh. Jaeger, auch Culsanus oder Venatorius genannt, vgl. AK 6, Nr. 2768. Er gab seine Freiburger Professur jedoch schon 1550 auf und dürfte hernach als freier Anwalt tätig gewesen sein.

⁶ Ordnungen Teil 2 fol. 100; ib. fol. 186vo; fol. 208ro.

⁷ Ordnungen Teil 2 fol. 255ro: Leonhardt Linck, Licentiat, Cantzler. Über Linck vgl. G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna, Berlin 1899, S. 307 Nr. 2119. Er stammte aus Wimpfen. Über seine berufliche Laufbahn macht Knod keine Angaben.

juristischen Berater und Kanzler Murbachs nach Rast auch die Erklärung für merkwürdige Ausscheiden Rasts aus seinem Universitätsamt enthalten: Wahrscheinlich hat er sich schon seit 1533, wie später Minsinger, nebenamtlich als juristischer Berater und Kanzler des Murbacher Abtes betätigt. Denn daß er der Universität nicht mehr voll zur Verfügung stand, ergibt sich ja klar aus dem Versprechen einer Lohnaufbesserung gegen ständige Praesenz. Wie dem indessen auch immer sei, so steht mindestens fest, daß Rast von 1534—1538 Kanzler des Stifts Murbach gewesen ist.

Obwohl sich in den Murbacher Archivalien zunächst kein Beleg hierfür finden ließ⁸, so war diese Tatsache doch hinreichend belegt durch einen Eintrag ins Protokoll der juristischen Fakultät von Freiburg und einige zugehörige Missiven⁹. Es heißt daselbst unter dem Datum des 1. Jan. 1539, daß Dr. Matthias Rast, der Kanzler des Fürstabtes von Murbach, die Fakultät um ein kurzes Consilium in einer Injuriensache gemäß beigelegten Akten gebeten habe und daß der Dekan die Bitte samt den Akten anderntags der Fakultät vorgelegt habe. Gleichzeitig habe der Kanzler eine Anzahlung von 6 Kronen geleistet, und die Fakultät sei auf das Gesuch eingetreten.

Nachträglich ließ sich jedoch im Murbacher Lehenarchiv ein Aktenbündel, „Mathisen Raschten, kemptischen Cantzlern“ betreffend, auffinden, aus dem sich Rasts Kanzlerschaft und deren Beginn im Jahre 1534 (also in Übereinstimmung mit der Freiburger Rücktrittsnotiz) eindeutig ergaben auf Grund eines Lehens von 400 Gulden, das ihm der Abt in seinem Bestallungsbrief zugestanden hatte und dessen Träger Rast auch über das Jahr 1539 hinaus blieb¹⁰. Über die Murbacher Tätigkeit Rasts sagen die zugehörigen Akten natürlich nichts aus, so daß wir für deren Erfassung auf das wenige angewiesen sind, was sich aus den oben erwähnten Freiburger Missiven ergibt, die im folgenden Kapitel zu besprechen sind¹¹.

⁸ Freundliche Mitteilung des Vorstehers des Colmarer Departementsarchivs, Chr. Wilsdorf. Auch bei A. Gatrio, Die Abtei Murbach 2, Straßburg 1895, konnte Rast auf Grund einer Durchsicht der einschlägigen Kapitel (ein Register fehlt) nicht nachgewiesen werden. Fürstabt von Murbach war seit 1513 Georg von Masmünster. Er starb 1542, indessen stand ihm schon seit 1536 als Koadjutor der nachmalige Fürstabt Johann Rudolf Stör zur Seite (gest. 1570).

⁹ Bd. 1, fol. 27vo. Eintrag vom 1. Jan. 1539 unter dem Dekanat des Jacobus Greiß aus Baden-Baden. Vgl. über diesen MUF 1, 285: imm. am 16. Juni 1533 (Graís; ohne weitere Angaben). Über seine spätere Laufbahn gibt die Adresse eines Briefes des Freiburger Spruchkollegiums vom 2. Mai 1552 (VIIIa 1, 73) Auskunft: „dno Jacobo Gris, iureconsulto ac marchionis à Baden consiliario iam nunc in oppido Baden degenti, amico nostro“. — Die Protokolle des Dekans Greis machten dem Abschreiber offensichtlich große Mühe. Einige Lücken, die er gelassen hatte, wurden nachträglich von anderer Hand ergänzt und einiges aus Gründen, die mir nicht ersichtlich sind, gestrichen. Im Text steht „Abbatis Murburens“. Dies ist am Rand verbessert in „Murbachensis“ und erweist sich damit als Fehllese von „Murbacens“. — Über die Missiven vgl. unten.

¹⁰ Genaue Angaben über dieses Lehen unten S. 68.

¹¹ Ohne Zweifel ergäbe eine genaue Durchsicht der Murbacher Archivalien der fraglichen Jahre zahlreiche Belege für Rasts Tätigkeit mindestens in dem Sinn, daß seine Hand hie und da nachgewiesen werden könnte. Da das Archiv jedoch nicht chronologisch, sondern nach Sachgruppen geordnet ist und die Repertorien nicht sehr neuen Datums und unvollständig sind, so mußte auf das Beschaffen entsprechender Belege verzichtet werden.

III. Rasts Übertritt in die Dienste des Grafen Friedrich v. Fürstenberg

Dieser zweite Stellenwechsel Rasts läßt sich im Gegensatz zu allen andern anhand von Akten, — es sind die oben erwähnten Briefe, darunter der älteste der wenigen erhaltenen Briefe Rasts in Abschrift —, genau verfolgen und datieren. Aus letzterem, einem Schreiben an den Murbacher Abt, sowie einem zugehörigen Briefwechsel zwischen Murbach und der Freiburger Juristenfakultät erfahren wir, daß Rasts letzte Amtshandlung im Dienst Murbachs die Bestellung des bereits genannten Gutachtens samt Übergabe der zugehörigen Prozeßakten an den Dekan gewesen ist. Er vollzog sie während eines kurzen Aufenthaltes in Freiburg anlässlich seiner Übersiedlung in die Baar, jedoch ohne das Freiburger Spruchkollegium darüber genau ins Bild zu setzen, daß er sich mit dem abgeschlossenen Gutachten nicht mehr befassen und es weder abholen noch bezahlen würde. Am 3. Februar 1539 informierte er jedoch, wohl mit einiger Verspätung, den Abt über die Erledigung seines Auftrages und die offenbar noch während seines Freiburger Aufenthaltes erfolgte Abfassung des Gutachtens folgendermaßen:

„Hochwirdiger furst etc. Inn sachen den Mayr zu Plantschie vnnnd seinen gegenteil belangen[d] hat mir yetzo der decan Juridice facultatis der Vniuersitet zu Fryburg jn meinem durchziehen anzeigt, wie das begert Consilium Expedirt vnd gefertigt. Derhalben sy vrbuttig, dasselb gegen verdiendter arbeit [lohn?] gemeltem Maier heraus zugeben, doch Eurn F. G. alleyn zuuberschikhen. Vnd fordern noch vff die sechs kronen, so jnen hievor jn arram (Anzahlung) gegeben, zwo vndzwentzig gold kronen. Damit dann die gemelte facultet nit lenger vffzogen, auch jch, als der auff E. F. G. befelch gehandelt, daruber nit beschrayt werde (dann gedachter meier, als jch sambt doctor Jochim Minsingern mehrmals by jme gewesen, sich etwas beschwert etc), so ist an E. F. G. mein vnderthenig bitt, sy welle mit jme verschaffen vnd handeln lassen, damit gemelt Consilium zum furderlichisten gelösst werde. Was dann weiter costen meint halben mit registrieren, schreiben, reiten vnd zerung daruff geloffen, bin jch geneigt, jme deshalb vor Ewern F. G., deren comissarien vnd räthen oder bote rechnung zugeben, vnd were ouch an E. F. G. mein vnderthenig bitt, dweil sy sich gnediglichen hören lassen, jch werde, so die vrthel eroffnet vnd der Maier deren ein brief (Urkunde) beger, solchen brief machen, sy wolte, wo es annders E. F. G. wol gelegen vnd den parthien nit zu lang sein, den rechtstag, die vrthel zuempfangen, vngeferlich vmb quasimodo, so jch on das zu E. F. G. ritten wurd, ansetzen, damit mir ouch jchzt meiner arbeit halben, jnn diser sachen mit beschreybung der acta etc. gehabt, ersetzt werden möcht. Doch solches zu E. F. G. wohlgefallen gesetzt, deren jch mich vnderthenig thun befehlen. Datum Gysingen jn der Bare iij^{ten} februarij Anno etc. XXXViiiij. (Uberschrift: Was doctor mathis rast Meim gn. fursten vnd hern von Murbach etc. geschrieben).“

Dieser Brief, — er ist abgesehen vom Einblick in Rasts Murbacher Tätigkeit, den er gewährt, besonders deshalb wertvoll, weil er Joachim Minsinger in engerer Zusammenarbeit mit dem Murbacher Kanzler und damit schon vor 1539 in gelegentlicher Betätigung für den Herrn von Murbach zeigt und weil er erkennen läßt, daß Rast im Sinn hatte, nach Ostern nochmals von Geisingen nach

Murbach zu reiten — , wurde vom Abt erst am 3. März 1539 samt einem eigenen Schreiben vom Schloß Friedberg aus in Abschrift nach Freiburg gesandt, nachdem die dortige Juristenfakultät in großer Sorge um das restliche Honorar von 24 Gulden am 1. März das Gutachten von sich aus durch einen eigenen Boten dem Abt zugestellt hatte¹. Zugleich hatte sich der Dekan in einem Begleitschreiben nach einem kurzen Bericht über die Bestellung des Gutachtens durch Rast etwas ungehalten darüber geäußert, daß „egemelter Doctor Mathis, wiewol wir uns versehen, (er) solte solchen vnsern radschlag, langest verfertigt, selbs eigener person widderumb geholet haben“, „doch mitler zeit, wie wir bericht, von E. F. G. gantzlich abgescheiden vnd mit anderen diensten verhafftet, das jm solches zuthun nit mer gebüren (will)“.

Schon am 3. März 1539 also antwortete der Abt sehr freundlich, doch wünschte er noch genauere Auskunft über das Honorar, zumal er in Erfahrung gebracht hatte, daß der Meier, sein Untertan, dem gewesenen Kanzler zuerst durch Hans Wilhelm von Brunickofen zur Abfassung eines Ratschlags zunächst 12 Sonnenkronen und hernach nochmals 34 Kronen, im ganzen also 46 Kronen bezahlt hatte, „welches wir nun sin, des Cantzlers, halben nit mit weniger beschwerd angehört; dan was jme hierjnnen zuhandln befolchen, das ist von vnsern wegen jnn vnserm namen vnd dienst beschehen. Deshalben er sich, wie jr als die hochuerstendigen ermissen mögt, jnn dem fall das bedacht vnd euerm schreiben gleich gestympt oder, so er jme von solchem solld für sein person ychtz zugehorig zesein vermeint, solang, bis sich die haubtsach, jnn deren er gebraucht worden ist, geendet, beruwen lassen haben“. Trotz dieser für Rast nicht sehr schmeichelhaften Unklarheit in der Honorarfrage — hatte er doch von den 46 Kronen bloß 6 als Anzahlung für das Gutachten bezahlt unter schweigender Anrechnung der übrigen 40 auf das Konto seiner Spesen — bezahlte der Abt die restlichen 24 Kronen, bat aber zugleich um Auskunft darüber, was die Fakultät mit Rast betreffs Honorar abgemacht bzw. als Anzahlung empfangen habe. In diesem Fall war des Abtes Mißtrauen Rast gegenüber jedoch nicht am Platze, bestätigte Freiburg doch die Angaben Rasts unter Hinweis darauf, daß alles erfolgt sei, „als er jn seinem wegziehen von E. F. G. alhie zu Freiburg durchzogen vnd ettlich tag stillgelegten“. Die zwei Kronen Differenz im Honorar für das Gutachten rührten indessen daher, daß die Sache lange liegen geblieben sei „vnd etwas weyters daruff geloffen“ und daß das Gutachten schließlich dem Abt mit einem eigenen Boten zugesandt werden mußte.

War Rast also diesbezüglich nichts vorzuwerfen, so beschwerte sich der Abt

¹ In diesem Schreiben werden die Parteien genannt, und es ergibt sich daraus, daß der Prozeß vor den Murbacher Abt als Appellationsinstanz gezogen worden war und von ihm bzw. seinen Kommissären und Räten entschieden werden mußte. Zwei kurze Hinweise auf das (verlorene) Consilium samt Erwähnung Rasts als Murbacher Kanzlers, jedoch ohne weitere biogr. Angaben, bei C. Schott, Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg i. Br. = Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 30, 1965, S. 29 und (mit irrtüml. Jahreszahl 1538) S. 119. Weitere Erwähnungen des Consiliums ebenda passim s. v. Murbach. S. 208 die Angaben über die Parteien, wobei allerdings zu beachten ist, daß der Name des Appellanten „Della Deschau, gen. Hofschmiedmeier aus Plantschier“ eine Verlesung darstellt von „Delan Deschan, genant Schmidt, Meier zu Plantschir“. Dasselbst auch die Signatur der vier Missiven.

ohne Zweifel zu Recht darüber, daß sich sein ehemaliger Kanzler dem Meier gegenüber in Geldsachen sehr eigenmächtig verhalten und von ihm 46 Kronen einkassiert und davon 40 für seine eigenen Spesen abgezweigt hatte, obwohl er im Auftrage des Abtes sich der Sache angenommen hatte und auch das Gutachten vom Abt in Auftrag gegeben und für diesen bestimmt war. Ob Rast unter diesen Umständen nach Ostern nochmals ins Elsaß ritt, um weitere Gelder einzukassieren, wissen wir nicht. Desgleichen ist zu bezweifeln, daß der Abt mit der Urteilsverkündung wartete, bis Rast Zeit hatte. Sicher ist bloß, daß es für Rasts Andenken kaum zum Vorteil gereicht, daß er bei seinem letzten Auftreten in den Freiburger Akten in reichlich schiefem Licht steht.

Spätestens anfangs Februar hatte Rast seine neue Tätigkeit als fürstenbergischer Kanzler also aufgenommen, und es ist deshalb wahrscheinlich, daß sein neues Dienstverhältnis mit dem neuen Jahr begann. Bereits am 24. März 1539 und wieder am 19. Juni ist er denn auch in den Donaueschinger Akten als Kanzler nachzuweisen². Seinen Wohnsitz hatte er, wie wir bereits sahen, von Anfang an in Geisingen, einem Landstädtchen, das als Straßenknotenpunkt und Sitz der fürstenbergischen Oberamtleute gleichsam als Zentrum der Baar bezeichnet werden konnte und eine gewisse Bedeutung hatte³. Dennoch hätte Rast den Wechsel von Murbach/Gebweiler bzw. Freiburg und der oberrheinischen Kulturlandschaft nach der Baar als schlechten Tausch empfinden müssen, hätte er nicht gehofft, daß Geisingen für ihn durch das fürstenbergische Kanzleramt zum Tor, wenn nicht zur Welt, so doch zum Reich und zu größerem Ansehen und Einfluß würde. Rast war sich bei seinem Stellenwechsel ohne Zweifel im Klaren darüber, daß er in den Dienst jenes schwäbischen Grafen trat, der, ohne Hofbeamter zu werden, auf Reichsebene von allen Grafen und Herren des schwäbischen Kreises und weit darüber hinaus am meisten galt. Und Graf Friedrich wußte gerade wegen seines entschiedenen politischen und militärischen Engagements im Reich einen versierten Kanzler zu schätzen und Rast, der als Notar in den kleinen Verwaltungsgeschäften ebenso beschlagen war wie als Jurist in den großen und heikeln, meist ins Politische hinüberspielenden juristischen Fragen, richtig und mit großem Nutzen einzusetzen.

Dies um so mehr, als er 1538 im Hinblick auf die Verlegung seiner Residenz nach dem erheirateten Heiligenberg die Verwaltung seiner Stammlande reorganisiert und den neuzeitlichen Erfordernissen einer fortschrittlichen Verwaltungspraxis angepaßt hatte⁴. Im Zuge dieser Reform war durch die Aufteilung des Amtes des Oberamtmanns auf zwei Amtsträger ein Triumvirat gebildet worden, bestehend aus dem Landvogt, der vom Adel war und als eigentlicher Vertreter des Grafen den Vorsitz führte, sowie einem bürgerlichen Kanzler und einem ebensolchen Rentmeister. Den Posten des Landvogts hatte er mit dem

² MFFA 1, S. 270 Nr. 387; S. 281 Nr. 404 Anm. 1. Ein Dienstvertrag fehlt.

³ MFFA 1, S. 286 Nr. 408 und S. 318 Nr. 451. Nach Barth 82 wäre Geisingen erst 1542 Sitz der Oberamtleute geworden. Rast und die Kanzlei sind jedoch schon 1540 selbst nachzuweisen und Barths letzter Beleg dafür, daß Donaueschingen Sitz des Oberamts war, stammt von 1540. Über Geisingen vgl. August Vetter, Geisingen, eine Stadtgründung der Edelfreien von Wartenberg, hrsg. von der Stadt Geisingen. Konstanz 1964. S. 104 hat Vetter das aus MFFA über Rast bekannte Material ausgewertet.

⁴ Barth 83; wieder 91.

hochangesehenen und in der Gerichtspraxis versierten Freiburger Trutprecht von Krotzingen besetzt, der zuvor Schultheiß in Gengenbach und seit 1531 in Freiburg ansässig gewesen war und seit 1537 daselbst auch das Amt eines Fünfers der Gesellschaft zum Ritter und eines Pflegers des Frauenklosters St. Agnes bekleidet hatte⁵. Der Posten des Rentmeisters hingegen blieb mit dem langjährigen Amtsinhaber, Matthias Faller aus Villingen, besetzt. Als dritter und wohl wichtigster Triumvir konnte schließlich Rast gewonnen werden, und es scheint nicht ausgeschlossen, daß seine Berufung durch Krotzingen und Faller veranlaßt wurde. Denn Faller muß Rast vom Studium in Freiburg gekannt haben, war er doch nur 2 $\frac{1}{2}$ Wochen nach Rast immatrikuliert worden⁶. Und daß Krotzingen, sei es als Schultheiß oder gelegentlicher Urkundszeuge oder als fröhlicher Zecher unter Adligen und Gelehrten, Rast, den Universitätsnotar, nicht gekannt hat, muß als ausgeschlossen bezeichnet werden⁷.

1. Fürstenbergischer Diplomat

Zunächst hatte Rast reichlich Zeit, sich in Geisingen in die Obliegenheiten der fürstenbergischen Verwaltung einzuarbeiten und die Reorganisation der Kanzlei durchzuführen. Diese Arbeit erlitt, soviel wir wissen, nur einen einzigen größeren Unterbruch, als ihn der Graf Ende Mai oder anfangs Juni 1540 (wahrscheinlich frühestens auf den 23. Mai, spätestens auf den 12. Juni) als Vertreter auf das Religionsgespräch nach Hagenau abordnete und wo er bis zum ergebnislosen Schluß (28. Juli) geblieben sein dürfte¹. Den Regensburger Reichstag hinwieder, dessen Abschied am 29. Juli 1541 besiegelt wurde, besuchte der Graf persönlich und wahrscheinlich unter Verzicht auf Rasts Dienste², so daß die erste bleibende Erweiterung von Rasts Wirkungskreis über das fürstenbergische Territorium hinaus sich durch die Teilnahme an den schwäbischen Grafen- und Herrentagen ergeben haben dürfte. So kann man annehmen, daß Rast seinen Herrn am 10. Jan. 1542 in Veringen auf einer solchen Tagsatzung vertrat³,

⁵ Barth 86; 155 Anm. 4. Kindler 2, 389: 1545 in Stauffen ansässig, 1546 vorderösterr. Landvogt in Landser, lebt noch 1550. Vgl. AK 6 Index. Seit 1532 siegelte er öfters für das Kloster St. Agnes. 1537, Sept. 18 wird er Pfleger genannt. StA Freiburg.

⁶ MUF 1, 241 ohne weitere Angaben über Faller. Rast wurde am 17. Feb. 1520 imm., Faller am 6. März.

⁷ Ob es sich bei dem im fürstenbergischen Rechnungsbuch für 1538/39 erwähnten verstorbenen Kanzler Jörg Schuler von Waldsee (Barth 92) um den letzten Kanzler im Sinne eines Kanzleibeamten im alten Stil handelt oder um den vorzeitig verstorbenen Vorgänger Rasts, ist schwer zu entscheiden. Da ein Jörg Schuler jedoch weder in Freiburg noch in Tübingen als Student nachzuweisen ist und man gerade bei einem Vorgänger Rasts höhere Bildung voraussetzen muß, neige ich zu der ersten Annahme.

¹ Barth 94 Anm. 2. Den Beleg hierfür fand Barth im fürstenbergischen Rechnungsbuch für 1539/40. Über das Religionsgespräch zu Hagenau vgl. Reinhold Moses, Die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms 1540 und 1541, Diss. Leipzig, Jena 1889. S. 25; 31; 45. Der Abschied vom 28. Juli 1540 bei Ranke, Dt. Gesch., ed. Joachimsen, Bd. 6, 1926, S. 136—145, jedoch ohne Teilnehmerliste bzw. Unterschriften. Auch bei Moses nur gelegentliche Angaben über Teilnehmer.

² Ordnungen Teil 1 fol. 248ro.

³ MFFA I S. 313 Nr. 444: Rasts Kopie der Instruktion für Graf F. v. F. als Vertreter der schwäbischen Grafen und Herren auf dem künftigen Reichstag zu Speyer. Da

während nicht zu erweisen ist, daß er hernach im Frühjahr 1542 seinem Herrn auf dem Reichstag zu Speyer zur Seite stand⁴. Schon kurz hernach, am 12. Juni 1542, wurde der fürstenbergische Kanzler jedoch vom Pfullendorfer Kreistag als Vertreter der schwäbischen Grafen und Herren auf den Reichstag nach Nürnberg abgeordnet⁵. Seiner Rolle als Anfänger scheint man jedoch insofern Rechnung getragen zu haben, als man ihn zunächst einfach als Aufpasser oder Beobachter „auf gemainen costen“ dahin sandte und verpflichtete, sobald von dem, woran den Auftraggebern besonders lag, also von „ringerung der beschwerden, anlagen oder anderer treffenlicher sachen wegen“ die Rede sein würde, seinen Herrn sogleich nach Nürnberg zu rufen. Genaueren Einblick in Rasts Tätigkeit gewährt uns sein eigenhändiges „Memorial“, also eine Art Pflichtenheft oder Instruktionen, worin all das enthalten ist, was ihm sein Herr aufgetragen hatte⁶.

Wenn man davon absieht, daß Rast gleich zu Beginn des Reichstags dem König Ferdinand eine Supplikation der Grafen von Fürstenberg überreichen und um die Antwort anhalten und diese sogleich nach Erhalt an die Grafen senden mußte⁷, so enthält diese Instruktion vor allem Aufträge vorbereiteter oder subsidiärer Art: Er mußte Kontakte anknüpfen und mit den maßgebenden Amtsträgern verhandeln, vor allem aber hatte er Graf Hugo von Montfort-Rotenfels zu bitten, nach einer passenden, möglichst in der Nähe des Rathauses gelegenen Unterkunft für Graf Friedrich zu suchen und für den Grafen und sein Gefolge günstige Verpflegungsmöglichkeiten ausfindig zu machen. Mag Rasts Funktion anhand dieses vor allem von fürstenbergischen Privatwünschen geprägten Memorials recht subaltern erscheinen, so zeigt der am 26. August 1542 gesiegelte Abschied⁸, daß Rast die noch kurz zuvor in Speyer von seinem Herrn ausgeübten Funktionen vollumfänglich übernommen hatte. Denn zunächst unterschrieb er den Abschied als Vertreter der Äbtissin Margarethe von Buchau am am Federsee⁹ und dann nochmals für die Grafen und Herren aus Schwaben¹⁰: „Hat bevelch Matthias Rasth (sic! Aus Rasch verlesen), der Rechten Doctor, Fürstenbergischer Cantzler“¹¹. Auch auf den zweiten Nürnberger Reichstag

Rast seinen Herrn noch am 4. Jan. 1542 (ib. Nr. 443) als im Türkenkrieg bzw. im Dienst von Kaiser, König und Reich abwesend bezeichnet, dürfte unsere Annahme begründet sein.

⁴ Ordnungen Teil 1 fol. 268 ff.: Abschied vom 11. April 1542. Graf Friedrich vertrat nebst der Äbtissin von Buchau folgende Grafen und Herren aus Schwaben: U. v. Helfenstein, Joh. u. Hugo v. Montfort, Georg u. Chr. v. Lupfen, Josniclas v. Zollern, J. L. v. Sulz, N. v. Dengen (?), G. W. u. J. W. v. Zimmern, W. v. Waldburg, Schw. v. Gundelfingen, G. u. W. v. Geroldseck, Joh. u. Joh. Dionys von „Allendorf vnd Kuns Eckersbergen“ (= J. Marquard von Königsegg-Aulendorf und Joh. Dionys von Königsegg „zum Kunigseckersberg“ = Königseckerberg. Im originalen Druck von J. Schöffler, Mainz 1542, heißt es deutlicher: „von Kunsseckerssbergen“. Friedrich von Fürstenberg siegelte den Abschied schließlich für alle Grafen und Freiherren des Reichs (ib fol. 269r).

⁵ MFFA 1, S. 318 Nr. 452; Original des Pfullendorfer Abschieds.

⁶ MFFA 1, S. 320 Nr. 453.

⁷ Vgl. hierzu die Supplikation von 1543: MFFA Nr. 465.

⁸ Ordnungen Teil 1 fol. 277r, vo.

⁹ ib.: „Mathias Rasth, der Rechten Doctor, Fürstenbergischer Cantzler“.

¹⁰ J. v. Montfort, U. v. Helfenstein, J. G. u. Chr. v. Lupfen, Josniclas v. Zollern, J. L. v. Sulz, J. W. v. Zimmern, W. v. Waldburg, G. u. W. v. Geroldeck, Schw. v. Gundelfingen.

¹¹ Möglicherweise verließ Rast Geisingen erst nach dem 10. Juli 1542; denn unter die-

(31. Jan. — 23. April 1543) wurde Rast wieder abgeordnet. Davon zeugt zunächst die Supplication seines Grafen, die Reichsanlagen betreffend, die noch heute in Donaueschingen liegt, weil sie nie übergeben wurde. Sie trägt nämlich auf der Rückseite den Vermerk von Rasts Hand: „Geendert“¹². Über die Hintergründe dieser Änderung wissen nichts; indessen zeigt uns der Rastsche Vermerk auf einer undatierten Kopie einer Erneuerung von zwei im Januar übergebenen Bittschriften des Grafen den fürstenbergischen Kanzler in voller Aktion: „Der kön(iglichen) m(aiesta)t in ir selbs handen durch mich übergeben mittwochen den 28. Marcij anno etc. 43 Nurnberg. Hat ir m(aiesta)t glichsobald die dem vicecantzler zugestellt“. Ohne Zweifel eine Notiz, die schlagartiges Licht auf einen Höhepunkt in Rasts Kanzlerkarriere wirft!¹³

Während wir Rast schon am 9. Mai 1543 wieder im Rahmen des Dreigestirns der fürstenbergischen Verwaltung: Landvogt Gräter / Kanzler Rast / Rentmeister Faller mit dem alltäglichen Kleinkram der Verwaltung beschäftigt finden¹⁴ und Graf Friedrich ihn wohl auch im Frühjahr 1544, als er nach Speyer an den Reichstag ritt, zu Hause zurückgelassen hatte¹⁵, schlug Rasts große Stunde im Herbst 1544 anlässlich des Reichstags zu Worms. Wie es scheint, hatte ihn Friedrich, der damals als kaiserlicher Kommissar in Sachen Regierung der Anlagen fungierte, zunächst nur privatim mitgenommen. Doch da der offizielle Vertreter der schwäbischen Prälaten, Grafen und Herren, der Stadttammann von Tettngang, nicht rechtzeitig in Worms eintraf, sah sich Graf Friedrich zum Handeln gezwungen: Er beauftragte kurzerhand seinen eigenen Kanzler mit der Präsentation der Anlage-Ringerungs-Gesuche, fand damit aber wenig Dank bei den Säumigen¹⁶. Doch hatte Rast dieses entschlossene Vorgehen seines Herrn nicht zu entgelten: im Gegenteil! Der Reichstagsabschied vom 4. August 1545 zeigt ihn auf dem Höhepunkt seiner Laufbahn, denn er hatte ihn im ganzen viermal zu unterschreiben: zunächst für die Äbtissin Margaretha von Buchau, den Landkomtur der Ballei Elsaß und Burgund, den Grafen von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen¹⁷ und dann vor allem für die Grafen und Herren in Schwaben¹⁸. Zudem wurde er als stellvertretender Siegler für alle Grafen und Freiherren des Reichs ausersehen, hatte also auch hier die sonst von seinem Herrn übernommene Rolle zu spielen und ein Dokument mit andern Standesvertretern zu siegeln, das an Bedeutung formal nicht mehr zu übertreffen war¹⁹.

sem Datum sandten der Landvogt C. Gräter, Rast und der Rentmeister Faller ein Schreiben an den bischöfl. Vikar zu Radolfszell (MFFA 1, S. 321 Nr. 456).

¹² MFFA 1, S. 342 ff. Nr. 464.

¹³ MFFA 1, S. 345 Nr. 465.

¹⁴ MFFA 1, S. 346 Nr. 466.

¹⁵ Ordnungen Teil 1 fol. 293vo, 294vo. Abschied vom 10. Juni 1544: Graf Friedrich vertrat erneut die Grafen aus Schwaben und siegelte für die Grafen und Freiherren des Reichs.

¹⁶ GBIBw 1, S. 488 Nr. 698 Anm. 4.

¹⁷ Ordnungen Teil 1 fol. 298ro, vo (Matthias Raschs!) 299 ro (ebenso!).

¹⁸ Ordnungen Teil 1 fol. 298vo: J. u. H. v. Montfort, J. u. G. v. Lupfen, Josn. v. Zollern, J. L. v. Sulz, J. W. u. G. W. v. Zimmern, W. v. Waldburg, G. v. Hohen-geroldseck, (Joh.) Dionys u. Joh. (Marq.) von Königsseg, Vettern, Georg v. Waldburg (Matthias Raschs!).

¹⁹ Über die Anwesenheit Fr. v. Fürstenbergs in Worms vgl. neben den Briefen in GBIBw auch MFFA 1, S. 385 Nr. 524; S. 392 Nr. 532 u. die Ordnungen.

Daß es schließlich schon während des Reichstags Streit gab wegen des Salärs, indem Friedrich von Fürstenberg Rast 100 Gulden ausbezahlte, der säumige Stadtmann von Tettngang aber nur 32 Gulden davon bekam und prompt von den Herren und Prälaten noch mehr forderte, läßt uns ahnen, daß Rasts Stellung und seine diplomatischen Missionen auch vom finanziellen Gesichtspunkt aus recht verlockend waren und daß die Aussicht auf zusätzlichen Lohn zu seinem eher bescheidenen Gehalt von jährlich 100 Gulden²⁰ mindestens so wichtig war wie die weite Aussicht aufs Reich, die sich anlässlich der Reichstage bot²¹. Kein Wunder, daß sich Rast auch wieder in Regensburg einstellte, als dort 1546 der Wormser Reichstag am Vorabend des Schmalkaldischen Kriegs prorogiert wurde. Wir wissen dies aus einer Nebeninstruktion in Sachen Ermäßigung des Anschlags, die ihm die Grafen von Lupfen am 26. April 1546 zu diesem Zweck ausstellten²². Unterdessen war es für den Kaiser jedoch zur beschlossenen Sache geworden, statt der Diplomaten die Waffen sprechen und entscheiden zu lassen. Die letzten Zeugnisse für Rasts Tätigkeit in fürstenbergischen Diensten stehen denn auch im Zusammenhang mit dem Schmalkaldischen Krieg und seinen Auswirkungen auf die Baar²³. Bevor wir jedoch zur Erörterung der Frage, ob Rast auch noch am geharnischten Reichstag von 1547/48 in Augsburg als fürstenbergischer Kanzler teilgenommen hat, fortschreiten, soll versucht werden, einiges über seine Tätigkeit in der fürstenbergischen Verwaltung zu sagen.

2. Fürstenbergischer Beamter in Geisingen

Die aufschlußreichsten Dokumente über Rasts Tätigkeit als Verwaltungsmann stammen aus den ersten Jahren seiner Kanzlerschaft. Man kann sich fragen, ob diese Tatsache die historischen Tatbestände richtig widerspiegelt oder ob sie bloß das Ergebnis lückenhafter Überlieferung ist; denn die besten Unterlagen zum Erfassen von Rasts Amtstätigkeit, das fürstenbergische Amtsprotokollbuch und ein guter Teil der einschlägigen Kriminalia, sind im 19. Jh. vernichtet worden, so daß wir offensichtlich auf mehr oder weniger zufällig nach willkürlicher Auswahl erhaltene Aktenstücke und Urkunden angewiesen sind. Zufällig ist es jedoch kaum, daß ausgerechnet im Frühjahr 1539 eine neue Fischereiordnung für die Wassergenossen der obersten Donau und ihrer Zuflüsse an die Hand genommen wurde, wobei die Initiative offensichtlich von Fürstenberg ausgegangen ist. Der erste Entwurf wurde am 24. März 1539 in Geisingen anlässlich einer Tagsatzung der Wassergenossen niedergeschrieben, die der fürstenbergische Landvogt Trutprecht von Krotzingen als Obmann leitete¹. Dabei dürfte man sich Rasts auch als juristischen Beraters bedient haben, während er

²⁰ Barth 94.

²¹ GBIBw 1, S. 499 Nr. 703 vom 16. Jan. 1545.

²² MFFA 1, S. 413 Nr. 565; der Abschied vom 20. Juli 1546 enthält kein Teilnehmerverzeichnis und ist nur vom Kaiser gesiegelt: Ordnungen Teil 1 fol. 301vo).

²³ MFFA 1, S. 418 Nr. 576 (8. Nov. 1546); S. 418 Nr. 578 (7. Jan. 1547); S. 419 Nr. 580 (12. Jan. 1547); Stücke, in denen ganz allgemein von den Oberamtleuten die Rede ist, habe ich nur ausnahmsweise berücksichtigt.

¹ MFFA 1, S. 270 Nr. 387.

sich natürlich in erster Linie, — auch bei den späteren Tagungen vom 5. und wohl auch 19. Mai —, der Aufgabe des Kanzlisten zu unterziehen hatte, wie ein zugehöriges Schriftstück aus seiner Feder zeigt². Daß jedoch viele der routinemäßigen Schreiberarbeiten von ihm delegiert werden konnten, zeigt nicht nur das Blutbuch (= Urfehdebuch, auch einige Bluturteile enthaltend) von 1539—1546, das auf Rasts Befehl von Andreas Fricker geschrieben ist³, sondern auch ein interessantes Verhörprotokoll aus einem Hexenprozeß, das vom gleichen Schreiber stammt, jedoch von Rast entsprechend seiner Stellung als Kanzleiverwalter mit einem Kanzleivermerk versehen ist⁴.

Gerade im Zusammenhang mit der Reorganisation der Kanzlei⁵ ist jedoch die eigenartige Feststellung zu machen, daß ein gutes Jahr nach Rasts Amtsantritt eine Hauptfrage der Kanzleiorganisation und -tätigkeit noch nicht geregelt war: Am 17. April 1540 mußte nämlich der Kanzler seinen Herrn bitten, ihm das Siegel zuzustellen, da er mehrere Briefe (= Urkunden) und Verträge zu besiegeln habe. Überhaupt solle Friedrich Anordnungen über die sinnvolle Verwahrung des Siegels treffen. Er, Rast, wolle es nicht allein in Gewahrsam haben und es wäre gut, „das unser jetlicher (gemeint sind wohl die drei Amtsleute und nicht Friedrich und Rast) ein sondern schlüssel darzu haben und die brief darzu unterschriben (wurdt), umb vil ursachen willen“⁶. Diese letzten Worte spielen offensichtlich auf Schwierigkeiten an, die im Zusammenhang mit Verwahrung und Gebrauch des Siegels aufgetaucht waren. Leider wissen wir darüber nichts; indessen könnte es möglich sein, daß das folgende Schreiben des Grafen an den Rentmeister Faller in den gleichen Zusammenhang gehört⁷. Es zeigt nämlich, daß Friedrich, statt dem Wunsche Rasts nachzukommen und das Siegel zu schicken, sogar wünschte, daß der Landvogt ihm mit den vorhandenen „Handlungen“, also vermutlich den zu siegelnden Urkunden, nach Überlingen nachreise. Dieser Befehl läßt vermuten, daß der Kanzler den Grafen nach Überlingen begleitet hatte oder infolge anderer Geschäfte unabkömmlich war.

Wie bedeutungsvoll es für den Grafen war, nun über einen Hausjuristen zu verfügen, zeigt ebenfalls ein frühes Dokument. Am 19. Juni 1539 forderte Graf Friedrich Rast nämlich eigenhändig auf, im Zusammenhang mit einem Jurisdiktionsstreit zwischen Fürstenberg und Württemberg ein Consilium zu verfassen. Die Angelegenheit dürfte für Rast schwierig und heikel gewesen sein. Denn obwohl das Consilium nicht erhalten ist, zeigt ein weiteres Aktenstück, daß die durch den Grafen angestrebte Abrundung der Gerichtshoheit am besseren Recht Württembergs scheiterte⁸. Leider sind auch keine weiteren Rechtsgutachten Rasts erhalten. Immerhin wissen wir, daß er noch 1562 durch die Fürstenberger um

² ib. S. 271 Anm. 1. Über die bis auf wenige Reste verlorene Handwerkerordnung für Geisingen, die wahrscheinlich auch auf Rast zurückgeht, vgl. Barth S. 93.

³ Leiber 324.

⁴ MFFA S. 277 Nr. 400.

⁵ Über die neue Kanzlei in Geisingen im Gegensatz zur alten Kanzlei auf dem Wartenberg, wo der Graf residierte, vgl. Barth 92 f.

⁶ MFFA 1, S. 286 Nr. 408.

⁷ MFFA 1, S. 286 Nr. 409.

⁸ MFFA 1, S. 281 Nr. 404. Vgl. Leiber 63 mit weiteren Erläuterungen.

ein solches angegangen wurde im Zusammenhang mit einem kirchenrechtlichen Problem⁹.

Erneut mit einer Kompetenzstreitigkeit in Sachen Rechtsprechung diesmal zwischen den Klosterfrauen von Friedenweiler/Fürstenberg und Hans von Schellenberg¹⁰ hatte sich Rast in einem Schreiben ans Kammergericht vom 4. Jan. 1542 zu befassen; denn Hans von Schellenberg hatte den Fall vor dieses höchste Gericht des Reiches gezogen¹¹. Auch dieses Schreiben, bei dessen Niederschrift Rast seine juristische Kenntnisse und Erfahrungen voll entfalten konnte, muß hier stellvertretend aufgeführt werden als ein letztes Überbleibsel aus dem großen aktenmäßigen Niederschlag, den Rasts Tätigkeit auf dem Ressort Reichskammergericht gefunden haben muß. Diese Feststellung ergibt sich aus einem von Barth publizierten Schreiben des fürstenbergischen Prokurators am Reichskammergericht in Speyer, Dr. Wolfgang Breuning, an den fürstenbergischen Landvogt Hans Roth von Schreckenstein vom 27. Aug. 1550¹², aus dem nicht nur hervorgeht, daß damals neben den Fällen des Jesaja Jud und des Jacob Geyer nicht weniger als fünf Apellationssachen gegen den Domprobst von Konstanz (möglicherweise noch aus der Zeit des M. Rast) am Reichskammergericht hängig waren, sondern das auch beweist, daß Rast tatsächlich als Advokat Graf Friedrichs den ganzen gerichtlichen Aktenverkehr besorgt hatte, so daß Breuning die Akten nur noch präsentieren bzw. entgegennehmen und weiterleiten mußte. „... die weil doctor Mathis Rascht vormals in sollichen sachen meins gnedigen herren advocatus gewesen und mir yederzeyt gepurende handlungen und schrifften, wie die gerichtlich haben eingelegt werden sollen, überschickt hab, das ir mich berichten wellen, wer nun hinfüro sollichs erstaten und meins gnedigen herren advocatus sein werde... Dieweil aber ich allein ihrer gnaden gmainer anwaldt und nit advocatus bin, auch bede solche ampter gegen drey oder vier facher grösserer besoldung nitt vertreten welle, ... wurd vordedachtem meinem gnedigen herren vonnoten sein, entweder gemelten doctor Rasthen die sachen advocando zuverrichten zuvermögen, oder aber ein anderen advocaten, der mir jeder zeytt gepurende handlung zuschicke, anzumannen“. Ein Zeugnis, das uns schon jetzt einen guten Begriff vom Umfang, der Qualität und der allgemeinen Tendenz von Rasts Kanzlertätigkeit, kurz von der Einmaligkeit der Aera Rast geben kann, indem es gerade die Schwierigkeiten deutlich erkennen läßt, die entstanden, als nach Rasts Ausscheiden der Landvogt die Leitung der Kanzlei übernahm und kein Hausjurist mehr zur Verfügung stand.

Zu welch grotesken Situationen die jurisdiktionelle Verflechtung der Territorien gelegentlich führen konnte, mögen einige weitere Korrespondenzen aus der Geisinger Kanzlei zeigen. Am 27. Dez. 1544 erhielten Rast und seine Kol-

⁹ Barth 119 Anm. 1: Aufnahme der Lauinger Nonnen in das Kloster Mariahof bei Neidingen.

¹⁰ Über die Schellenberg und ihre Gerichtsbarkeit vgl. Leiber 232 f.

¹¹ MFFA 1, S. 312 Nr. 443. Vgl. hierzu auch S. 310 Nr. 440: Jurisdiktionsstreit mit Hans Schellenberg. Vgl. auch Barth 94 und zur Sache Leiber 96. Rast wird in diesem Zusammenhang von Leiber als „starke Persönlichkeit“ bezeichnet. Dabei bleibt jedoch unklar, ob er diese Stärke einfach in Stellung und Funktion Rasts oder in seinem Charakter begründet sieht.

¹² Barth 171 f.

legen aus Tuttlingen ein Schreiben, worin der Vogtsvertreter von Tuttlingen mitteilte, die Weihnacht habe im Städtchen mit einem Mord in einem Wirtshaus geendet. Jedoch nicht wegen der Verfolgung des Mörders, der kurzerhand als (sc. in ein fremdes Territorium) entsprungen bezeichnet wird, sondern wegen der Bestattung des Ermordeten wandte sich der Amtsmann an die Geisinger Verwaltung mit folgender Begründung: „Weil Graf Friedrich (als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit) solche Tat zu richten hat“, sollen seine Amtsleute dafür sorgen, daß der Entleibte der Erde befohlen wird, damit die Untertanen in Tuttlingen „ausser Sorgen und Kosten kommen“. Rast hatte nun das Vergnügen, seinerseits das Jahr damit abzuschließen, daß er mit seinen Kollegen zusammentrat, die nötigen Maßnahmen besprach und einleitete und nach Tuttlingen meldete, der Entleibte würde am 29. Dez. beerdigt¹³.

Handkehrum konnte ein solcher Totschlag jedoch aus einer lästigen Routineangelegenheit zu einer mit aller Energie betriebenen Hauptstaatsaffäre werden. Ein Beispiel hierfür liefert uns ein Brief, den der Kanzler Rast am 6. April 1546 in höchster Eile an Landvogt und Rentmeister schrieb¹⁴ und den wir hier in der z. T. registrierenden Abschrift Barths geben¹⁵: Es habe ihm Jerg Hön, der Forstmeister von Blumberg, angezeigt, daß sich am Montag nach Laetare (5. April) um 7 Uhr früh ein Totschlag „vor dem Randen, wie das steuglin hinab uff Epffenhoven zu geet, uff der rechten hand auff ainem acker zutragen habe“. Der Täter heisse Barthleme Brenner, der Entleibte aber Martin Spilmann. Beide seien von Epfenhofen. Da nun nach Ansicht Rasts der Totschlag an Ort und Enden, „da der span ist gegen Nellenburg innhalt der compromiss“ geschehen sei, so werde, wie die Amtleute als „die wissenden“ wohl zu bedenken hätten, hoch von Not sein, „sollichen todschlag uffs furderlichst, ee die Nellenburgischen vorkommen, mit landgericht zu berechtigen“. Er halte es auch für nötig, den toten Körper zu Blumberg oder in der Kirche dabei wohl zu verwahren, damit nichts gewaltsam vorgenommen werde. Er wolle ihnen das nicht unangezeigt lassen, damit sie sich „dester furderlicher heruss, wo möglich, zu verfuegen wissen“. Warum aber riß man sich in diesem Fall geradezu um den Körper des Ermordeten? Warum suchte man ihn in der Kirche des fürstenbergischen Blumberg sicherzustellen? Ohne Zweifel deshalb, weil der Totschlag an einer Stelle begangen worden war, „da der span ist gegen Nellenburg“, d. h. die hinsichtlich der Zuständigkeit in Sachen der Hochgerichtsbarkeit zwischen der Landgrafschaft Baar und den nellenburgischen Teilherrschaften umstritten war. Es galt also den nellenburgischen Instanzen zuvorzukommen und „sollichen todschlag uffs furderlichst mit landgericht zu berechtigen“, d. h. vor das Landgericht der Baar zu ziehen. Die Konsequenz davon war, daß man den Körper des Erschlagenen in der Kirche Blumberg sicherstellte vor gewaltsamem Vorgehen der Gegenseite. Darum die Eile, die Rast den Kollegen ans Herz legte! Denn er wußte wohl, daß 1535 die Schiedsverhandlungen, die zur Ziehung einer klaren Hochgerichtsgrenze zwischen Nellenburg und Fürstenberg hätten führen

¹³ MFFA 1, S. 381 Nr. 516; 517. Die Erwähnung Rasts sowohl bei den Empfängern wie bei den Absendern läßt vermuten, daß er über das Jahresende vorübergehend aus Worms zurückgekehrt war.

¹⁴ Über das Ausfertigen der Missiven unterrichtet Barth 93.

¹⁵ Barth 98 Anm. 2.

sollen, gescheitert waren, und daß es jetzt bei jedem Totschlag in diesem umstrittenen Grenzgebiet galt, auf Grund einer Politik der vollendeten Tatsachen und des Rechts des Schnelleren Präzedenzfälle zu schaffen und so das Recht de facto zu erweisen. Besonders wertvoll ist dieser Fall deshalb, weil er Rast als die treibende Kraft erweist und als den Verantwortlichen, der sogleich mit Klarheit die Situation erfaßt und die notwendigen Maßnahmen anordnet. Noch 1546 also arbeitete er mit vollem Einsatz an der klaren Abgrenzung des Hoheitsgebietes seines Herren¹⁶.

Als Kanzler eines auf Stärkung der Landeshoheit erpichten Herrn hatte sich Rast natürlich auch mit kirchlichen Angelegenheiten zu befassen und, angesichts der konsequenten Altgläubigkeit des Grafen, mit dem zuständigen Bischof bzw. dessen Official auseinanderzusetzen¹⁷. Das bemerkenswerteste Dokument in diesem Zusammenhang sind wohl die 10 Klageartikel der Klerisei der Grafschaft Fürstenberg¹⁸, die der Kanzler eigenhändig zu Papier gebracht hat und die durch den Grafen dem Bischof hätten übergeben werden sollen¹⁹.

Ebenfalls in den Rahmen der territorialstaatlichen Bestrebungen gehört die Judengesetzgebung²⁰. Die diesbezüglichen Dokumente sind deshalb besonders wertvoll, weil sie eine enge Zusammenarbeit zwischen Graf und Kanzler erkennen lassen. Diese hatten schon vor dem 2. Jan. 1542 versucht, die betreffenden Gesetze zu erneuern und kurzerhand zu bestimmen, „das kain Jud on ain glaitt bey pen etc. in gemelter graf- und herrschafte handle noch wandle“²¹. Mit den Konsequenzen dieses Verbots hatten sich Rast und seine Kollegen in der Folgezeit öfters zu befassen, so z. B. als der Jude Stecklin von Aach vor dem Hofgericht in Rottweil Geldforderungen gegenüber den Erben eines fürsten-

¹⁶ Über die jurisdiktionellen Kompetenzstreitigkeiten mit Nellenburg bzw. den nellenburgischen Teilherrschaften an der Südgrenze der Baar handelt Leiber S. 64 ff. Epenhofen war nach 1488 mit anderen Dörfern zusammen an die Mainau übergegangen, Blumberg hingegen war nach Leiber 105 f. 1537 wieder der Gerichtshoheit der Landgrafschaft der Baar unterstellt worden. Leider hat Leiber den vorliegenden Malefizfall übersehen, so daß seine allgemeinen Folgerungen über die Zustände an der Südgrenze (S. 66) in dem Sinn zu korrigieren sind, daß die Situation auch in der Mitte des Jahrhunderts unruhig und unklar war und der Streit nicht erst gegen Ende des Jahrhunderts wieder in ein akutes Stadium trat.

¹⁷ Schreiben bzw. Urkunden vom 27. Jan. 1541 (MFFA 1, S. 304 Nr. 428; vgl. 427: Fr. v. Fürstenberg trennt die Josenkapelle zu Leipferdingen von der Pfarrei Kirchen und erhebt sie zur selbständigen Pfarrkirche auf Wunsch des Komturs der Mainau, Sigmund von Hornstein, der inskünftig das Praesentationsrecht hat. Bitte an den Bischof von Konstanz um Bestätigung dieser Änderung. Das Original befindet sich laut ZGO 41 S. m 102 als Urkunde Nr. 10 im Pfarrarchiv Leipferdingen und ist mit dem Amtssiegel der Landgrafschaft Fürstenberg, dem Siegel Rasts für den Pfarrer Ambrosius von Kirchen, und dem Siegel des Komturs der Mainau versehen), vom 11. Juni 1542 (ib. S. 368 Nr. 451: Streit wegen der ersten Früchte der Kirche Neidingen mit dem Bischof), vom 9. Juli 1542 (ib. S. 321 Nr. 456: Jurisdiktionsstreit wegen des Erbfalls des Priesters zu Immingen) und vom 24. Juli 1544 (ib. S. 362 Nr. 489: Streit wegen einer arretierten Pfründe).

¹⁸ MFFA 1, S. 279 Nr. 401: Undatiert; vom Herausgeber auf 1540 datiert.

¹⁹ Vgl. auch Leiber 204 ff.

²⁰ Leiber 208 ff.

²¹ MFFA 1, S. 446 Nr. 632 Anm. 1.

bergischen Leibeigenen geltend machte und dann auch auf Grund der eindeutigen Rechtslage abgewiesen werden konnte²².

Große Umtriebe für die fürstenbergischen Amtsleute brachte die Handhabung der vom Grafen kräftig unterstützten und strikte eingehaltenen kaiserlichen Verbote des französischen Kriegsdienstes mit sich; denn der Werbeplatz Schaffhausen lag nahe, das französische Geld lockte und Schwaben war nun einmal das Hauptrekrutierungsgebiet der Landsknechte. Im Juni 1542 und wieder im Juni—August 1544 war das Geisinger Gefängnis mit Landsknechten belegt, die man auf den Wegen zu den Sammelplätzen erwischt hatte. Ja in einem Fall wissen wir sogar, daß der Kanzler persönlich, allein erfolglos einen eingefleischten Landsknecht vom erneuten Reiselauf abzuhalten versucht hatte²³. Besser als die strafgerichtliche Tätigkeit Rasts ist jedoch seine zivilgerichtliche faßbar, sofern sie der Kanzler im Rahmen des Hofgerichts ausübte.

Daß Rast mit seinen beiden Kollegen und weiteren von Fall zu Fall ernannten Beisitzern zusammen auch das Hofgericht der Baar zu Geisingen, d. h. die Appellationsinstanz für streitige Zivilsachen und Gerichtsinstanz für Streitigkeiten des Landesherrn mit seinen Beamten, sowie das Hofgericht zu Heiligenberg zu besetzen hatte, konnte man auf Grund von Nr. 390 der Mitteilungen aus dem F. F. Archiv vermuten. Den Beweis hierfür hat zuerst Barth erbracht²⁴. Darüber hinaus konnten Barth²⁵ und ihn ergänzend Leiber²⁶ jedoch nachweisen, daß die Schaffung und Organisation des Hofgerichts und die Redaktion der zugehörigen Hofgerichtsordnung ein Teil der Verwaltungsreorganisation von 1538 gewesen sein muß und daß das Hauptverdienst dabei wohl Rast zukommt²⁷. Die Hofgerichtsordnung ist in einem Protokollbuch von 1567 überliefert als aus einem Protokollbuch von 1553 stammend²⁸. Schon Barth schloß nun aus der Tatsache, daß der Kanzler darin als erster Beisitzer bezeichnet wird, daß die Ordnung aus der Kanzlerzeit Rasts vor 1548 stammen müsse, und Leiber hat ihre Entstehung auf die Jahre 1539—1542 angesetzt²⁹. Wie dem auch immer sei, sicher gehört in diesem Zusammenhang das umfänglichste Dokument aus Rasts Kanzlerzeit: Das Hofgerichtsprotokollbuch der Jahre 1539—1542, das durch-

²² MFFA 1, S. 346 Nr. 466: 9. Mai 1543; vgl. die ähnlichen Fälle vom 28. Juni 1548 und Mai 1549: ib. S. 446 Nr. 632 und ib. S. 447 Anm. 1.

²³ MFFA 1, S. 315 Nr. 447: 28. April 1542. Vgl. S. 321 Nr. 455.

²⁴ Barth 94; die besten Angaben über das Hofgericht bei Leiber S. 336 ff., bes. 340.

²⁵ Barth 150.

²⁶ Leiber 336 ff.

²⁷ Leiber 343 ff., zusammenfassend 346.

²⁸ Barth 150; Leiber 343 f.

²⁹ Schlüssig kann der Beweis wohl nie erbracht werden, da die Überlieferung zu trümmerhaft ist infolge der Archivalienverluste im 19. Jh. Der Beobachtung, daß in der Ordnung der Kanzler als erster Beisitzer genannt ist, steht als Gegenargument die Bestimmung gegenüber, daß der *Kanzleischreiber* auch im Hofgericht sitzen und alle Verhandlungen fleißig aufschreiben müsse. Nun steht aber fest, daß mindestens von 1539—1542 der Kanzler selber diese Funktion ausgeübt hat. Dementsprechend muß man es auch als möglich erachten, daß 1553 eine Ordnung entstand, die den augenblicklichen Tatsachen nicht entsprach, wohl aber damit rechnete, daß bald wieder ein Kanzler eingestellt würde. Leibers Beweisführung für die Datierung der Ordnung auf 1539—42 scheint mir nicht schlüssig, da die Lückenhaftigkeit des Materials aus der Zeit Rasts zu wenig beachtet ist (S. 343 f.).

wegs von Rast geschrieben ist³⁰. Sein Zustand (unzählige Korrekturen, Nachträge, Randnotizen) läßt vermuten, daß die Protokolle so erhalten sind, wie sie Rast während der Sitzungen zu Papier brachte, und daß er auf nachträgliche Reinschriften verzichtete oder daß dieselben verloren sind. Allerdings darf man die gesetzgeberische und forensische Tätigkeit Rasts im Vergleich zu seinen übrigen Aufgaben nicht überschätzen; denn einerseits steht fest, daß die Hofgerichtsordnung „keine erschöpfende Kodifikation des gesamten am Hofgericht gebräuchlichen Verfahrensrechtes ist“³¹, und andererseits zog sich die Tätigkeit am Hofgericht nicht übers ganze Jahr hin, indem meist nur einmal jährlich eine Session in Geisingen bzw. in Heiligenberg abgehalten wurde. Allerdings lag es an Rast, diese Sessionen bis ins Kleinste vorzubereiten und so für einen glatten Verhandlungsablauf zu sorgen³². Andererseits muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß die erste Beamtenordnung erst 1548 entstand und wohl nicht mehr auf Rast zurückgeht³³, sondern auf den Landvogt Hans Roth von Schreckenstein.

Schließlich sei noch auf zwei ungedruckte Missiven aufmerksam gemacht³⁴, die vor allem deshalb von besonderem Interesse sind, weil sie nicht an das Kollektiv der drei fürstenbergischen Oberbeamten, sondern an Rast allein als Kanzler gerichtet sind. Die erste, ein Schreiben des bereits erwähnten Hans von Schellenberg zu Hüfingen vom Freitag, den 28. Jan. 1541 ist deshalb in ihrem Inhalt schwer zu erfassen, weil sie die Kenntnis eines vorausgegangenen Schreibens Rasts an Schellenberg und des Inhalts eines kurz zuvor in Hüfingen gepflogenen Gesprächs zwischen den beiden voraussetzt. Deshalb und weil es Rast inmitten intensivster Verwaltungstätigkeit zeigt, geben wir es im Wortlaut: „Ewerm befelch nauch von wegen meim gn. Herrn Grauff Friderichs von Furstenberg etc. der ablosung halb Ludwigen von Vlm betreffendt hab ich empfanngen vnnd dieselbigen abkhundung besigelt; versich mich sollich losung jnhalt ewers schribenns beschehenn werd. Diewill mir dann alls der lettst, so sollich abkundung zukhumen, besiglenn soll, hab ich sollichen ewern befelch vnnd schribenn gehalten. Vnnd alls ir zum nechstenn by mir gewest, euch der Rechnung der zway hundert gulden bericht, wie woll ich des vermög meins vertragbrieffs nit schuldig gewesen³⁵, beger ich meiner hanndgeschriff. Hiermit euch guttwillig dienst zu bewysenn bin ich genaigt“. Mehr als was der Kanzleivermerk Rasts auf der Rückseite vermerkt, können wir aus dem Schreiben kaum entnehmen: „J(unker) Hans v. Schellenberg von wegen besiglung einer ablosung. Item der II c gulden halben vnd seiner handschirfft“³⁶.

³⁰ Barth 151; Leiber 340.

³¹ Leiber 345.

³² Leiber 340.

³³ Barth 86; 153.

³⁴ Leiber 340 Anm. 19. Die von mir benutzten Photokopien verdanke ich der Güte von Herrn Professor Dr. K. S. Bader. Ein Schreiben des Kanzlers an den Freiherrn Sigmund von Falkenstein vom 20. Jan. 1541 ist seit 1957 im F. F. Archiv nicht mehr auffindbar.

³⁵ Angesichts des gespannten Verhältnisses zwischen Schellenberg und Fürstenberg erstaunt dieser **Ton kaum**.

³⁶ Handschrift kann hier Quittung oder einfach Schriftsatz heißen. Eine „ablosung“ ist eine einmalige Kapital(rück)zahlung, wodurch die periodischen Zinszahlungen beendet

Die zweite Missive, geschrieben von Hans Wolf von Bodmann zu Bodmann am 10. Okt. 1546, kann die nicht sehr zahlreichen Dokumente aus Rasts letzten Amtsjahren ergänzen. Sie betrifft eine Zinsforderung des Schaffhauser Bürgers Othmar Rordorffer an Bodmann und seine Vettern Wolf von Homburg, Friedrich und Hansrudolf von Entzberg als Mitgülden von Hans Wolf v. Bodmanns verstorbenem Vater Hansjörg gemäß beigelegten (jetzt verlorenen) Mahnungen. Da jedoch Graf Friedrich diesen Zins zu begleichen hat, bittet Hans Wolf den Kanzler, dafür besorgt zu sein, daß der zuständige Amtmann, sei es der Landvogt oder der Rentmeister, diese Summe bezahle³⁷.

Angesichts der umfassenden und wenn nicht epochemachenden, so doch nachhaltigen Tätigkeit des Kanzlers, wie wir sie auf den vorangehenden Seiten trotz schlechter Quellenlage einigermaßen umreißen konnten, empfindet man das Fehlen von Nachrichten über Rasts Persönlichkeit und Familie um so schmerzlicher. Die einzige Nachricht, die sich hierher stellen läßt, findet sich zufällig in einem Aktenstück von 1551 und besagt, daß Rast um 1542 mit dem Rentmeister Faller zusammen vor der Pest nach Fürstenberg floh³⁸. Im übrigen müssen wir uns mit der Feststellung zufrieden geben, daß ein im Rahmen des Hergebrachten geführtes Privatleben eines damaligen Fürstendienerers kaum Anlaß zu aktenmäßigem Niederschlag in der Kanzlei gab. Dies ganz im Gegensatz zu Freude und Leid im gräflichen Haus, womit sich die Amtsleute ex officio zu befassen hatten, zumal wenn der Graf abwesend war, wie etwa an jenem 3. Nov. 1546³⁹, als die Gräfin den Amtleuten den Tod ihrer Tochter Clara mitteilte und sie aufforderte, für das Leichenbegräbnis und die Seelenmessen in der ganzen Grafschaft besorgt zu sein.

Eine fürstenbergische Urkunde ist jedoch auf uns gekommen, in der Rast nicht einfach von Amts wegen erwähnt ist, sondern wo er privatim als Kontrahent auftritt. Es handelt sich um eine „Zinsverschreibung Graf Friedenrichs von Fürstenbergs gegen d. Mathis Raschen vmb XX. gulden jārlichs zinses“, also um eine Geldanlage Rasts bei der Grafschaft Fürstenberg, die am 29. Sept. 1539 (Michaelis) verurkundet wurde. Die Höhe der angelegten Summe betrug 400 Gulden und sie war zu dem damals üblichen Zinssatz von 5 % jährlich auf Michaelis in Freiburg zu verzinsen. Das Hauptgut, d. h. das angelegte Kapital, war jedoch nicht Rasts Eigentum, sondern es stellte ein Lehen dar, das ihm Murbach 1534 auf Lebenszeit seiner selbst, seiner Frau und Kinder überlassen hatte⁴⁰. Das Original der Zinsverschreibung hinterlegte Rast bei der Universität

werden; eine „abkhundung“ ist die vorausgehende Kündigung einer solchen Schuld. H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 1, 37; 45.

³⁷ Diese Zinsverpflichtung dürfte aus dem am 4. April 1537 erfolgten Verkauf von Blumberg durch die Vormünder des Hans Wolf von Bodmann an Graf Fr. v. Fürstenberg herrühren (MFFA 1, S. 251 Nr. 365; vgl. Nr. 251). Über Othmar Rordorf, gest. am 18. Jan. 1553, bietet die besten Angaben Salomon Rordorf, Mitteilungen über das Rordorfgeschlecht, Zürich 1920, 44—49. 112. Vgl. ferner Eidg. Abschiede 4, 1, 1, 222. 241, Rieger 3, 140, Schaffh. Urkundenregister 2, 652 sowie HBL 5, 697, Zwingliana 10, 1954—1958, 547, Schaffh. Beiträge 8, 1906, 95. 105; 20, 1943, 47, Stauber, Andelfingen 3, 129 (Freundl. Mitt. von Herrn Staatsarchivar Dr. H. Lieb, Schaffhausen).

³⁸ MFFA 1, S. 521 Nr. 771.

³⁹ MFFA 1, S. 417 Nr. 575.

Freiburg⁴¹. Wann diese 400 Gulden wieder abgelöst wurden, ist nicht mehr auszumachen. Es steht bloß fest, daß Rasts Witwe am 23. Juli 1567 Murbach mitteilte, daß „volgens bemelte vierhundert gulden hauptgutz verweilter jaren von der grafschafft fürstenperg, alda sie anfenglich vmb verzinzung angelegt gewesen, widerumb abgelost vnd durch jne, meinen lieben hern vnd husswürt seligen, vnns beden zu gutem jn anderwegen widerumb angewendet worden . . .“⁴².

Über Rasts Person hinaus verdient die Urkunde deshalb unser Interesse, weil als Mitverkäufer neben dem Hauptverkäufer, Graf Friedrich, „Vogt, Richter vnnd die gantze gemeindt, Reich vnnd Arm des dorffs Rieteschingen“ auftreten. Der Verkauf geschah denn auch „von, vff vnnd ab vnserm . . . Schloss vnnd Statt Plumberg mit derselben Höfen, Hüben, sölden, Leüten vnnd güetern . . .“, wie sie Fürstenberg von Hans Wolf von Bodmann gekauft hatte, und „von, vff vnnd ab berürtes dorffs Rieteschingen Renten, zinsen, gülten . . . und allen andern nutzungen“. Blumberg und Riedöschingen hatten also als Unterpfänder, als Bürgschaft für die Hypothek zu gelten, und Rast hatte das Recht, deren Ersatz zu verlangen, wenn dem Grafen an diesen Unterpfändern etwas abgehen sollte. Auch das rechtliche Vorgehen im Fall ausbleibender Zahlungen wird in der Urkunde genau geregelt, ebenso die Kündigung von seiten des Grafen. Gesiegelt war die Urkunde von Friedrich von Fürstenberg und für die Gemeinde Riedöschingen, die über kein eigenes Siegel verfügte, durch Theobald von Reckenbach⁴³.

3. Auf dem Augsburger Reichstag 1547/48

Wir haben oben die Frage aufgeworfen, ob Rast diesen Reichstag besuchte und ob er es noch in seiner Eigenschaft als fürstenbergischer Kanzler tat. Darauf ist, entgegen der bisherigen Auffassung¹, mit einem klaren Ja zu antworten. Daß es für ihn wie für seinen Herrn eine Belohnung für konsequente Kaiser- und Glaubenstreue in bedrohlicher Zeit war, jetzt auf der Seite der Sieger stehen zu können und nicht zu den Juristen zählen zu müssen, die, wenn nicht gerade um den Kopf oder die Freilassung ihrer Herren, so doch um deren Ländereien, Rechte und Geld kämpfen mußten, kann man sich leicht vorstellen. Allerdings ist die Vermutung erlaubt, daß der Reichstag für Rast gerade wegen der neuartigen Bedeutung hinsichtlich Tragweite der Traktanden und Beschlüsse

⁴⁰ Archives Départementales du Haut-Rhin Colmar 10 G fiefs 26 No. 16. Photographische Aufnahmen auf dem F. F. Archiv in Donaueschingen. Während der älteste Lehnbrief von 1534 verloren ist, finden sich loc. cit. dessen Erneuerung von 1543, die durch den Abwechsel nötig geworden war, sowie der gleichzeitige Revers in Abschrift (S. 1—3: 23. Juni 1543; S. 5—7: 18. Juni 1543). Auch bei allen übrigen Dokumenten handelt es sich um Abschriften.

⁴¹ ibidem S. 1 und S. 8 als Randbemerkung.

⁴² ibidem S. 56.

⁴³ ibidem S. 8—16. Die Urkunde liegt in einer durch den päpstlichen und kaiserlichen Notar und Vicecomes Palatinus Peter von Wissenkeller beglaubigten Abschrift vor.

¹ MFFA 1, S. 280 Nr. 401 Anm. 1: bis 1547 in fürstenb. Diensten. Barth nennt wiederholt das Jahr 1548 für das Ausscheiden des Kanzlers, doch erörtert er die Frage nicht grundsätzlich: 84; 87; 92; 119; 150.

und der Beschickung eine Zurücksetzung bedeutete. Nicht nur daß sein Herr als einer der Prominentesten nun wieder persönlich anwesend war — ihm fiel ja auch die Ehre zu, den Abschied vom 30. Juni 1548 für alle Grafen und Herren des Reichs zu siegeln-, nein, auch in der Eigenschaft als Vertreter der Grafen und Herren aus Schwaben hatte man Rast nicht freie Hand gelassen: Er mußte sich mit dem angesehenen Truchsess Wilhelm von Waldburg in diese Vertretung teilen, und auch der Äbtissin von Buchau beliebte diese Doppelvertretung². Froben von Zimmern ist also nicht ganz genau, wenn er in seiner Chronik sagt, Hans Jacob von Königsegg, der jüngere Bruder des Hans Marquard, sei mit Rast zusammen „aldo von gemainer grafen und herren wegen des landts zu Schwaben“ Gesandter gewesen³. Dennoch gibt uns Zimmerns autobiographischer Bericht die Möglichkeit, anhand einiger Erlebnisse Rasts im Zusammenhang mit der Quartiersuche ein wenig die Luft dieses Reichstages zu atmen. Er erzählt:

„Der cardinal von Augspurg, bischof Otto, beschrib graf Frobenium Christoffen zu anfang solchs reichstags. Das beschach. Er ritt zu im hinab selbender, und gab im sein vetter, graf Gotfridt Wernher, 20 gulden in seckel, damit must er sich behelfen. Wie er geen Augspurg kompt, zog er ein in einer herberg, genant zum Strebel. In solcher behausung waren losirt Spanier, Italiäner, Franzosen, Unger, Niederlender, ein wilde, seltzame componia. In wenig tagen darnach kam auch in die herbrig Albrecht von Rosenberg mit seinen Franken und schnaphanen, und am aller obersten im haus hetten herr Hanns Jacob von Königsegg und doctor Mathis Rast, fürstenbergischer canzler, . . . ein grossen sal eingenommen. Zu denen gesellet sich Zimbern. Nun war gemainlich alle nacht, zum thail auch under tags, ein solichs geschrai und ungestüm wesen in der herbrig, das es ain wunder, dann es konten sich die nationen nit vergleichen. Es sprang manicher nachts die stegen hinein, zu zeiten war es mit klingenwechseln ussgericht. Aber unter denen kerlen allen do war Albert von Rosenberg gesündle am aller unflätigesten, also das es nit allain sorglich, aldo zu wonen, das kainer sicher am ufhin oder abhin geen, sonder zu besorgen, das sie in einer vollen weis sich underständen, den obern sal zu stürmen und ain schmach an die herren zu legen, gleichwol die baidt herren und der doctor den sal mit iren dienern inhetten und wol erwarten. Zu dem war es feurs halben ein beschwerlichs ding, also in der höche zu wonen, und het im fahl der not hoche spring hinab geben. Herr Hanns Jacob wolt auch nit lenger under denen unflätigen leuten wonen, sucht ain andere herbrig, liess dem unsinnigen, wilden volk den raum. So baldt der cardinal die gelegenhait diser herbrig vernam, do verordnet er, seitmals in der pfalz der zeit kain übriger platz, durch sein hofmaister, war ain cujon von Wellasi⁴ user Tirol, das man den grafen⁵ in der truchsessischen behausung sollte underbringen; ligt in der mün-

² Originaldruck von Schöffler, Mainz 1549, mit besserem Text als Ordnungen Teil 2 fol. 17 ff. Vertreten ließen sich: Joh. v. Lupfen für sie und seine Vettern, Hugo v. Montfort, Ulr. v. Helfenstein, W. v. Sulz für sich u. seine Brüder, J. W. u. G. v. Zimmern, Jörg v. Waldburg, J. M. v. Königsegg, W. v. Hohengeroldseck, Jörg v. Frundsberg; ib. 18vo; Buchau: ib. 18ro.

³ ZChr³ 3, 558.

⁴ Möglicherweise absichtliche Entstellung des Namens Kuhn von Bellasi. Kujon in der Chronik sonst durchaus verächtlich gebraucht im Sinn von Schuft.

⁵ Wohl Froben Chr. v. Zimmern.

stergassen, nit weit vom tom. Das beschach. Man gab im ain cammer ein und ain klains stüble ufm boden; het er den vorthail, das er nit hoch stiegen dorft ufhin geen. Das übrig haus praucht herr Wilhelm truchsess von Walpurg, des cardinals brueder, gleichwol mit wenigen gesünder.“

Über Rasts Tätigkeit für die schwäbischen Grafen und Herren fehlen mir Angaben. Es läßt sich jedoch nachweisen, daß er auch weiterhin darauf erpicht war, zusätzliche Aufträge zu übernehmen. Das kann dem Landkomtur des Deutschen Ordens, Werner von Reischach, und dem Komtur der Mainau, Sigmund von Hornstein, einem alten Bekannten Rasts, sehr gelegen. Damit hatte es folgende Bewandnis: Auf wiederholtes österreichisches Drängen hatte sich Hornstein im Herbst 1546 bereit gefunden, die Mainau in Verteidigungszustand zu setzen, obwohl er selber offensichtlich nicht an die Wirksamkeit dieser Maßnahmen glaubte. Um so weniger war er nach der glücklichen Abwendung der Kriegsgefahr bereit, die enormen Kosten allein dem Orden zu belasten. Der Orden verlangte denn von Österreich die Hälfte der Summe, fast 1000 Gulden, zurück, und nach langem Feilschen um die Höhe dieser Summe erklärte sich der König am 22. Sept. 1547 endlich bereit, den Betrag aus den Strafgeldern der oberdeutschen Städte zu bezahlen. Für den Deutschen Orden ging es nun darum, die Bezahlung möglichst bald zu erwirken, solange die genannten Strafgelder noch verfügbar waren. Wahrscheinlich war es Dr. M. Rast, der den Orden ja auch schon früher vertreten hatte, der am 23. Oktober 1547 in Augsburg den königlichen Beamten eine diesbezügliche Supplikation zu übergeben hatte. Nachdem am 5. Nov. immer noch kein Bescheid auf die Supplikation erfolgt war, wandte sich der Landkomtur am 10. Nov. brieflich an Rast, und am 15. Nov. antwortete dieser in einer Weise, die in doppelter Beziehung an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ: Zunächst teilte er mit, daß er durch die königlichen Kammerräte, namentlich Philipp Preuner, entgegen früheren Weisungen wieder an die Regierung in Innsbruck als zuständige Instanz gewiesen werde. Überdies wolle man die Stadt, an welche man den Orden weisen werde, noch nicht nennen. „Meins erachtens wist man euer gnaden von einem zum andern, dann es ain sach, die exponendo non recipiendo ist“. Er verspreche, sein Möglichstes zu tun, und, so fügte er vielsagend hinzu, was das Geld zu seinem Unterhalt betreffe, so sei er dessen alle Tage gewärtig und auch bedürftig!

Am 3. Dez. 1547 teilten Altshausen und Mainau das durch „Doctor Mathias Rasten, fürstenbergischen Canzler“ in Erfahrung Gebrachte brühwarm Innsbruck mit und baten um baldige Bezahlung. Gleichzeitig ersuchte man auch Dr. Mathias Reichlin von Melddegg in Innsbruck um Förderung der Sache und des Boten. Rasts Ausspruch verfehlte in Innsbruck seine Wirkung nicht, und in großer Ungehaltenheit, ja empört fuhren nun die Herren der Regierung und Reichlin am 14. Dez. 1547 über den so undiplomatisch offenen Rast her: Nach wie vor müsse man nicht in Innsbruck, sondern am Hof selber um Bezahlung nachsuchen, gleichgültig was „eurem sollicitator, doctor Mathiasen Rasten, durch die hoff camer rath, nemlich Philipsen Preiner . . ., für beschaid ervolgt . . .“. Noch deutlicher wurde Reichlin, indem er Rasts Angaben kurzerhand als falsch bezeichnete und sehr hämisch hinzufügte, „auch besagter Kanzler vielleicht von Hern Breiner übel verabschiedet möchte worden sein“. Das Geld werde von der Hofkammer und nicht von Innsbruck bezahlt. „Mir zweifelt auch nit, wan

dieser zeit der Kefenhiler byhanden gewesen, er hette eurem gesanten ainen anderen abschied gegeben, dann obgedachter Breiner gethon“, fuhr er apologetisch fort und schloß dann mit unverhüllter Polemik: „Zuodem, so will mich beduncken, euer handlung seye am fürbringen und sollicitiern, nit allain ietz, sonder auch erstliches etwas vernachlasset worden“⁶. Ein hartes Urteil über Rasts Tätigkeit. Wir könnten es entsprechend der apogetischen Situation und Notlage, in der es gefällt wurde, unter den Tisch wischen, wenn es nicht irgendwie zu dem seltsamen Nebeneinander von allgemeinen Vertröstungen, Ausflüchten und Versprechungen und nur schlecht getarnter Bettelei passen würde, die wir in Rasts Brief vom 15. Nov. 1547 fanden und das nicht unbedingt dem Bild widerspricht, das wir von Rast aus seiner Freiburger Zeit gewonnen haben. Wie dem auch sei, so kann kaum bezweifelt werden, daß dieses Intermezzo Rasts Ansehen am Hofe Ferdinands geschadet haben muß. Und gerade mit diesem mußte man sich gut stellen, wollte man 1548 in Oberdeutschland irgendwie zu den Einflußreichen zählen.

4. Die Bedeutung von Rasts Tätigkeit als fürstenbergischer Kanzler

Ist es abwegig, gerade darin die nachhaltende Wirkung von Rasts Verwaltungstätigkeit im Dienste des Grafen Friedrich von Fürstenberg zu sehen, daß nach ihm während Jahrzehnten auf einen Kanzler verzichtet wurde bzw. verzichtet werden konnte? Die Grundlagen der modernen Verwaltung waren offenbar so umfassend und dauerhaft gelegt, daß der weitere Ausbau auch ohne Juristen möglich war und es genügte, Juristen von Fall zu Fall zuzuziehen. Hier wäre vor allem auf den späteren Lindauer Juristen Dr. J. R. Ehinger hinzuweisen, der nach der Jahrhundertmitte als fürstenbergischer Rat und Diplomat genannt wird, ohne daß er im Sinne Rasts Kanzler gewesen wäre. Er vertrat 1557 in Regensburg zunächst die schwäb. Grafen und Herren sowie Buchau, und war noch im gleichen Jahre in Speyer in Vertretung des Grafen Friedrich von Fürstenberg anwesend¹. Nach Barth² ist er schon 1556 im Dienste des Grafen nachzuweisen und wird noch 1562 als Rat auf Heiligenberg und bis 1574

⁶ ZGO 34, 1882, 257 ff., bes. 305—309; am 1. Mai 1548 konnte der Schreiber von Altshausen zum Empfang des Geldes abgehen und an Reichlin von Meldegg empfohlen werden; doch steht nicht fest, ob er nach Augsburg oder Innsbruck gesandt wurde.

¹ Ordnungen Teil 2 fol. 187vo: Abschied vom 16. März (zusammen mit Conrad Kauffmann, Landschreiber von Tettngang); ib. Teil 2 fol. 196ro, vo: Mit Masius zusammen siegelte er für die Prälaten und Grafen des Reichs. 1566 vertrat er mit Anton Rehm zusammen Lindau auf dem Augsburger RT: ib. Teil 2 fol. 257vo. Sehr bezeichnend ist, daß 1561 (MFFA 2, S. 31 Nr. 47) der montfortische Landschreiber zu Tettngang, Conrad Kauffmann, und Dr. iur. J. R. Ehinger zusammen, — also wie auf dem RT von 1557 in Aufteilung der Funktionen, die Rast einst in Personalunion ausgeübt hatte —, die fürstenbergische Erbeinung entwerfen mußten Vgl. ib. S. 51 Nr. 80. Über Ehingers Tätigkeit als Consiliarius vgl. MFFA 2, S. 80 Nr. 131 Anm. 1; S. 182 Nr. 293; S. 212; Nr. 336 Anm. 1; als Bevollmächtigter ib. S. 156 Nr. 273. Vgl. auch Schriften . . . Baar . . . etc. 26, 1966, S. 37. Er stammte aus Eßlingen und ist am 28. Juli 1544 in Tübingen imm. (MUT 1, 318). Von 1558 bis 1559 ist er als Assessor des schwä. Kreises am Reichskammergericht nachgewiesen. Später wurde er Stadtadvokat in Lindau. Sein Sohn, Dr. iur. Joh. Chr. Ehinger, heiratete 1572 Magdalena Furtenbach (Neujahrsblätter des Museumsvereins Lindau, Nr. 9, 1938, S. 41).

als fürstenbergischer Consiliarius genannt. Es ist anzunehmen, daß er in Lindau genügend Rückhalt hatte, so daß er die Schlüsselstellung eines Kanzlers gar nicht anstrebte. Andererseits ist Rasts nebenamtliche Tätigkeit für die schwäbischen Grafen und Herren zu vergleichen mit dem Wirken des Überlinger Juristen Dr. J. J. Han³, der 1559 in Augsburg Buchau allein und die schwäb. Herren und Grafen mit J. J. v. Königsegg zusammen vertrat, während er 1564 in Worms dieselben allein vertrat und auch für alle Grafen und Herren siegelte. 1566 war er in Augsburg alleiniger Vertreter von Buchau; in die Vertretung der schwäbischen Grafen und Herren mußte er sich jedoch mit Karl v. Zollern teilen als „Schwäbischer Graffen vnd Herrn Rath“, also in einer Stellung, die nun offensichtlich über die von Rast einst innegehabte wesentlich hinausging und schon mehr die Merkmale einer dauernden Beamtung im Sinne eines Syndicus trug⁴.

Aufs Ganze gesehen ist Rast im Zusammenhang mit seinem fortschrittlichen Herrn ein glänzendes Beispiel für die Grundlegung des neuzeitlichen Territorialstaates in Schwaben; diese bestand zunächst in der Abkehr vom spätmittelalterlichen Verfahren der Geldbeschaffung durch willkürlichen Verkauf von Gütern und Rechten und des Sich-Recht-Schaffens durch Gewalt. Dafür wurden das Archiv als Quelle von Reichtum und Wohlstand, die Kanzlei als Hauptinstrument einer geordneten und zentralisierten Verwaltung und das gerichtliche Verfahren als bester Weg zum Recht in ihrer Bedeutung erkannt. Daß diese Quelle von einem erfahrenen Notar und vollausgebildeten Juristen am besten ausgeschöpft und dieses Instrument von einem solchen am besten gehandhabt werden konnte, leuchtet ein. Das Römische Recht und seine Rezeption spielten dabei eine bloß subsidiäre Rolle und brauchten in der Praxis gar keine sichtbaren Fortschritte zu machen⁵. Wichtig war zunächst bloß, daß der Beamte einen klaren Begriff von Recht, Rechtstiteln, Rechtsmitteln und Rechtsprechung hatte, so daß die im Archiv überlieferten Rechtstitel und die herkömmlichen Rechtsmittel sinnvoll eingesetzt und benutzt werden konnten. Daß ein am römischen Recht Geschulter dazu am besten fähig war, bedarf wohl keines Beweises. Was in der Ära Rasts in den fürstenbergischen Landen in Sachen Verwaltungsreorganisation geschah, hat seine Parallele in den inneren Reformen und namentlich der Kanzleireform, die von 1554 bis 1566 in den zimmerischen Herrschaften durchgeführt wurden, nur daß hier entsprechend den kleineren Verhältnissen und dem Verzicht auf eine umfassendere Wirksamkeit in Kreis und Reich der Herr und der juristisch vollausgebildete Kanzler in der einen Person des Grafen Froben Christoph von Zimmern vereinigt waren.

² Barth 119 Anm. 2 nach MFFA 1, S. 564 Nr. 856; S. 578 Nr. 872; S. 586 Nr. 886. Vgl. auch oben Anm. 1.

³ Johann Jakob Ha(h)n könnte identisch sein mit dem gleichnamigen Überlinger Ratsherrn (1539) und Bürgermeister (1543), der 1568 starb. Kindler 1, 521 kennt ihn allerdings nicht als Dr. iur., und es muß deshalb erwogen werden, ob es sich nicht um einen Kindler unbekannt gebliebenen Sohn des Bürgermeisters handelt. Sicher identisch ist er mit dem in ZChr² 3, 173, 31 erwähnten „doctor Johan Jacob Han von Überlingen“, dem Schwiegersohn Conrad Mayers von Augsburg, dessen Frau sich später wieder von ihm trennte. 1559 war er mit W. v. Waldburg zusammen fürstenbergischer Bevollmächtigter in der Sache des verzögerten Lehempfanges durch die Erben des Grafen Fr. v. Fürstenberg (MFFA 1, S. 598 Nr. 911).

⁴ Ordnungen Teil 2 fol. 209^{vo}; fol. 230^{ro,vo}; fol. 256^{ro}; 257^{ro}.

⁵ Vgl. Leiber 346.

IV. *Rast im Dienst der Fürstabtei Kempten*

Das Dunkel, das über Rasts drittem Stellenwechsel liegt, läßt sich nur noch teilweise erhellen. So kann der Zeitpunkt einigermaßen erschlossen werden, während wir bezüglich der Motive und des Ablaufs auf Vermutungen angewiesen sind.

Im Abschied des Augsburger Reichstages vom 30. Juni 1548 ist Rast zum letztenmal als fürstenbergischer Kanzler faßbar, während er am 9. April und 14. Juni 1549 bereits in kemptischen Diensten nachweisbar ist¹ Da jedoch die fürstenbergische Verwaltung schon 1548 ganz vom Landvogt Hans Roth von Schreckenstein dominiert wird — man denke vor allem etwa an die Beamtenordnung von 1548, die auf ihn zurückgeht —, so darf man Rasts endgültiges Ausscheiden wohl mit dem Ende des Reichstages zusammenfallen lassen. Rasts eigene Angaben bestätigen die Richtigkeit dieser Überlegungen, ja sie legen sogar die Annahme nahe, daß er die fürstenbergischen Geschäfte seit Beginn des Jahres 1548 nur noch nebenamtlich besorgte. Denn in einem Schreiben des Abtes Wolfgang von Kempten an Murbach vom 25. Mai 1557 heißt es, Rast stehe „jetzo biß jn das zehend jar“ im Dienste des Stiftes².

Es ist also möglich, daß Rast gar nicht mehr oder nur noch vorübergehend in die Baar zurückgekehrt ist. Denn sonst hätten die schwäbischen Grafen und Herren, die am 9. April 1549 in Pfullendorf versammelt waren, kaum folgendes als fünften Beschluß in ihren Abschied aufnehmen müssen: „Die acta der reuchstage gemainer graven und herren sampt dem protokoll sollen bei dem kemptischen kanzler durch die verordneten erfordert werden, inen zuzeschicken; und seyen ditz die aussteenden schulden: namblich dem kemptischen kanzler an augspurgischer reuchstag zerung 27 fl. 22 kr., item mer ime zu vererung seiner gehapten mue 50 fl. . . .“³. Es scheint also, daß Rast alle Reichstagsakten der schwäbischen Grafen und Herren, die aus der Zeit seiner diplomatischen Tätigkeit für dieselben stammten, nach Augsburg und von dort nach Kempten mitgenommen hatte und vermutlich zu deren Auslieferung erst bereit war, wenn ihm die Unkosten (zerung) und das Honorar, zusammen 77 Gulden 22 kr., zurückerstattet bzw. bezahlt waren. Denn ohne dieses Pfand hätte das Geld wohl noch lange auf sich warten lassen!

Nach dem Gesagten ist es naheliegend, Rasts Übertritt in kemptische Dienste in Zusammenhang mit dem Augsburger Reichstag und dem Umsturz zu bringen, der sich zuvor in Deutschland abgespielt hatte. War es vor 1546/47 jedem, der sich eine gesicherte Lebensstellung gesucht hatte, zu empfehlen gewesen, Prälatedienste zu meiden oder zu quittieren und in städtische, fürstliche oder gräfliche Dienste überzutreten, so galt nach dem Krieg das Gegenteil, indem die Prälaten ihre Häupter von neuem erhoben, während Städte und Fürstentümer

¹ MFFA 1, S. 459 Nr. 662 und GBlBw Nr. 1121.

² Arch. Dép. Colmar, loc. cit., S. 18. Von einer eigenen Angabe Rasts ist deshalb zu sprechen, weil kaum anzunehmen ist, daß der schwerkranke Abt diesen Brief selber geschrieben hat.

³ MFFA 1, S. 459 Nr. 662. Was mit dem Protokoll gemeint ist, kann ich nicht sagen. Es kann das Protokoll der Verhandlungen der Grafen- und Herrenbank auf den Reichstagen oder das der schwäbischen Grafen- und Herrentage sein.

z. T. schwere Erschütterungen erfuhren. Selbst wenn der innere Zerfall der Klöster durch Schwund des monastischen Lebens in geistiger und personeller Hinsicht durch den Umsturz nicht beseitigt war, so war doch die äußere Bedrohung und die Gefahr eines weitgehenden Untergangs des monastischen Lebens, die bei einem Sieg der Schmalkaldener gedroht hätte, endgültig abgewendet. Vor allem die schwäbischen Klöster, die vor 1546 vor den Expansionsgelüsten der Reichsstädte gezittert hatten, standen nun mindestens äußerlich neu gefestigt da und einer ihrer Äbte wurde sogar zu einer zentralen Figur in der kaiserlichen Restitutionspolitik! Kurz: Es war 1548 kein Risiko mehr, auf die Karte einer Reichsabtei zu setzen, wohl aber in die Dienste einer ehemaligen schmalkaldischen Reichsstadt oder eines der unterlegenen Fürsten zu treten.

Mögen für Rast solche Überlegungen mitbestimmend gewesen sein, so können Rücksichten persönlich-familiärer Art den Ausschlag gegeben haben. Möglicherweise bedrohte der neue Landvogt Roth v. Schreckenstein seine beherrschende Stellung. Die Übernahme des Kemptener Kanzleramtes bedeutete für ihn die Rückkehr in seine engere Heimat⁴ (und vielleicht auch die seiner Frau), der er nun schon fast 30 Jahre lang fern gewesen war, und die Übersiedlung in eine mittlere Reichsstadt, von der aus große Reichsstädte wie Ulm und Augsburg leicht zu erreichen waren. Über all diesen Überlegungen darf jedoch nicht vergessen werden, daß der Abt von Kempten persönlich in Augsburg anwesend war⁵ und daß J. U. Zasius, der jahrelang zuvor für Rasts ehemaligen Herren, den Abt von Murbach, diplomatisch tätig gewesen war, täglich in Abt Wolfgangs Behausung aus- und einging. Für ein Bekanntwerden zwischen Rast und dem Abt von Kempten lassen sich also ganz konkrete Möglichkeiten aufweisen, sofern es solcher damals überhaupt noch bedurfte!

1. Kanzler der Fürstäbte Wolfgang und Georg

Der letzte Abschnitt von Rasts Leben soll im folgenden bloß skizziert werden. Die Frage, ob es jemals möglich sein wird, über Rast als kemptischen Kanzler *wesentlich* mehr zu sagen, als hier angedeutet wird, muß dabei offen bleiben.

Rasts Laufbahn schien zunächst durch den Stellenwechsel nicht im geringsten beeinträchtigt, im Gegenteil: Auf dem Augsburger Reichstag von 1551 war Kempten zwar durch Abt Wolfgang persönlich vertreten; Rast hatte jedoch mit dem sehr prominenten Abt Gerwig Blarer von Weingarten zusammen die Vertretung der schwäbischen Prälaten übernommen¹. Nebenbei hatte er auch von seinem ehemaligen Herrn mit Schreiben vom 8. August 1550 den Auftrag

⁴ Die Beziehungen zur Heimatstadt lassen sich mindestens durch eine Urkunde des Spitalarchivs von Isny vom 25. Mai 1558 nachweisen, die laut Plicanotiz von „Mathis Rasch, Doctor, Kanzler“ geschrieben ist. Invent. d. nichtstaatl. Archive in Baden-Württ. 7/1960: Regesten der Urk. des Spitalarchivs Isny Nr. 1039 S. 207.

⁵ AK Bd. 6 Nr. 3005 Z. 208 und Anm. 32.

¹ Ordnungen Teil 2 fol. 77ro/vo: Abschied vom 14. Feb. 1551. Blarer und Rast vertraten folgende Äbte: Salem, Elchingen, Irsee, Roggenburg, Ursberg, Roth, Minderau, Schussenried, Marchtal. „Mathias Rasst (sic), beyder Rechten Doctor vnd Kemptischer Cantzler“.

erhalten, dem Hofrat zu Händen des Kaisers eine Supplikation betreffend Aufschub des Empfangs der Kinzigtaler Lehen zu übergeben². Rasts Stellung entsprach also mutatis mutandis ganz der am Augsburger Reichstag bekleideten. Mit dem ebenso lebenslustigen, witzigen, sinnenfreudigen und völlig unmönchischen wie machthungrigen und standesbewußten Prälaten von Weingarten scheint er sich gut verstanden zu haben. Ihre Wege hatten sich zum erstenmal mittelbar gekreuzt, als Abt Gerwig auf Bitten der Ravensburger versuchte, die Entschädigungssumme, die letztere infolge der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg an Kardinal Otto Truchseß in Dillingen zu bezahlen hatten, herabzusetzen³. Da sich der Kardinal indessen jegliche weitere Fürsprache von seiten Abt Gerwigs verbeten hatte, mußte der Abt im Namen der Stadt den Prälaten von Kempten bitten, beim Kardinal ein gutes Wort einzulegen und um Herabsetzung der Summe zu bitten. Abt Wolfgang entledigte sich dieser Aufgabe dadurch, daß er kurz vor dem 14. Juni 1549 seinen Kanzler zusammen mit den Ravensburger Boten in Dillingen aufreiten ließ, worauf es dann immerhin gelang, die Summe um einiges zu reduzieren⁴. Später wurden die Beziehungen zwischen Rast und Abt so eng, daß es dem Kanzler ein Anliegen war, kurz vor dem 18. März 1553 dem Prälaten zu Handen von dessen Schwester, die am Podagra erkrankt war, zwei Meerschweinchen samt genauer Anleitung über ihre Pflege zukommen zu lassen, „die ich alsbald meiner kranken schwöster . . . selbs über das bett gebracht, darob sy von herzen erfröt worden. Und sind ir warlich solche seuwli vil gefelliger und lieber, dann wann ich ir zway der großen und besten mestschwein, ja oder zwen oxsen geschenkt hett“. Ob Rast diesen überschwänglichen Dank für bare Münze genommen hat, wissen wir nicht. Wir können bloß feststellen, daß die brieflichen Beziehungen der beiden bereits am 25. Aug. 1554 mit einem kurzen Brief Abt Gerwigs an Rast ihr Ende nehmen⁵.

Ob es ein Zufall ist, daß Rast gerade in diesen Jahren überhaupt von der Bildfläche der Reichspolitik verschwindet? Nach 1551 erscheint sein Name in den Reichstagsabschieden nämlich nicht mehr; und dies ist um so auffallender, als am 20. Sept. 1555 zu Augsburg⁶ und am 16. März 1557 zu Regensburg⁷ auch der Prälat von Kempten weder persönlich noch als Vertreter unterschrieben hat⁸, während die schwäbischen Prälaten 1555 und 1557 durch den Konstanzer Chorgherichtsadvokaten Dr. Christoph von Hausen, vertreten waren und dieser 1557 sogar für die Prälaten des Reiches siegelte⁹. Die Gründe für diesen Abstieg Rasts müssen wir bei ihm selber bzw. bei seinem Herrn suchen. Was letzteren, den gebildeten, friedfertigen und in der Verwaltung tüchtigen Abt Wolf-

² MFFA 1, S. 505 Nr. 734.

³ GBIBw 2, S. 189 Nr. 1117 und Anm. 1; vgl. Nr. 1036; 1068.

⁴ ib. Nr. 1121.

⁵ ib. 2, S. 371 Anm. 3.

⁶ Ordnungen Teil 2 fol. 100vo.

⁷ ib. Teil 2 fol. 187.

⁸ In Speyer 1557 Aug. 16 waren die Reichsstände in ihrer Gesamtheit ohnehin nur durch Abgesandte vertreten. Ib. fol. 195vo ff.

⁹ Vgl. GBIBw 2 passim, bes. S. 423 Anm. 2, woraus sich ergibt, daß v. Hausen täglich 2 fl. Honorar erhielt. Dieser ist am 11. Dez. 1548 in Freiburg imm. und scheint einen Teil seines Studiums und das Doktorat daselbst absolviert zu haben: iur. utr. dr. designatus am 17. Juni 1551. MUF 1, 372.

gang von Grünenstein (reg. 1535—1557)¹⁰ betrifft, so liegt die Lösung des Rätsels wohl darin, daß er 1549 von König Ferdinand zum Statthalter in Innsbruck ernannt worden war, daß er dieses Amt anfangs 1551 auch übernommen hatte¹¹ und in der Folge gezwungen gewesen war, sein Kloster zu vernachlässigen. Die endgültige Heimkehr im Februar 1557 und die Entlassung am 17. April 1557 erreichten ihren Zweck, den Abt zu entlasten, nicht mehr; denn schon am 5. Juni starb er. Bereits am 8. Juni 1557 war in Georg von Grafenegg ein Nachfolger gewählt¹². Nicht nur der Wechsel in der Leitung des Klosters, sondern ohne Zweifel auch der Mangel an diplomatischer Gewandtheit und Erfahrung beim neuen Abt müssen dem Kanzler ein großes Mehr an Arbeit gebracht haben. Doch wurde diese zusätzliche Arbeit dadurch aufgewogen, daß er nun endlich als der Erfahrenere eine beherrschende Schlüsselstellung einnahm, wie er sie bisher noch nie besessen hatte. Dessen wird er sich wohl bewußt gewesen sein, als er mit Ulrich von Grafenegg zusammen im März 1558 zu Ferdinand ritt, um die Regalien und die Herrschaft Kemnat als Bevollmächtigter des Abtes entgegenzunehmen¹³.

Die Reichstage besuchte Rast indessen nicht mehr. Die von 1559 und 1566 besuchte Abt Georg persönlich¹⁴, die schwäbischen Prälaten jedoch waren 1559 durch den Abt von Roggenburg und Dr. jur. Seb. Reichardt vertreten und 1566 durch eine Dreiergesandtschaft, der Rast nicht angehörte¹⁵. Wenn aber der Abschied des Regensburger Reichstags vom 12. Mai 1567 von Dr. Wolfgang Anton Forner¹⁶ anstelle des Abtes Georg unterschrieben ist, so ist das ein untrügliches Zeichen dafür, daß nun die jüngere Generation zum Zuge kam, weil die ältere infolge Krankheit oder Tod ausgeschieden war.

Dennoch bleibt es fraglich, ob das Zurücktreten Rasts nur auf Saturierung, Gleichgültigkeit, Alter und allenfalls Krankheit zurückzuführen ist. Denn eine Bemerkung, die der Abt von Roggenburg, damals der prominenteste Vertreter der schwäbischen Prälaten, am 17. Jan. 1562 in einem Postscriptum zu einem Brief an Abt Gerwig Blarer machte, weist in eine andere Richtung¹⁷. „Ich glaub er wolt seinem hern gern ein weyb geben und ein weltlich fürstentumb usser dem stift machen“, heißt es da im Zusammenhang mit dem Ulmer Kreistag und der ingrimmigen Feststellung, daß der Kemptener Kanzler dabei gemäß seiner Instruktion die Sache der Gegner, d. h. doch wohl der zum Teil protestantischen Fürsten und Städte, unterstützt habe. Da ein solcher Plan seit 1555 jedoch reichsrechtlich illegal war und vor allem in Schwaben noch weniger

¹⁰ Joseph Rottenkolber, *Geschichte des . . . Stiftes Kempten* 1, 752—1639. In: *Allgäuer Geschichtsfreund* Nr. 34, 1932, bes. S. 90; 91 f.; 93.

¹¹ *ib.* S. 93.

¹² *ib.* S. 93 f.

¹³ München, Allg. Staatsarchiv, Urk. Kempten Nr. 3605 und 3606.

¹⁴ *Ordnungen* Teil 2 fol. 207vo; 254vo.

¹⁵ *ib.*

¹⁶ *Ordnungen* Teil 2 fol. 268vo. Vgl. MUF 1, 436 Nr. 95 SS 1558. Laut Senatsprotokollen von Abt Georg an die Universität Freiburg geschickt und dem Rektor empfohlen. Nach *Allgäuer Heimatbücher* 10, 1939, S. 65 ist er 1557 in Dillingen und 1564 als stud. iur. in Ingolstadt immatrikuliert. Ohne Zweifel Sohn des Landammanns Max Anton Forner, der von 1543—1570 nachgewiesen ist im *Allgäuer Geschichtsfreund* 60/61, 1960/61, S. 115. Wolfgang wird daselbst für 1573 als Kanzler erwähnt.

¹⁷ *GBIBw* 2, S. 470 Nr. 1494.

als anderswo Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, so darf man diesen Ausspruch nicht wörtlich verstehen¹⁸, sondern man muß darin einen Versuch sehen, mit Hilfe einer Hyperbel, also übertreibend, die kemptische Politik ins richtige Licht zu setzen. Zweierlei sollte dadurch überdeutlich werden: 1. daß Kempten damals fürstliche und nicht Prälatenpolitik betrieb, und 2. daß der Kemptener Kanzler offenbar einen entscheidenden Einfluß auf den Abt Georg ausübte. Nur nebenbei sei angemerkt, daß dieser Ausspruch, — allerdings stets relativiert durch den geistlichen Vorbehalt, der die entscheidenden Konsequenzen von vornherein verhinderte —, als Leitmotiv mit viel besserem Recht über die folgenden Jahrzehnte der Klostersgeschichte gesetzt werden könnte. Denn damals regierten mit Kindern gesegnete, reformfeindliche Äbte das Kloster und schließlich wurde sogar versucht, das dem benediktinischen Mönchstum völlig entwachsene Kloster in ein Säkularstift zu verwandeln¹⁹.

Soweit waren die Dinge um 1562 allerdings noch nicht gediehen. Immerhin bestand schon damals dank Rasts Politik eine gewaltige Diskrepanz zwischen der vorzüglichen landesfürstlichen Verwaltung des Stiftslandes und dem völlig ausgehöhlten monastischen Leben. So wurde z. B. ausgerechnet im gleichen Jahr die ohne Zweifel von Rast abgefaßte Kemptener Landesordnung eingeführt, also ein wichtiger Schritt zum zukünftigen Territorialstaat getan²⁰. Und wir gehen kaum fehl, wenn wir annehmen, daß der Kanzler auch bei der größten territorialen Abrundung, die das Stiftsgebiet unter seiner Ägide erfuhr, nicht nur Statist, sondern eine der treibenden Kräfte war: Ich denke dabei an den Erwerb der Herrschaft Kemnat um 40 000 fl. 1551 und die Huldigung der neuen Untertanen, die am 8. März 1552 vor dem Dekan, Jakob von Sürgenstein, Simprecht von Benzenau und dem Kanzler Rast erfolgte²¹. Und in der Tat: Wenn die Regierungszeiten der Äbte Wolfgang und Georg ganz allgemein im Zeichen der unentwegten und erfolgreichen äußeren Abrundung des Klosterstaates und der inneren Vereinheitlichung durch Entflechtung der verschlungenen Jurisdiktionsgrenzen stehen²², so kann man hierin z. T. Früchte der zielbewußten Territorialpolitik des Kanzlers Rast sehen. Wenn gleichzeitig das benediktinische Leben fast zum Erliegen kam, so war das nicht seine Schuld, aber wohl auch nicht seine Sorge.

2. Familienverhältnisse und Lebensende

Wichtiger war für Rast das Wohlergehen der Klosterfinanzen, nicht nur seines Lohnes wegen, sondern auch deshalb, weil er beim Kloster Geld angelegt hatte. Wir wissen nämlich aus einigen Quittungen, daß er im Jahr 1557 bei demselben 400 Gulden zu 5 % Zins anlegte. Zinstag war jeweils der Bartholomäustag

¹⁸ wozu Rottenkolber S. 94 neigt.

¹⁹ Rottenkolber S. 99; 106.

²⁰ ib. S. 94.

²¹ München, Allg. Staatsarchiv, Urk. Kempten Nr. 3397; vgl. Rottenkolber S. 90; 94.

²² Rottenkolber S. 94.

(24. Aug.)¹. Leider ist nichts über die Herkunft dieses Geldes bekannt. Grundsätzlich können drei Möglichkeiten in Betracht gezogen werden: Es waren a) die Ersparnisse Rasts, b) die 400 Gulden, die er von Murbach zu Lehen trug, c) Gelder, die ihm seine zweite Frau als Mitgift zugebracht hatte. Entscheiden läßt sich die Frage nicht mehr, indessen fällt auf, daß der Abtwechsel unmittelbar vorausgegangen war und daß sich Rast 1556/57 erneut vermählt hatte², so daß die Geldanlage sehr wohl im Zusammenhang mit diesen beiden Veränderungen gesehen werden kann. Andererseits steht zwar fest, daß die 400 Gulden nach 1548 von Fürstenberg abgelöst wurden, doch ist über den Zeitpunkt nichts mehr auszumachen. Zudem scheinen die Murbacher Akten eine solche Annahme eher zu widerlegen als zu beweisen.

Wie dem auch sei, so lassen die Quittungen zum mindesten erkennen, daß der Kanzler ein wohlhabender Mann geworden war. Noch wertvoller sind sie jedoch, ergänzt durch die Akten über sein Murbacher Lehen, dadurch, daß sie einiges Licht auf seine privaten Verhältnisse und sein und seiner zweiten Frau Lebensende werfen und schließlich auch deutlich erkennen lassen, welches die von ihm selber bis an sein Lebensende bevorzugte Form seines Geschlechtsnamens geblieben ist.

a) *Rasts erste Gattin*

Daß sich Rast schon in Freiburg verheiratet haben muß, wurde bereits dargelegt. Einige weitere Angaben über diese erste Frau ergeben sich aus einem Schreiben Rasts an den Abt von Murbach vom 27. Mai 1557³, worin er darum bittet, „jme vnd seiner jetzigen haussfrauen die 20 gulden leibgeding, so er von der stiftt Murbach zu lehen tregt, jr beider lebenslang zu uergönen“. Denn „gewessne mein eheliche haussfraw Catharina vss disem zeit todt verscheiden . . . vnd jch mich vss erforderung meiner husshaltung vnd nummer gestanden alters mit einer andern ehelichen hussfrawen . . . verheüradt“, die ihm ein „zimblich heüradt gut zugepracht, welches jch dargegen mit einer zimblichen widerlegung zubegeggen dem hiesigen landsbrauch nach schuldig vnd versprochen“. Damit

¹ Kenntnis und photographische Aufnahmen dieser Quittungen verdanke ich Herrn Professor Dr. Puchner, dem Direktor der staatlichen Archive in München. Die Quittungen sind nicht vollzählig erhalten; sie stammen vom 3. Okt. 1558, 28. Sept. 1559, 14. Okt. 1560, 1. Sept. 1561, 2. Sept. 1566, 31. Jan. 1568 und 3. Jan. 1573. Es handelt sich um Papierurkunden mit aufgedrücktem Siegel und, sofern sie von Mathis Rast selber ausgestellt sind, der Unterschrift Rasts: z. B. 14. Okt. 1560: „den jch mit meinem hiefurgetruckten Bitschier verfertigt vnd selbs aigen handden vnderscriben hab“, oder 28. Sept. 1559 und 1. Sept. 1560: „gewonlichen Ring bitschier“; 2. Sept. 1566: „rüng Secret“; 3. Okt. 1558: „Bitschier Ring“. Der Wortlaut der einzelnen Quittungen ist nicht stereotyp, die inhaltlichen Abweichungen sind jedoch unwesentlich. Die Quittungen von 1558—1561 scheinen von Rast selber geschrieben zu sein. Einzig die Quittung von 1566 weicht durch die große Initiale und den Wortlaut der Unterschrift Rasts von den anderen ab und ist, mit Ausnahme der etwas zittrigen Unterschrift, wohl nicht von Rast selber geschrieben. Dies gilt natürlich auch für die beiden letzten Quittungen von 1568 und 1573. Die Dorsualnotiz hat meist ungefähr die folgende Fassung: „Cantzlers quietantz vmb 20 fl. järlichs zinnss auff Bartholomei anno etc. 59 verfallen“.

² Vgl. den folgenden Abschnitt.

³ Arch. Dép. Colmar, loc. cit., S. 20—24.

er diese „Wiederlegung“ um so „stattlicher“ tun könne, bitte er den Abt, die Lehensnießung dieser 20 Gulden nach seinem Ableben auch seiner Frau auf Lebenszeit zuzugestehen⁴.

Bedauerlicherweise verschweigt Rast bei dieser Gelegenheit den Familiennamen seiner ersten Frau Katharina. Immerhin läßt sich aus seinen Angaben schließen, daß sie um 1556 starb und keine Kinder hinterließ. Denn das Murbacher Lehen war ja Rast, seiner Frau und ihren Kindern auf Lebenszeit verliehen⁵.

b) *Rasts letzte Jahre und Tod*

Es bedurfte von seiten Rasts noch zahlreicher weiterer Korrespondenzen und großer Geduld⁶, bis am 23. September 1560 die „Lehensbewilligung auf Doctor Mathis Raschten, Kemptischen Canzlers, nach seinem thodt verlassne Hausfrauen“ von Abt und Convent von Murbach endlich ausgestellt wurde. Bedingungen für die Übertragung waren die Kinderlosigkeit Rasts und der Heimfall des Lehens nach dem Tod seiner zweiten Frau. Für die folgenden Jahre liegen als Dokumente nur die Kemptener Quittungen vor. Die letzte, die von Rast selber unterschrieben ist, stammt vom 2. Sept. 1566. Die nächste ist erst am 31. Jan. 1568 ausgestellt, und zwar von seiner Witwe⁷. Rast Todesdatum muß also zwischen diesen beiden Daten liegen. Berücksichtigen wir jedoch, daß bereits am 12. Mai 1567 Dr. Wolfgang Anton Vorner im Auftrage des Abtes den Regensburger Reichstagsabschied unterzeichnete⁸ und daß am 14. Oktober 1567 anlässlich des Empfangs des Erzherzogs Ferdinand in Kempten auf Seiten des Abtes nur die Räte Sigmund von Freiberg und Dr. W. A. Vorner erwähnt werden⁹, so wird klar, daß er im Winterhalbjahr 1566/67 gestorben sein muß. Somit bedarf die Nachricht, die Kaufbeuren am 16. Mai 1567 an Murbach übermittelte, Rast sei am Freitag vor Dreikönigstag, den 3. Jan. 1567, gestorben, keiner Überprüfung mehr¹⁰. Er hatte also ein für die damalige Zeit beachtliches Alter von ungefähr 65 Jahren erreicht.

⁴ Gleichzeitig empfahl Abt Wolfgang Rasts Anliegen dem Kollegen von Murbach (26. Mai 1557; ib. S. 17—19). Auch in diesem Schreiben ist nur von Katharina Räschin seelig die Rede (ib. S. 17). Am 24. Juni 1557 (Wildenstein) antwortete der Abt in zwei inhaltlich übereinstimmenden Schreiben sowohl Rast (ib. S. 25 f) wie Abt Wolfgang (ib. S. 27), er könne eine solche Bewilligung nur mit der Zustimmung des Kapitels erteilen, das gegenwärtig „den merertheil abwesend“ sei.

⁵ Vgl. ib. S. 66, wo ausdrücklich von der Kinderlosigkeit Katharinas die Rede ist.

⁶ So veranlaßte Rast den neuen Abt, am 14. Aug. 1558 in der gleichen Sache an Murbach zu gelangen (ib. S. 29—31), während ein neues Bittschreiben von seiner Seite das Datum des 4. Aug. 1558 trägt (ib. S. 32—34). Erst am 12. Jan. 1559 antwortete Murbach (ib. S. 35 f.; Wildenstein) und entschuldigte sich mit „vnsers leibs blödigkeit“, ohne daß jedoch etwas geschah, so daß Rast am 3. Mai 1559 wieder zur Feder greifen und den Herrn von Thierberg als Überbringer der Versicherung nennen mußte. Aber erst eine erneute Mahnung vom 12. Sept. 1560 (ib. S. 39 f.) führte schließlich zum Erfolg.

⁷ Vgl. unten Anm. 11.

⁸ Vgl. S. 230 Anm. 16.

⁹ Allgäuer Geschichtsfreund Nr. 38, 1935, S. 10.

¹⁰ Arch. Dép. Colmar, loc. cit., S. 45; ebenso S. 51.

c) *Rasts Witwe Magdalena Probst*

Über Rasts zweite Gattin und Witwe geben uns zunächst die beiden letzten Kemptener Quittungen Auskunft: Sie hieß Magdalena Probst, stammte von Landsberg am Lech (Bayern), wohnte bereits 1568 in Kaufbeuren, der Reichsstadt halbwegs zwischen Kempten und Landsberg am Weg nach München, und war offensichtlich kinderlos¹¹. Zum Glück lassen sich diese farblosen Personalien mit Hilfe der Murbacher Akten ein wenig ergänzen. Vor allem zeigen sie, daß Rast mit Magdalena eine gute Partie gemacht und in eine wohlhabende und gut-situierte Familie eingeheiratet hatte: Magdalena war nämlich die Tochter des Landsberger Bürgermeisters Lienhard Propst, sie hatte acht Brüder, „ettlich zue Landtsperg, die andern anderer orten jm fürstenthumb Baier sitzen, so all wol häbig gewerbsleut“. Bei ihrer Heirat mit Rast war sie bereits Witwe und ungefähr 40jährig¹².

Daß ihr zweiter Mann für ihre Witwenzeit nicht nur in finanzieller Hinsicht gut vorgesorgt hatte, darf man daraus schließen, daß sie schon ein knappes Jahr nach ihres Gatten Tod in Kaufbeuren Wohnsitz hatte, wohin sie sich „mit allem jrem vnd jres ehewürts seeligen haab vnd gut . . . als vnser burgerin gethon“¹³. Es galt für sie nun, das Murbacher Leibgeding für ihren Witwenstand zu sichern, und zu diesem Zweck bat sie Kaufbeuren, in ihrem Namen an Murbach zu schreiben. Der Rat kam dieser Bitte am 16. Mai 1567 nach¹⁴, indem er den Abt bat, als Lehensträger für Magdalena den Überbringer des Briefes, Magdalenas Vetter, Wolfgang Probst den Jüngeren, Bürger zu Landsberg, zu betrachten und ihm das Lehen zu verleihen. Zu diesem Zweck stellte ihm Magdalena eine eigenhändige „Gewalt“, d. h. eine Vollmachtsurkunde aus¹⁵. Wolfgangs Mission hatte Erfolg, und am 2. Juni 1567 konnten der neue Lehensbrief sowie der Lehensrevers Wolfgangs ausgestellt und gesiegelt werden¹⁶. Da Magdalena durch den Lehensbrief jedoch verpflichtet war, die 400 Gulden, „wann die mit gedachtem Hauptgaut (!) abgelost“, „mit vnnserm guten wissen vnnd willen widerumben an korn, wein oder gelt gülten (wie sy jnn allweg zethun schuldig)“ anzulegen, mußte Wolfgang Probst am 3. Juni 1567 noch eine zusätzliche Obligation aus-

¹¹ Die beiden von ihr ausgestellten Quittungen unterscheiden sich im Wortlaut und in der Darstellung wesentlich von den früheren; auch sind sie nicht unterschrieben, sondern bloß von Magdalena (wohl mit dem Petschaft ihres Mannes) gesiegelt. 1568: „den jch mit einem gewonlichen Ring secret hierunden fürgedruckht verfertigt“; 1573: „den jch zue mehrerm vrkhundt mit meinem gewonlichen Ring pittschier verfertigt“. Bei der Quittung von 1568 fehlt eine Dorsualnotiz; diejenige von 1573 läßt vermuten, daß die Quittung in Kaufbeuren geschrieben ist: „Quittantz gehn Kempten vmb 20 fl. zinnss auf den ersten tag Januari Anno etc. 73. Magdalena Probst“. Auffallend ist, daß der Zinstermine nach dem Tod des Kanzlers vom Bartholomäustag auf den 1. Jan. verlegt wurde. Überdies heißt es in der Quittung vom 31. Jan. 1568 wohl irrtümlicherweise, der Abt sei den Zins „jährlich vff den Ersten tag dess Monats Januarii diss laufenden Siben vnd Sechtzigsten Jars nechst uerschinen . . . zue bezallen schuldig“.

¹² Arch. Dép. Colmar, loc. cit., S. 23.

¹³ ib. S. 47.

¹⁴ ib. S. 44—49.

¹⁵ ib. S. 50—54. Kaufbeuren, 16. Mai 1567. Wolfgang Probst wird an anderer Stelle als Handelsmann bezeichnet.

¹⁶ ib. S. 65—69. Der Wortlaut des Lehensbriefes ist, wie üblich, in den Text des Lehensreverses inseriert.

stellen, in der er sich verpflichtete, innerhalb sechs Monaten einen „Gültbrief 400 fl. Hauptgut besagend“ in der Murbacher Kanzlei zu hinterlegen oder den Rat von Kaufbeuren zu verpflichten, dem Abt im Todesfall für die 400 Gulden zu bürgen und eine entsprechende Obligation ebenfalls innert 6 Monaten zu hinterlegen.

Die Obligation (Versicherung), die Magdalena darauf am 23. Juli 1567 ausstellte¹⁷, sowie die „Vrkhundt von der statt Kaufbeuren vber etliche güeter, so für 400 gulden hauptgutz vnderpfandt sindt . . .“ vom 18. Juli 1567¹⁸ ermöglichen es nun sogar, ein wenig Farbe ins Bild der Magdalena zu bringen. Zunächst wird als ihr Vogt Elogius Thanheimer, Burger und Ratsherr zu Kaufbeuren, genannt und dann wird angegeben, daß die 400 Gulden verbürgt seien „vf vnd an meiner eggbehusung, hofreitin, stadel vnd stallung, alles an vnd bej einander alhie zu Khaufbeuren am Marckt, zwischen Jeronimus Schniders behusung vnd der gemeinen Reichsstrass gelegen, vnd dan auch vf vnd von meinem baumgarten daselbsten zu Kaufbeuren vor Spitaler thor an dess Spitalmüllers stadel vnd herrn Thoman Thilmannss garten, sonst an den gemeinen lüssen vnd der strass gelegen“. Das Stift dürfe nach ihrem Tod auf all diese Güter und ihre ganze Hinterlassenschaft greifen, um die 400 Gulden sicherzustellen.

Der Rat bestätigte diese Angaben und fügte noch hinzu, daß Magdalenas Liegenschaften „diser zeit biss vber ein tusent gulden vnd vil ein merrers wol wert“ seien¹⁹. Sowohl aus diesen Angaben wie aus der Lage des Hauses läßt sich ablesen, daß die Kanzlerswitwe ihren Lebensabend als sehr begüterte Dame höchst standesgemäß verbrachte.

1572 machte der Tod des Abtes Joh. Rud. Stör die Lehenserneuerung nötig²⁰. Am 8. Nov. 1572 wurden Lehensbrief und Revers neu ausgestellt²¹. Sie blieben nun bis zum Tode Magdalenas am 7. Juni 1587 (alten Kalenders) in Kraft²². Bis zu diesem Datum hatten Rast und seine Gemahlin aus dem Murbacher Lehen einen Gewinn von 1060 Gulden gezogen, also einen Betrag, der das Kapital um das 2 1/2 Fache übertsieg. Und wir sind überzeugt, daß wir Rast nicht Unrecht tun, wenn wir seine und seiner Frauen Lebensgeschichte mit einer solchen Rechnung beschließen.

3. Epilog

Was aus den in Kempten angelegten 400 Gulden geworden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Das Murbacher Lehen jedoch mußte zurückbezahlt werden. Allerdings hatte unterdessen wohl auch ein anderer obige Rechnung gemacht,

¹⁷ ib. S. 55—60; der Abschreiber gibt auf S. 60 irrtümlicherweise das Datum 1577. An einer Stelle auf S. 60 wird Magdalena Probst ausnahmsweise Räschtin genannt.

¹⁸ ib. S. 61—63.

¹⁹ ib. S. 62.

²⁰ Am 19. Mai 1572 wurde Wolfgang Probst dazu aufgefordert; ib. S. 71. Notiz, die aus dem Kanzlerprotokoll stammen dürfte. Am 27. Juni 1572 antwortete er, er könne auf den festgesetzten Termin nicht erscheinen, und erbat sich Frist bis am 27. Aug. 1572, (ib. S. 71—73).

²¹ ib. S. 74—77.

²² ib. S. 82. Dieses Datum ist deshalb nicht ganz gesichert, weil Murbach bereits am 9. Juli 1586 von Magdalenas Tod Kunde hatte. Doch dürfte es sich beim Datum des betreffenden Briefes um einen Irrtum des Kopisten handeln. Vgl. unten Anm. 29; 30.

nämlich der Sohn von Magdalenas ältestem Bruder, Marcus Probst, V.I.D. und Erzherzog Ferdinands Diener und oberösterreichischer Lande bestellter Advocatus. Dieser bat nämlich den Rat von Kaufbeuren, Murbach zu bitten, der Tante Lehen auf ihn zu übertragen²³. Am 24. Juli 1588²⁴ schlug Murbach dieses Gesuch jedoch ab unter Hinweis darauf, daß das Stift dieses Geld selber benötige. Begreiflich, war doch unterdessen das Stift an den Kardinal Andreas de Austria als Administrator übergegangen, und war daselbst ein neuer Kanzler angestellt worden. Am 21. Sept. 1588 übersandte Kaufbeuren die 400 Gulden durch den Murbacher Kanzleiboten und bat zugleich, Wolfgang Probst Lehensrevers und Obligation von 1567 herauszugeben gegen Einhäudigung des Lehensbriefes, den der Rat noch zurückbehält²⁵. Am 22. Okt. 1588 kam Murbach dieser Bitte nach und stellte zugleich zuhanden W. Probsts eine Quittung bezüglich seiner erledigten Lehenspflichten aus, so daß Kaufbeuren am 28. Okt. 1588 den „Raschtischen Lehenbrieff“ aushändigen konnte²⁶. Die Summe gelangte in die Hände des Kanzlers Hans Conrad Herwart von Hohenberg, und dieser übergab sie am 11. April 1589 an Dr. Hans Georg Mahler²⁷, worauf am gleichen Tag mit dem Eintrag der Summe unter der Rubrik „Einnahmen aus fälligen Lehen“ in die Murbacher Jahrrechnung (die Hans Christoph von Hagenbach führte) die Bücher über dem Fall Rast endgültig geschlossen werden konnten²⁸.

Aber auch zu ihrem Ausgangspunkt, an die Universität Freiburg, waren Rasts Manen kurz zuvor nochmals zurückgekehrt. Am 9. Juli 1587²⁹ hatte Murbach nämlich vorsorglicherweise, jedoch in (vorgeblicher?) Unkenntnis der Tatsache, daß das Geld längst nicht mehr bei Fürstenberg angelegt war, an Rektor und Regenten geschrieben, nachdem Rast und seine Gemahlin nun gestorben seien, müsse das Original der Rastschen Zinsverschreibung an Fürstenberg dem Stift herausgegeben werden. Freiburg jedoch antwortete am 11. Juli kurz und bündig³⁰ — es hatte den Murbacher Schachzug offenbar durchschaut — in Form einer notariellen Beglaubigung des Universitätsnotars Georgius Brunner³¹: im Text der Quittungen, die wir als autograph bezeichneten (1559, 1560, 1561), die Form Rascht braucht, eine Form, die in den Murbacher Aktenstücken über-

²³ ib. S. 81—85, im Brief, worin Kaufbeuren den Tod Magdalenas mitteilte.

²⁴ ib. S. 86 f.

²⁵ ib. S. 89.

²⁶ ib. S. 90—92; 92 f.

²⁷ ib. S. 93—95.

²⁸ ib. S. 95: Auszug aus dem Rechnungsbuch.

²⁹ ib. S. 78 f.

³⁰ ib. S. 79 f. Beide Briefe sind 1586 datiert, was chronologisch nicht zur Todesnachricht und den anschließenden Korrespondenzen paßt. Will man nicht an einen Irrtum des Abschreibers glauben, so muß man Murbach unterschieben, es habe noch vor dem Tod Magdalenas in widerrechtlicher Weise versucht, bei der Universität Freiburg über den Verbleib der fürstenbergischen Zinsverschreibung zu sondieren und diese womöglich zu behändigen.

³¹ Georg Brunner aus Munderkingen, kaiserlicher und päpstlicher Notar, wurde am 10. August 1577 zum Universitätsnotar gewählt anstelle seines Schwiegersohnes Caspar Burgknecht, der das Sekretariat des Basler Domkapitels übernommen hatte. Er begann seine Tätigkeit am 14. Aug. 1577 und diente der Universität mindestens bis zum 23. Nov. 1601. Er ist schon 1569 in Freiburg als Hausbesitzer nachweisbar (Flamm 2, 15) und zu unterscheiden von seinem Sohn Gregor, der später (sicher von 1604—1607) als Universitätsnotar amtierte (MUF 1, 628).

„... vss mangel desshalb notwendigen für zü zeigenden Reuerss haben jetzmalen anwessende bey der Vniversitet sich diser hinderlegung nit zu erjnnern“. Man wolle jedoch nach der hinterlegten Urkunde suchen und sie, falls man sie finde, dem Abt ausliefern. Damit schloß auch in Freiburg der Universitätsnotar die Akten über seinen Vorgänger, und dieser konnte, nachdem man von ihm und seiner hinterlegten Urkunde nichts mehr wissen wollte oder wußte, endgültig dem Vergessen preisgegeben werden.

Was schließlich Rasts Geschlechtsnamen anbelangt, so sind die Kemptener Quittungen so gut wie die Murbacher Akten ein Beweis dafür, daß sowohl der Kanzler wie seine Frau konsequent an der Form „Rasch“ festhielten. Denn so unterschrieb der Kanzler alle Quittungen und so nannte ihn seine Witwe auf den von ihr ausgestellten Aktenstücken. Sehr bezeichnend ist jedoch, daß Rast selber im Text der Quittungen, die wir als autograph bezeichneten (1559, 1560, 1561), die Form Rascht braucht, eine Form, die in den Murbacher Aktenstücken überwiegt. Wir kommen deshalb zum Schluß, daß die ursprüngliche Form Rasch (= der Rasche; das oberdeutsche Adjektiv rösch u. ä. wurde offenbar ziemlich früh vom nieder- und mitteldeutschen rasch verdrängt) aus satzphonetischen Gründen gerne durch ein epithetisches t zu Rascht erweitert und dann in falscher, den Sinn völlig verwischender Verneuhochdeutschung zu Rast weiterentwickelt wurde. Diese Form hat sich, nach ersten Ansätzen in den zeitgenössischen Akten, in den maßgebenden MFFA durchgesetzt. Deshalb haben wir an ihr festgehalten, allerdings unter der Voraussetzung, daß nicht Rast, sondern Rascht gesprochen wird³².

Abkürzungen und abgekürzt zitierte Literatur

- AK Die Amerbachkorrespondenz. Bearbeitet und hrsg. von Alfred Hartmann. Bd. 1—6, Basel 1942—1967.
- Barth F. K. Barth, Die Verwaltungsorganisation der gräfl. fürstenberg. Territorien. In: Schriften des Vereins . . . der Baar etc. . . . 16, 1926.
- GBIBw Gerwig Blarer, Abt von Weingarten 1520—1567, Briefe und Akten. Bearbeitet von H. Günter. Bd. 1—2, Stuttgart 1914—1921. In: Württ. Geschichtsquellen 16—17.
- imm. immatrikuliert.
- Kindler J. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch. Bd. 1—3, Heidelberg 1898—1906.

³² Überprüfung und Ergänzung meiner Angaben über Rasts Geschlechtsnamen verdanke ich Prof. Dr. Stefan Sonderegger / Zürich. — Über Rasts Wappen vgl. Allgäuer Geschichtsfreund 62, 1962, S. 247, mit irrtümlicher Angabe „Martin (alias Mathias) Rast“. Abbildung ib. Nr. 63/64, 1963/64, Abb. 1162.

- Leiber Gert Leiber, Das Landgericht der Baar. In: Veröffentlichungen aus dem FF Archiv 18, 1964.
- H. Mayer, Bursen H. Mayer, Die alten Freiburger Studentenbursen. Freiburg 1926.
- MFFA Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive, bearbeitet von F. L. Baumann und G. Tumbült. Bd. 1—2, Tübingen 1894—1902.
- MUB Die Matrikel der Universität Basel, hrsg. von Hans Georg Wackernagel. Bd. 1—2, Basel, 1951—1958.
- MUF 1 Die Matrikel der Universität Freiburg im Breisgau von 1460—1656. Bearbeitet und herausgegeben von Hermann Mayer, Freiburg 1907.
- Ordnungen Aller des heiligen Römischen Reichs gehaltener Reichsstäge Ordnungen vnd Abschiedt . . . Vom ersten anfang biss auffs LXXXII Jar auffgericht. Teil 1—2, Mainz, Caspar Behem, 1585.
- RT Reichstag.
- Schreiber Heinrich Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau. Freiburg i. Br. 1857 ff.
- Winterberg Hans Winterberg, Die Schüler von Ulrich Zasius. Stuttgart 1961. In: Veröffentlichungen der Kommission für gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg 18.